

733 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

26. 6. 1962

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom 1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. HAUPTSTÜCK.

Allgemeine Bestimmungen über die Schulorganisation.

§ 1. Geltungsbereich.

Dieses Bundesgesetz gilt für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, mittleren Schulen und höheren Schulen sowie für die Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung. Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind die land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

§ 2. Aufgabe der österreichischen Schule.

(1) Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen sowie nach den sozialen und religiösen Werten durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewußten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

(2) Die besonderen Aufgaben der einzelnen Schularten ergeben sich aus den Bestimmungen des II. Hauptstückes.

§ 3. Gliederung der österreichischen Schulen.

(1) Das österreichische Schulwesen stellt in seinem Aufbau eine Einheit dar. Seine Gliederung wird durch die Alters- und Reifestufen, die verschiedenen Begabungen und durch die Lebensaufgaben und Berufsziele bestimmt. Der Erwerb höherer Bildung und der Übertritt von einer Schulart in eine andere ist allen hiefür geeigneten Schülern zu ermöglichen.

(2) Die Schulen gliedern sich

- a) nach ihrem Bildungsinhalt in:
 - aa) allgemeinbildende Schulen,
 - bb) berufsbildende Schulen,
 - cc) Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung;
- b) nach ihrer Bildungshöhe in:
 - aa) Pflichtschulen,
 - bb) mittlere Schulen,
 - cc) höhere Schulen,
 - dd) Akademien und verwandte Lehranstalten.

§ 4. Allgemeine Zugänglichkeit der Schulen.

(1) Die öffentlichen Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses mit der Maßgabe zugänglich, daß Schulen und Klassen eingerichtet werden können, die nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind.

(2) Die Aufnahme eines Schülers in eine öffentliche Schule darf nur abgelehnt werden,

- a) wenn der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmebedingungen nicht erfüllt;
- b) wenn für die Schule ein Schulsprengel vorgesehen ist und der Schüler dem Schulsprengel nicht angehört;
- c) wenn für die Schule kein Schulsprengel vorgesehen ist, wegen Überfüllung der Schule.

(3) Für Privatschulen gelten die Bestimmungen des Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an Schulen, deren Schulerhalter eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft, eine nach deren Recht bestehende Einrichtung oder ein

anderer Rechtsträger ist, sofern er nicht öffentlich-rechtlichen Charakter hat, die Auswahl der Schüler nach dem Bekenntnis zulässig ist.

§ 5. Schulgeldfreiheit.

(1) Außer der durch andere gesetzliche Vorschriften vorgesehenen Schulgeldfreiheit an öffentlichen Pflichtschulen ist auch der Besuch der sonstigen unter dieses Bundesgesetz fallenden öffentlichen Schulen unentgeltlich.

(2) Die durch gesonderte Vorschriften geregelte oder zu regelnde Einhebung von Prüfungstaxen, Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen, Unfallversicherungsprämien und eines höchstens kostendeckenden Beitrages für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen wird hiedurch nicht berührt. Sonstige Schulgebühren dürfen nicht eingehoben werden.

§ 6. Lehrpläne.

(1) Das Bundesministerium für Unterricht hat für jede der in diesem Bundesgesetz geregelten Schularten Lehrpläne durch Verordnung festzusetzen. Die Landesschulräte sind vor Erlassung solcher Verordnungen zu hören; außerdem kann in diesen Verordnungen vorgesehen werden, daß die Landesschulräte im Rahmen der vom Bundesministerium für Unterricht erlassenen Verordnungen zusätzliche Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen können.

(2) Die Lehrpläne haben zu enthalten:

- a) Die allgemeinen Bildungsziele, die Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände und didaktische Grundsätze;
- b) die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen;
- c) Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Stundentafel).

(3) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, relative Pflichtgegenstände, Freigegegenstände) in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird in den Bestimmungen des II. Hauptstückes für die einzelnen Schularten festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, daß einzelne der im II. Hauptstück angeführten Pflichtgegenstände als alternative Pflichtgegenstände zu führen sind. Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch sonstige Unterrichtsgegenstände als relative Pflichtgegenstände oder als Freigegegenstände und unverbindliche Übungen vorgesehen werden.

(4) Bei der Erlassung der Lehrpläne für den Religionsunterricht ist auf die Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 185/1957 und BGBl. Nr. .../1962, Bedacht zu nehmen.

§ 7. Schulversuche.

(1) Soweit dem Bund die Vollziehung auf dem Gebiete des Schulwesens zukommt, kann das Bundesministerium für Unterricht oder mit dessen Zustimmung der Landesschulrat (Kollegium) zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen abweichend von den Bestimmungen des II. Hauptstückes Schulversuche an öffentlichen Schulen durchführen.

(2) An Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht bedarf ein vom Schulerhalter beabsichtigter Schulversuch der Bewilligung des Bundesministeriums für Unterricht, um die im Wege des Landesschulrates anzusuchen ist. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Bestimmungen des Abs. 1 erfüllt werden und der im Abs. 4 angeführte Hundertsatz nicht überschritten wird.

(3) Soweit bei der Durchführung von Schulversuchen an öffentlichen Pflichtschulen deren äußere Organisation berührt wird, bedarf es einer vorherigen Vereinbarung zwischen dem Bund und dem betreffenden Bundesland.

(4) Die Anzahl der Klassen an öffentlichen Schulen, an denen Schulversuche durchgeführt werden, darf 5 v. H. der Anzahl der Klassen an öffentlichen Schulen im Bundesgebiet, soweit es sich aber um Pflichtschulklassen handelt, 5 v. H. der Anzahl der Klassen an öffentlichen Pflichtschulen im jeweiligen Bundesland nicht übersteigen. Das gleiche gilt sinngemäß für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht.

§ 8. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen:

- a) Unter öffentlichen Schulen jene Schulen, die von gesetzlichen Schulerhaltern (Artikel 14 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 1962, BGBl. Nr. . . .) errichtet und erhalten werden;
- b) unter Privatschulen jene Schulen, die von anderen als den gesetzlichen Schulerhaltern errichtet und erhalten werden und gemäß den Bestimmungen des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. . . ./1962, zur Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung berechtigt sind;
- c) unter Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schüler verpflichtend ist, sofern sie nicht vom Besuch befreit oder im Falle des Religionsunterrichtes auf Grund der Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes vom Besuch abgemeldet worden sind;
- d) unter alternativen Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zur Wahl gestellt wird, wobei einer von meh-

rerer Unterrichtsgegenständen gewählt werden kann und der gewählte Unterrichtsgegenstand wie ein Pflichtgegenstand gewertet wird;

- e) unter relativen Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zwar frei gewählt werden kann, die jedoch im übrigen wie Pflichtgegenstände gewertet werden;
- f) unter Freigegegenständen jene Unterrichtsgegenstände und unter unverbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, zu deren Besuch eine Anmeldung zu Beginn des Schuljahres erforderlich ist und die nicht wie Pflichtgegenstände gewertet werden.

(2) In den Fällen des Abs. 1 lit. d, e und f hat die Wahl oder Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten des Schülers, wenn dieser aber voll handlungsfähig ist, durch ihn selbst zu erfolgen.

II. HAUPTSTÜCK.

Besondere Bestimmungen über die Schulorganisation.

TEIL A.

Allgemeinbildende Schulen.

Abschnitt I.

Allgemeinbildende Pflichtschulen.

1. Volksschulen.

- a) Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht.

§ 9. Aufgabe der Volksschule.

Die Volksschule hat den Schülern eine grundlegende Allgemeinbildung zu vermitteln und sie für das praktische Leben und für den Übertritt in weiterführende Schulen vorzubereiten. Sie hat in den ersten vier Schulstufen (Grundschule) eine für alle Schüler gemeinsame Elementarbildung, in der 5. bis 8. Schulstufe (Oberstufe) eine erweiterte Bildung und in der Ausbauf orm der Volksschuloberstufe eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende ergänzende Bildung zu vermitteln.

§ 10. Lehrplan der Volksschule.

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Volksschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Lesen, Schreiben, Deutsch, Sachunterricht (Heimat- und Naturkunde, in der Oberstufe Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Naturgeschichte und Naturlehre), Rechnen und Raumlehre, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Knabenhandarbeit, Mädchenhandarbeit, Hauswirtschaft (in der Oberstufe, für Mädchen), Leibesübungen.

(2) Im Lehrplan für die ausgebaute Volksschuloberstufe (§ 12 Abs. 2) ist ein ergänzender Unterricht in mehreren der im Abs. 1 genannten Unterrichtsgegenstände sowie ein zusätzlicher Un-

terricht in weiteren Unterrichtsgegenständen (darunter auch eine lebende Fremdsprache, Kurzschrift und Maschinschreiben) in der Form von relativen Pflichtgegenständen (§ 8 lit. e) vorzusehen.

- b) Grundsatzgesetzliche Bestimmungen über die äußere Organisation der öffentlichen Volksschulen.

§ 11. Aufbau der Volksschule.

(1) Die Volksschule umfaßt acht Schulstufen, wobei — soweit die Schülerzahl dies zuläßt — jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere — in der Regel aufeinanderfolgende — Schulstufen zu umfassen hat.

(3) Zum Zwecke der Durchführung von Schulversuchen (§ 7) können abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 auch Klassen und Abteilungen eingerichtet werden, in denen verschiedenalttrige Schüler nach Begabung oder Interessenrichtung zusammengefaßt werden. Die Anzahl solcher Klassen einschließlich der Klassen, die derartige Abteilungen umfassen, darf 5 v. H. der Anzahl der Klassen an öffentlichen Volksschulen im Lande nicht übersteigen.

§ 12. Organisationsformen der Volksschule.

(1) Volksschulen sind als ein- bis achtklassige Volksschulen mit acht Schulstufen oder als vierklassige Volksschulen mit den ersten vier Schulstufen, von denen jede einer Klasse entspricht, zu führen.

(2) An Volksschulen mit acht Schulstufen kann die Oberstufe auch als Ausbauf orm der Volksschuloberstufe geführt werden.

(3) Vierklassigen Volksschulen mit den ersten vier Schulstufen, von denen jede einer Klasse entspricht, können Oberstufenklassen angeschlossen werden.

(4) Wo es die Anzahl der Schüler zuläßt, sind die Volksschulen und Volksschulklassen getrennt für Knaben und Mädchen zu führen, wenn dadurch keine Minderung der Organisationsform (Zusammenfassung mehrerer Schulstufen in einer Klasse) eintritt und die Zumutbarkeit des Schulweges sowie eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schule gewährleistet sind.

(5) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 bis 4 entscheidet nach den örtlichen Erfordernissen die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium).

§ 13. Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Volksschulklassen ist, von einzelnen Gegenständen abgesehen, durch Klassenlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Volksschule sind ein Leiter, für jede Volksschulklasse ein Klassenlehrer und die erforderlichen Lehrer für einzelne Gegenstände zu bestellen.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, nicht berührt.

§ 14. Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Bei der Teilung von Klassen ist auf die Erreichung einer höheren Organisationsform und auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schule Bedacht zu nehmen.

2. Hauptschulen.

a) Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht.

§ 15. Aufgabe der Hauptschule.

(1) Die Hauptschule schließt an die 4. Schulstufe der Volksschule an und hat in einem vierjährigen Bildungsgang durch ihre Organisation, Einrichtung und Anforderungen den Schülern eine über das Lehrziel der Volksschule hinausreichende Allgemeinbildung zu vermitteln und sie für das praktische Leben und für den Eintritt in berufsbildende Schulen zu befähigen. Überdies soll sie geeigneten Schülern den Übertritt in allgemeinbildende höhere Schulen ermöglichen.

(2) Werden Hauptschulen zweizügig geführt (§ 19 Abs. 1), so sind die Klassenzüge als Erster und Zweiter Klassenzug zu bezeichnen. Der Erste Klassenzug ist gegenüber dem Zweiten Klassenzug durch erhöhte Anforderungen gekennzeichnet. Einzigig geführte Hauptschulen sind wie ein Erster Klassenzug zu führen.

§ 16. Lehrplan der Hauptschule.

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Hauptschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Naturgeschichte, Physik und Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Knabenhandarbeit, Mädchenhandarbeit, Hauswirtschaft (für Mädchen), Kurzschrift, Leibesübungen.

(2) Für einzigig geführte Hauptschulen und für den Ersten Klassenzug von zweizügig geführten Hauptschulen ist ferner als Pflichtgegenstand eine lebende Fremdsprache vorzusehen.

(3) Als Freigegegenstand ist für einzigig geführte Hauptschulen und für den Ersten Klassenzug

von zweizügig geführten Hauptschulen Latein, für den Zweiten Klassenzug eine lebende Fremdsprache vorzusehen.

§ 17. Aufnahmuvoraussetzungen.

Die Aufnahme in die Hauptschule setzt den erfolgreichen Abschluß der 4. Schulstufe der Volksschule und die Feststellung der Eignung zum Besuch der Hauptschule voraus. Die näheren Vorschriften über die Feststellung der Eignung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

b) Grundsatzgesetzliche Bestimmungen über die äußere Organisation der öffentlichen Hauptschulen.

§ 18. Aufbau der Hauptschule.

(1) Die Hauptschule umfaßt vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe), wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 finden sinngemäß Anwendung.

§ 19. Organisationsformen der Hauptschule.

(1) Hauptschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zweizügig oder einzügig zu führen. Über die Organisationsform entscheidet die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landeschulrates (Kollegium). Die Führung einer zweizügigen Hauptschule ist vorzusehen, wenn unter Bedachtnahme auf die Schülerzahl die durchgehende Führung von zwei Klassenzügen in allen vier Schulstufen der Hauptschule gesichert erscheint; die Führung einer einzügigen Hauptschule ist vorzusehen, wenn die Führung von zwei Klassenzügen im Hinblick auf die geringe Schülerzahl einen unzumutbar hohen Aufwand des Schulerhalters mit sich bringen würde.

(2) Unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl sind Hauptschulen und Hauptschulklassen für Knaben und Mädchen getrennt zu führen. Ist die Schülerzahl für eine nach Geschlechtern getrennte Führung zu gering, und zwar etwa auch aus dem Grunde einer vorangegangenen oder gleichzeitigen Entscheidung zur Führung der Hauptschule in zwei Klassenzügen (Abs. 1), so hat die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landeschulrates (Kollegium) die für Knaben und Mädchen gemeinsame Führung der Hauptschule oder Hauptschulklasse vorzusehen.

§ 20. Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Hauptschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Hauptschule sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 13 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 21. Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler in einer Hauptschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen.

3. Sonderschulen.

a) Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht.

§ 22. Aufgabe der Sonderschule.

Die Sonderschule in ihren verschiedenen Arten hat physisch oder psychisch behinderte Kinder in einer ihrer Behinderungsart entsprechenden Weise zu fördern, ihnen nach Möglichkeit eine den Volksschulen oder Hauptschulen entsprechende Bildung zu vermitteln und ihre Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben vorzubereiten.

§ 23. Lehrplan der Sonderschule.

Die Lehrpläne (§ 6) der einzelnen Arten der Sonderschule sind unter Bedachtnahme auf die Bildungsfähigkeit der Schüler und unter Anwendung der Vorschriften über den Lehrplan der Volksschule oder der Hauptschule zu erlassen. Zusätzlich sind der Behinderung der Schüler entsprechende Unterrichtsgegenstände sowie therapeutische und funktionelle Übungen vorzusehen.

b) Grundsatzgesetzliche Bestimmungen über die äußere Organisation der öffentlichen Sonderschulen.

§ 24. Aufbau der Sonderschule.

Die Sonderschule umfaßt acht Schulstufen. Die Einteilung in Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler; hiebei sind die Vorschriften über den Aufbau der Volksschule (§ 11) und der Hauptschule (§ 18) insoweit sinngemäß anzuwenden, als dies die Aufgabe der Sonderschule zuläßt.

§ 25. Organisationsformen der Sonderschule.

(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen selbständig oder als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule angeschlossen sind, zu führen.

(2) Folgende Arten von Sonderschulen kommen in Betracht:

- a) Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder);
- b) Sonderschule für körperbehinderte Kinder;
- c) Sonderschule für sprachgestörte Kinder;
- d) Sonderschule für schwerhörige Kinder;

e) Sonderschule für taubstumme Kinder (Taubstummeninstitut);

f) Sonderschule für sehgestörte Kinder;

g) Sonderschule für blinde Kinder (Blindeninstitut);

h) Sondererziehungsschule (für schwererziehbare Kinder);

i) Spezialsonderschule (für schwerstbehinderte Kinder);

j) Heilstättensonderschule (in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen).

(3) An Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an polytechnischen Lehrgängen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden.

§ 26. Lehrer.

Die Vorschriften der §§ 13 und 20 finden unter Bedachtnahme auf die Organisationsform der Sonderschule sinngemäß Anwendung.

§ 27. Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für taubstumme Kinder oder einer Spezialsonderschule darf 10, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehgestörte Kinder darf 12 und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule darf 18 nicht übersteigen.

4. Polytechnischer Lehrgang.

a) Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht.

§ 28. Aufgabe des polytechnischen Lehrganges.

Der polytechnische Lehrgang hat im 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht jenen Schülern, die weder eine mittlere oder höhere Schule besuchen, noch in der Volks-, Haupt- oder Sonderschule verblieben sind, eine berufsorientierende Ausbildung, die sich bei Mädchen insbesondere auch auf die hauswirtschaftliche Richtung zu beziehen hat, zu vermitteln und die allgemeine Grundbildung im Hinblick auf das praktische Leben zu festigen.

§ 29. Lehrplan des polytechnischen Lehrganges.

(1) Im Lehrplan (§ 6) des polytechnischen Lehrganges sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Für die Berufsorientierung: Berufskunde und Berufsberatung, praktische Berufsorientierung, Natur und Technik, Technisches Zeichnen, Knabenhandarbeit, Mädchenhandarbeit, Gesundheitslehre; für Mädchen auch Hauswirtschaft und Kinderpflege;
- b) für die Festigung der allgemeinen Grundbildung: Sprachpflege, Rechnen, Staats-

6

bürgerkunde und Wirtschaftskunde, Zeitgeschichte und Gegenwartskunde;

c) für die Persönlichkeitsbildung: Religion, Lebenskunde, Umgangslehre, Freizeitgestaltung, Leibesübungen.

(2) Als Freigegegenstände sind Kurzschrift, Maschinschreiben und Fremdsprachen vorzusehen.

b) Grundsatzgesetzliche Bestimmungen über die äußere Organisation der öffentlichen polytechnischen Lehrgänge.

§ 30. Aufbau des polytechnischen Lehrganges.

(1) Der polytechnische Lehrgang umfaßt ein Schuljahr (9. Schulstufe).

(2) Die Schüler des polytechnischen Lehrganges sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl nach ihrer Vorbildung in Klassen zusammenzufassen.

(3) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 finden sinngemäß Anwendung.

§ 31. Organisationsformen.

(1) Der polytechnische Lehrgang ist je nach den örtlichen Gegebenheiten, Erfordernissen und Möglichkeiten in organisatorischem Zusammenhang mit einer Volksschule, einer Hauptschule, einer Sonderschule, einer gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschule oder aber — unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl von Klassen des polytechnischen Lehrganges — als selbständige Schule zu führen.

(2) Polytechnische Lehrgangsklassen sind unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl für Knaben und Mädchen getrennt zu führen. Ist die Schülerzahl für eine nach Geschlechtern getrennte Führung zu gering, so können polytechnische Lehrgänge auch für Knaben und Mädchen gemeinsam geführt werden, wobei jedoch nach Möglichkeit zumindest in einzelnen Unterrichtsgegenständen ein nach Knaben und Mädchen getrennter Unterricht zu führen ist.

§ 32. Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Klassen des polytechnischen Lehrganges ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für die polytechnischen Lehrgänge sind die erforderlichen Lehrer zu bestellen. Für polytechnische Lehrgänge, die als selbständige Schule geführt werden, ist überdies ein Leiter zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 13 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 33. Klassenschülerzahl.

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse des polytechnischen Lehrganges soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen, so-

weit nicht Abs. 2 Anwendung findet. Bei der Teilung einer Klasse ist auf die Bestimmung des § 30 Abs. 2 Bedacht zu nehmen.

(2) Bei polytechnischen Lehrgängen, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die im § 27 genannten Klassenschülerzahlen.

Abschnitt II.

Allgemeinbildende höhere Schulen.

§ 34. Aufgabe der allgemeinbildenden höheren Schulen.

Die allgemeinbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern eine umfassende und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

§ 35. Aufbau der allgemeinbildenden höheren Schulen.

(1) Die allgemeinbildenden höheren Schulen schließen an die 4. Schulstufe der Volksschule an und umfassen neun Schulstufen (5. bis 13. Schulstufe).

(2) Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(3) Die allgemeinbildenden höheren Schulen gliedern sich in eine vierjährige Unterstufe und eine fünfjährige Oberstufe.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 gelten nicht für die im § 37 Abs. 1 bis 5 vorgesehenen Sonderformen.

§ 36. Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen.

Folgende Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen — abgesehen von den Sonderformen (§ 37) — kommen in Betracht:

1. Das Gymnasium mit folgenden Formen der Oberstufe:
 - a) humanistisches Gymnasium,
 - b) neusprachliches Gymnasium,
 - c) realistisches Gymnasium;
2. das Realgymnasium mit folgenden Formen der Oberstufe:
 - a) naturwissenschaftliches Realgymnasium,
 - b) mathematisches Realgymnasium;
3. das Mädchenrealgymnasium.

§ 37. Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schulen.

(1) Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind:

1. Das musisch-pädagogische Realgymnasium,
2. das Aufbaugymnasium und das Aufbaurealgymnasium,
3. das Gymnasium für Berufstätige und das Realgymnasium für Berufstätige.

(2) Das musisch-pädagogische Realgymnasium schließt an die 8. Schulstufe, deren erfolgreicher Abschluß nachzuweisen ist, an und bildet eine

selbständige fünfjährige Oberstufe (9. bis 13. Schulstufe). Es dient in erster Linie der Vorbereitung auf den Besuch der Pädagogischen Akademie und der Vorbereitung auf Sozialberufe.

(3) Das Aufbaugymnasium und das Aufbau-realgymnasium umfassen eine einjährige Übergangsstufe und eine fünfjährige Oberstufe. Sie sind vornehmlich für Schüler bestimmt, die nach erfolgreichem Abschluß der acht Schulstufen der Volksschule das Bildungsziel einer allgemeinbildenden höheren Schule erreichen wollen. Bei größeren Altersunterschieden sind gesonderte Klassen zu führen.

(4) Das Gymnasium für Berufstätige und das Realgymnasium für Berufstätige umfassen zehn Halbjahrslehrgänge. Sie haben die Aufgabe, Personen über 18 Jahre, die nach Vollendung der Schulpflicht entweder eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, durch einen besonderen Studiengang das Bildungsziel einer allgemeinbildenden höheren Schule zu vermitteln.

(5) Für zeitverpflichtete Unteroffiziere des Bundesheeres kann an der Militärakademie ein Realgymnasium für Berufstätige in einer gegenüber dem in Abs. 4 genannten Ausmaß verringerten Dauer geführt werden.

(6) Ferner können allgemeinbildende höhere Schulen oder einzelne ihrer Klassen als Sonderformen für körperbehinderte Schüler geführt werden.

§ 38. Höhere Internatsschulen.

(1) Höhere Internatsschulen sind allgemeinbildende höhere Schulen, die mit einem Schülerheim derart organisch verbunden sind, daß die Schüler nach einem einheitlichen Erziehungsplan Unterricht, Erziehung und Betreuung, ferner Unterkunft und Verpflegung erhalten.

(2) In erziehlicher Hinsicht haben die höheren Internatsschulen insbesondere die Aufgabe, die musischen Anlagen der Zöglinge, ihre Ausbildung in Fertigkeiten, ihre Leibeserziehung und ihre Beziehungen zur Gemeinschaft zu fördern, bei Mädchen überdies die Erziehung auf frau-lich-lebenskundlichem Gebiet zu gewähren.

(3) Höhere Internatsschulen können auch als Werkschulheime geführt werden, wobei der Bildungsgang gegenüber dem im § 35 vorgesehenen Ausmaß bis zu einem Schuljahr verlängert werden kann.

(4) Die höheren Internatsschulen sind als Anstalten für Knaben oder als Anstalten für Mädchen zu führen.

(5) Die näheren Vorschriften über die Führung von höheren Internatsschulen bleiben einer gesonderten bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten.

§ 39. Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schulen.

(1) Im Lehrplan (§ 6) der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

1. in allen Formen:

Religion, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Handarbeit und Werkerziehung, Philosophischer Einführungsunterricht (in der Oberstufe), Leibesübungen;

2. in den folgenden Formen überdies:

a) im Gymnasium:

eine lebende Fremdsprache (1. bis 9. Klasse), Latein (2. bis 9. Klasse), sowie

aa) im humanistischen Gymnasium:

Griechisch (5. bis 9. Klasse),

bb) im neusprachlichen Gymnasium:

eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 9. Klasse),

cc) im realistischen Gymnasium:

Darstellende Geometrie (in der Oberstufe);

b) im Realgymnasium:

eine lebende Fremdsprache (1. bis 9. Klasse), Geometrisches Zeichnen (in der Unterstufe) sowie

aa) im naturwissenschaftlichen Realgymnasium:

Latein (5. bis 9. Klasse), in der Oberstufe alternativ Darstellende Geometrie oder ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Naturgeschichte, Physik und Chemie,

bb) im mathematischen Realgymnasium:

eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 9. Klasse), Darstellende Geometrie (in der Oberstufe);

c) im Mädchenrealgymnasium:

eine lebende Fremdsprache (1. bis 9. Klasse), alternativ eine zweite lebende Fremdsprache oder Latein (5. bis 9. Klasse), frau-lich-lebenskundliche Unterrichtsgegenstände (in der Oberstufe).

(2) Eine unterschiedliche Gestaltung der Lehrpläne der Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen und der Ersten Klassenzüge der Hauptschule (§ 16) darf den Übertritt von Hauptschülern in die allgemeinbildende höhere Schule (§ 40 Abs. 3) nicht erschweren.

(3) Als Freigegegenstände sind im Lehrplan der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen Fremdsprachen und Darstellende Geometrie (soweit sie nicht Pflichtgegenstände sind) sowie Kurzschrift und Maschinschreiben vorzusehen.

(4) Im Lehrplan des musisch-pädagogischen Realgymnasiums (§ 37 Abs. 2) sind vorzusehen:

1. als Pflichtgegenstände
 - a) die im Abs. 1 Z. 1 angeführten Unterrichtsgegenstände,
 - b) eine lebende Fremdsprache und Latein (1. bis 5. Klasse), Geometrisches Zeichnen, Instrumentalmusik;
2. als Freigegegenstände
 - lebende Fremdsprachen und Instrumentalmusik (soweit sie nicht Pflichtgegenstände sind), Chorgesang, Kurzschrift.

(5) Die Lehrpläne des Aufbaugymnasiums und des Aufbaurealgymnasiums (§ 37 Abs. 3), des Gymnasiums für Berufstätige und des Realgymnasiums für Berufstätige (§ 37 Abs. 4 und 5) sowie der Sonderformen nach § 37 Abs. 6 haben sich nach den Lehrplänen der entsprechenden, im § 36 genannten Formen zu richten.

(6) Der Unterricht an den höheren Internatsschulen (§ 38) richtet sich nach dem Lehrplan einer der in den §§ 36 und 37 genannten Formen. Zusätzlich können in einem ergänzenden Lehrplan unter Bedachtnahme auf besondere Bildungsaufgaben weitere Unterrichtsgegenstände als relative Pflichtgegenstände und als Freigegegenstände vorgesehen werden. Ferner ist bei Werkschulheimen (§ 38 Abs. 3) in einem ergänzenden Lehrplan die schulmäßige Ausbildung in einem Handwerk vorzusehen; dabei sind die Vorschriften über den Lehrplan der entsprechenden berufsbildenden mittleren Schulen (Teil B Abschnitt II) sinngemäß anzuwenden.

§ 40. Aufnahmenvoraussetzungen.

(1) Die Aufnahme in eine allgemeinbildende höhere Schule setzt — soweit im § 37 für die Sonderformen nicht anderes bestimmt ist — den erfolgreichen Abschluß der 4. Schulstufe der Volksschule und die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung voraus.

(2) Die näheren Vorschriften über die Aufnahmeprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

(3) Schüler einzügig geführter Hauptschulen und Schüler des Ersten Klassenzuges zweizügig geführter Hauptschulen, deren Jahreszeugnis einen guten Gesamterfolg im Sinne der Vorschriften über das Klassifizieren nachweist und die auch den fremdsprachlichen Unterricht mit Erfolg besucht haben, können zu Beginn des unmittelbar folgenden Schuljahres in die nächsthöhere Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule, an der die gleiche Fremdsprache gelehrt wird, ohne Aufnahmeprüfung übertreten.

§ 41. Reifeprüfung.

(1) Der Bildungsgang der allgemeinbildenden höheren Schulen wird durch die Reifeprüfung abgeschlossen. Die näheren Vorschriften über die Reifeprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

(2) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung berechtigt zum Besuch der Hochschulen und Kunstakademien, wobei nach den Erfordernissen der verschiedenen Studienrichtungen durch Verordnung zu bestimmen ist, in welchen Fällen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung aus den Unterrichtsgegenständen Latein, Griechisch oder Darstellende Geometrie abzulegen sind.

§ 42. Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Klassen der allgemeinbildenden höheren Schulen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede allgemeinbildende höhere Schule sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, nicht berührt.

§ 43. Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Bei mehr als 36 Schülern ist die Klasse in Parallelklassen zu teilen, sofern die Klassenschülerzahl nicht durch eine Aufteilung der Schüler auf bereits bestehende Parallelklassen auf höchstens 36 gesenkt werden kann.

§ 44. Knaben- und Mädchenschulen.

Soweit die Gliederung nach Schulformen und die für die Schulführung erforderliche Schülerzahl es zulassen, sind die allgemeinbildenden höheren Schulen oder einzelne ihrer Klassen für Knaben und Mädchen getrennt zu führen.

§ 45. Allgemeinbildende höhere Bundesschulen.

(1) Die öffentlichen allgemeinbildenden höheren Schulen sind als „Allgemeinbildende höhere Bundesschulen“ zu bezeichnen.

(2) Die einzelnen Formen und Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Bundesschulen haben folgende Bezeichnungen zu führen:

Bundesgymnasium,
 Bundesrealgymnasium,
 Bundes-Mädchenrealgymnasium,
 Musisch-pädagogisches Bundesrealgymnasium,
 Bundes-Aufbaugymnasium und Bundes-Aufbaurealgymnasium,
 Bundesgymnasium für Berufstätige und Bundesrealgymnasium für Berufstätige.

(3) Die öffentlichen höheren Internatsschulen führen die Bezeichnung „Bundeserziehungsanstalten“. Werden sie als Werkschulheim geführt, so führen sie die Bezeichnung „Bundes-Werkschulheim“.

(4) Wird eine der in den Abs. 2 und 3 genannten Schulen (ausgenommen das Bundes-Mädchenrealgymnasium) als Mädchenschule geführt, so ist der angeführten Bezeichnung der Zusatz „für Mädchen“ beizufügen.

(5) Zur näheren Kennzeichnung einer Schule kann neben den in den Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Bezeichnungen auch die Bezeichnung der Oberstufenform (humanistisches Gymnasium, neu-sprachliches Gymnasium, realistisches Gymnasium, naturwissenschaftliches Realgymnasium, mathematisches Realgymnasium) angeführt werden. Bei Bundes-Werkschulheimen kann überdies die handwerkliche Fachrichtung angeführt werden, die an der Schule unterrichtet wird.

TEIL B.

Berufsbildende Schulen.

Abschnitt I.

Berufsbildende Pflichtschulen (Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen).

a) Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht.

§ 46. Aufgabe der Berufsschule.

Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen haben die Aufgabe, die Ausbildung der in einem gewerblichen (einschließlich kaufmännischen) Lehrverhältnis oder in einem diesem gleichzuhaltenden Ausbildungsverhältnis stehenden Personen durch einen berufsbegleitenden fachlich einschlägigen Unterricht zu ergänzen und zu fördern.

§ 47. Lehrplan der Berufsschulen.

Im Lehrplan (§ 6) der Berufsschulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Für gewerbliche Berufsschulen:
1. Religion (nach Maßgabe der Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes);
 2. Staatsbürgerkunde;
 3. Betriebswirtschaftlicher Unterricht;
 4. die für das betreffende Gewerbe erforderlichen theoretischen und praktischen fachlichen Unterrichtsgegenstände.
- b) Für kaufmännische Berufsschulen:
1. Religion (nach Maßgabe der Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes);
 2. Deutsch, Staatsbürgerkunde;
 3. die für kaufmännische Berufe erforderlichen fachlichen Unterrichtsgegenstände, insbesondere Kaufmännisches Rechnen, Kaufmännische Betriebskunde, Kaufmännischer Schriftverkehr, Buchhaltung, Waren- und Verkaufskunde, Wirtschafts-

geographie, Geschäfts- und Kurzschrift, Maschinschreiben.

b) Grundsatzgesetzliche Bestimmungen über die äußere Organisation der öffentlichen gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen.

§ 48. Aufbau der Berufsschulen.

(1) Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen umfassen sovielen Schulstufen (Schuljahre), wie es der Dauer der Lehr(Ausbildungs)-zeit entspricht. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(2) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 finden sinngemäß Anwendung.

§ 49. Organisationsformen der Berufsschulen.

(1) Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen gliedern sich in

- a) fachliche Berufsschulen für eine bestimmte Berufsrichtung oder eine Gruppe verwandter Berufsrichtungen,
- b) allgemeine gewerbliche Berufsschulen für verschiedenartige Berufsrichtungen.

(2) Die fachlichen Berufsschulen sind — bei gleichem Unterrichtsausmaß — zu führen:

- a) als ganzjährige Berufsschulen mit mindestens einem Unterrichtstag in der Woche oder
- b) als lehrgangmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe acht zusammenhängende Wochen dauernden Unterricht oder
- c) als saisonmäßige Berufsschulen mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht.

(3) Die allgemeinen gewerblichen Berufsschulen sind ganzjährig mit mindestens einem Unterrichtstag in der Woche zu führen.

§ 50. Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Berufsschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Berufsschule sind ein Leiter, nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften auch ein Stellvertreter des Leiters, sowie die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 13 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 51. Kassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler in einer Berufsschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen.

Abschnitt II.

Berufsbildende mittlere Schulen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 52. Aufgabe der berufsbildenden mittleren Schulen.

Die berufsbildenden mittleren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern jenes fachliche grundlegende Wissen und Können zu vermitteln, das unmittelbar zur Ausübung eines Berufes auf gewerblichem, technischem, kunstgewerblichem, kaufmännischem, wirtschaftlich-frauenberuflichem oder sozialem Gebiet befähigt. Zugleich haben sie die erworbene Allgemeinbildung in einer der künftigen Berufstätigkeit des Schülers angemessenen Weise zu erweitern und zu vertiefen.

§ 53. Aufbau der berufsbildenden mittleren Schulen.

(1) Die berufsbildenden mittleren Schulen schließen an die 8. Schulstufe an und umfassen je nach ihrer Art eine bis vier Schulstufen (9., 10., 11. und 12. Schulstufe).

(2) Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für die in den folgenden Bestimmungen vorgesehenen Sonderformen, Lehrgänge und Kurse sowie für die Fachschulen für Sozialarbeit.

§ 54. Arten der berufsbildenden mittleren Schulen.

(1) Berufsbildende mittlere Schulen sind:

- a) Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen,
- b) Handelsschulen,
- c) Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe,
- d) Fachschulen für Sozialarbeit,
- e) Sonderformen der in a bis d genannten Arten.

(2) Berufsbildende mittlere Schulen können aus dem Grunde der fachlichen Zusammengehörigkeit berufsbildenden höheren Schulen eingegliedert werden.

§ 55. Aufnahmevoraussetzungen.

Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende mittlere Schule ist — soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist — die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht sowie — ausgenommen bei Lehrgängen und Kursen — die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung, durch welche die geistige und körperliche Eignung des Schülers für die betreffende Fachrichtung festzustellen ist. Die näheren Vorschriften über die Aufnahmeprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 56. Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Klassen der berufsbildenden mittleren Schulen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede berufsbildende mittlere Schule sind die erforderlichen Lehrer und — sofern sie nicht nach § 54 Abs. 2 einer berufsbildenden höheren Schule eingegliedert ist — ein Leiter und nötigenfalls auch Fachvorstände zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 57. Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler einer Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Die Bestimmung des § 43 zweiter Satz findet Anwendung.

Besondere Bestimmungen.

§ 58. Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen.

(1) Die gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen umfassen einen zwei- bis vierjährigen Bildungsgang und dienen der Erlernung eines oder mehrerer Gewerbe oder der Ausbildung auf technischem oder kunstgewerblichem Gebiet. Hierbei ist in einem Werkstättenunterricht oder in einem sonstigen praktischen Unterricht eine sichere handwerkliche oder sonstige praktische Fertigkeit zu erzielen.

(2) Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen für mehrere Fachrichtungen sind in Fachabteilungen zu gliedern. Die Leitungen der Fachabteilungen einer Schule unterstehen der gemeinsamen Schulleitung.

(3) Gewerblichen und technischen Fachschulen können Versuchsanstalten angegliedert werden. Solche Schulen führen die Bezeichnung „Lehr- und Versuchsanstalt“ mit Anführung der Fachrichtung.

(4) In den Lehrplänen (§ 6) für die einzelnen Fachrichtungen der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, Geschichte, Geographie, Staatsbürgerkunde, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fremdsprachlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände; an den für Mädchen bestimmten Fachschulen überdies fraulich-lebenskundliche und musische Unterrichtsgegenstände.

(5) Die Ausbildung an den gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen wird durch die Abschlußprüfung beendet. Die näheren

Vorschriften über die Abschlußprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 59. Sonderformen der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen sowie gewerbliche und technische Lehrgänge und Kurse.

(1) Als Sonderformen der gewerblichen und technischen Fachschulen können Lehrgänge und Kurse zur fachlichen Weiterbildung von Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung eingerichtet werden, die bis zu vier Jahren umfassen. Solche Sonderformen sind insbesondere:

- a) Meisterschulen und Meisterklassen zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung;
- b) Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen zur Erweiterung der Fachbildung.

(2) Für die Lehrpläne sind die Bestimmungen des § 58 Abs. 4 nach den Erfordernissen der betreffenden Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

(3) Darüber hinaus können gewerbliche und technische Fachschulen als Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse bestimmter Wirtschaftszweige geführt werden, für deren Lehrpläne die Bestimmungen des § 58 Abs. 4 und des § 60 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind.

(4) Ferner können gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen oder einzelne ihrer Klassen als Sonderformen unter Bedachtnahme auf eine entsprechende Berufsausbildung körperbehinderter Personen geführt werden, für deren Lehrpläne die Bestimmungen des § 58 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden sind.

(5) In den Fällen der Abs. 3 und 4 finden die Bestimmungen des § 58 Abs. 5 Anwendung.

§ 60. Handelsschule.

(1) Die Handelsschule umfaßt einen dreijährigen Bildungsgang und dient der kaufmännischen Berufsausbildung für alle Zweige der Wirtschaft.

(2) Im Lehrplan (§ 6) der Handelsschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Staatsbürgerkunde, Geographie, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände.

§ 61. Sonderformen der Handelsschule und kaufmännische Lehrgänge und Kurse.

(1) Als Sonderformen der Handelsschule können geführt werden:

a) Handelsschulen für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem dreijährigen Bildungsgang Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen Beruf ausüben, zum Bildungsziel der Handelsschule zu führen. Die näheren Voraussetzungen für die Aufnahme werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 anzuwenden.

b) Lehrgänge und Kurse zur Aus- oder Weiterbildung auf verschiedenen kaufmännischen Fachgebieten können mit einer Dauer bis zu einem Jahr geführt werden. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

(2) Ferner können Handelsschulen oder einzelne ihrer Klassen als Sonderform unter Bedachtnahme auf eine entsprechende Berufsausbildung körperbehinderter Personen geführt werden, für deren Lehrplan die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind.

§ 62. Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe.

(1) Die Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe umfassen einen ein- bis dreijährigen Bildungsgang und dienen der Erwerbung der Befähigung zur Führung eines Haushaltes oder zur Ausübung eines wirtschaftlichen Frauenberufes.

(2) Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe sind

- a) die einjährige Haushaltungsschule,
- b) die zweijährige Hauswirtschaftsschule,
- c) die dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe.

(3) In den Lehrplänen (§ 6) der einzelnen Arten der Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, Staatsbürgerkunde, Leibesübungen; im Lehrplan der mehrjährigen Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe überdies Geschichte und Geographie;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fremdsprachlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen, fraulich-lebenskundlichen und musischen Unterrichtsgegenstände.

(4) Lehrgänge und Kurse zur Fortbildung auf verschiedenen Gebieten der Hauswirtschaft können mit einer Dauer bis zu einem Jahr geführt werden. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des Abs. 3 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

(5) Ferner können Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe oder einzelne ihrer Klassen als Sonderformen unter Bedachtnahme auf eine

entsprechende Berufsausbildung körperbehinderter Personen geführt werden, für deren Lehrpläne die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß anzuwenden sind.

§ 63. Fachschulen für Sozialarbeit.

(1) Die Fachschulen für Sozialarbeit umfassen einen ein- oder zweijährigen Bildungsgang und dienen unter praktischer Einführung in die Berufstätigkeit der Erwerbung der Fachkenntnisse für die Ausübung eines Berufes auf Gebieten der Sozialarbeit.

(2) Fachschulen für Sozialarbeit sind

- a) die zweijährige Familienhelferinnenschule und
- b) ein- bis zweijährige Schulen für Sonderbereiche auf dem Gebiete der Sozialarbeit.

(3) Die Aufnahme in eine Fachschule für Sozialarbeit setzt die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, den mindestens zweijährigen erfolgreichen Besuch einer Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe oder eine mindestens zweijährige Praxis, sowie die Vollendung des 18. Lebensjahres spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme voraus.

(4) Im Lehrplan (§ 6) der Fachschulen für Sozialarbeit sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, Geschichte, Geographie, Staatsbürgerkunde, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen fachtheoretischen, praktischen, lebens- und berufskundlichen und musischen Unterrichtsgegenstände sowie Praktika.

§ 64. Berufsbildende mittlere Bundesschulen.

(1) Die öffentlichen berufsbildenden mittleren Schulen sind als „Berufsbildende mittlere Bundesschulen“ zu bezeichnen.

(2) Die einzelnen Arten und Sonderformen der berufsbildenden mittleren Bundesschulen haben folgende Bezeichnungen zu führen:

- Bundesfachschule;
- Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt;
- Bundeshandelsschule;
- Bundesfachschule für wirtschaftliche Frauenberufe;
- Bundes-Meisterschule;
- Bundes-Bauhandwerkerschule;
- Bundes-Werkmeisterschule.

(3) Zur näheren Kennzeichnung einer der im Abs. 2 angeführten Schulen kann überdies die Fachrichtung, bei Bundesfachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe die im § 62 Abs. 2 genannte Schulart angeführt werden.

Abschnitt III.

Berufsbildende höhere Schulen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 65. Aufgabe der berufsbildenden höheren Schulen.

Die berufsbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln, die sie zur unmittelbaren Ausübung eines gehobenen Berufes auf technischem, gewerblichem, kaufmännischem oder wirtschaftlich-frauenberuflichem Gebiet befähigt und ihnen das Studium der gleichen oder einer verwandten Fachrichtung an einer Hochschule ermöglicht.

§ 66. Aufbau der berufsbildenden höheren Schulen.

(1) Die berufsbildenden höheren Schulen schließen an die 8. Schulstufe an und umfassen fünf Schulstufen (9. bis 13. Schulstufe).

(2) Jeder Schulstufe hat ein Jahrgang zu entsprechen.

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für berufsbildende höhere Schulen für Berufstätige und Abiturientenlehrgänge.

§ 67. Arten der berufsbildenden höheren Schulen:

Berufsbildende höhere Schulen sind:

- a) Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten,
- b) Handelsakademien,
- c) Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe,
- d) Sonderformen der in a bis c genannten Arten.

§ 68. Aufnahmenvoraussetzungen.

Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule ist — soweit für Sonderformen nicht anderes bestimmt ist — die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht sowie die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung, durch welche die geistige und körperliche Eignung des Schülers für die betreffende Fachrichtung festzustellen ist. Die näheren Vorschriften über die Aufnahmeprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 69. Reifeprüfung.

(1) Die Ausbildung an den berufsbildenden höheren Schulen wird durch die Reifeprüfung abgeschlossen. Die näheren Vorschriften über die Reifeprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

(2) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule berechtigt zum Besuch einer Hochschule oder Kunstakademie gleicher oder verwandter Fachrichtung, wobei durch Verordnung zu bestimmen ist, welche Fachrichtungen der Hochschulen und Kunstakademien als gleich oder verwandt anzusehen sind und in welchen Fällen nach den Erfordernissen der Fachrichtung Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen sind. Darüber hinaus ist in dieser Verordnung zu bestimmen, welche Zusatzprüfungen zur Erlangung der Berechtigung zum Besuch anderer Fachrichtungen der Hochschulen und Kunstakademien abzulegen sind.

§ 70. Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Klassen der berufsbildenden höheren Schulen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede berufsbildende höhere Schule sind ein Leiter, nötigenfalls auch Fachvorstände und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 71. Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler einer Klasse einer berufsbildenden höheren Schule soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Die Bestimmung des § 43 zweiter Satz findet Anwendung.

Besondere Bestimmungen.

§ 72. Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten.

(1) Die Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten dienen der Erwerbung höherer technischer oder gewerblicher Bildung auf den verschiedenen Fachgebieten der industriellen und gewerblichen Wirtschaft. Hierbei ist in einem Werkstättenunterricht oder in einem sonstigen praktischen Unterricht auch eine sichere praktische Fertigkeit zu erzielen.

(2) Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten für mehrere Fachrichtungen sind in Fachabteilungen zu gliedern. Die Leitungen der Fachabteilungen einer Schule unterstehen der gemeinsamen Schulleitung.

(3) Die Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten gliedern sich in eine zweijährige Unterstufe und eine dreijährige Oberstufe. Der Übertritt von der Unterstufe in die Oberstufe setzt einen guten Gesamterfolg im Sinne der Vorschriften über das Klassifizieren voraus. Im übrigen können Schüler, die die Unterstufe erfolgreich besucht haben, in die dritte Klasse einer Fachschule der gleichen oder einer verwandten Fachrichtung übertreten.

(4) Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten können Versuchsanstalten angegliedert werden. Solche Anstalten führen die Bezeichnung „Höhere Lehr- und Versuchsanstalt“ mit Anführung der Fachrichtung.

(5) Im Lehrplan (§ 6) der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Staatsbürgerkunde, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände. Nach den Erfordernissen der Fachrichtung können auch eine oder zwei weitere Fremdsprachen vorgesehen werden.

§ 73. Sonderformen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten.

(1) Als Sonderformen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten können geführt werden:

- a) Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Personen, die das 20. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und einen Beruf ausüben, zum Bildungsziel der Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu führen. Die näheren Voraussetzungen für die Aufnahme werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.
- b) Abiturientenlehrgänge an Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, welche die Aufgabe haben, in einem ein- oder zweijährigen Bildungsgang Personen, die die Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art oder anderer Fachrichtung erfolgreich abgelegt haben, zusätzlich eine höhere Ausbildung auf einem technischen oder gewerblichen Fachgebiet zu vermitteln.

(2) Für die Lehrpläne gelten die Bestimmungen des § 72 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß an den Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten für Berufstätige ein Werkstättenunterricht oder sonstiger praktischer Unterricht entfallen kann.

(3) Darüber hinaus können Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten als Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse bestimmter Wirtschaftszweige geführt werden, für deren Lehrpläne die Bestimmungen

des § 72 Abs. 5 und des § 74 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind.

(4) Ferner können Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten oder einzelne ihrer Jahrgänge als Sonderformen unter Bedachtnahme auf eine entsprechende Berufsausbildung körperbehinderter Personen geführt werden, für deren Lehrpläne die Bestimmungen des § 72 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden sind.

§ 74. Handelsakademie.

(1) Die Handelsakademie dient der Erwerbung höherer kaufmännischer Bildung für alle Zweige der Wirtschaft.

(2) Im Lehrplan (§ 6) der Handelsakademie sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, zwei lebende Fremdsprachen, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Staatsbürgerkunde, Rechtslehre, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände.

§ 75. Sonderformen der Handelsakademie.

(1) Als Sonderformen der Handelsakademie können geführt werden:

- a) Handelsakademien für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem fünfjährigen Bildungsgang Personen, die das 20. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und einen Beruf ausüben, zum Bildungsziel der Handelsakademie zu führen. Die näheren Voraussetzungen für die Aufnahme werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.
- b) Abiturientenlehrgänge an Handelsakademien, welche die Aufgabe haben, in einem einjährigen Bildungsgang Personen, die die Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art erfolgreich abgelegt haben, zusätzlich eine höhere kaufmännische Bildung zu vermitteln. Bei Abiturientenlehrgängen für Berufstätige kann der Bildungsgang bis auf zwei Jahre ausgedehnt werden.

(2) Für die Lehrpläne gelten die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß bei den Abiturientenlehrgängen einzelne der im § 74 Abs. 2 angeführten Pflichtgegenstände entfallen können.

(3) Ferner können Handelsakademien oder einzelne ihrer Jahrgänge als Sonderform unter Bedachtnahme auf eine entsprechende Berufsausbildung körperbehinderter Personen geführt

werden, für deren Lehrplan die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind.

§ 76. Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe.

(1) Die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe dient der Erwerbung höherer wirtschaftlich-frauenberuflicher Bildung, die zur Ausübung gehobener Berufe in betriebsmäßigen Großhaushalten und auf ähnlichen Gebieten befähigt, und auch der Vorbereitung auf Sozialberufe. Durch den Unterricht in einem Lehrhaushalt ist auch eine sichere praktische Fertigkeit zu erzielen.

(2) Im Lehrplan (§ 6) der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, zwei lebende Fremdsprachen, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Staatsbürgerkunde, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und lebens- und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände.

§ 77. Sonderformen der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe.

(1) Als Sonderformen der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe können geführt werden:

- a) Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Frauen, die das 20. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und einen Beruf (einschließlich der Tätigkeit im eigenen Haushalt) ausüben, zum Bildungsziel der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe zu führen. Die näheren Voraussetzungen für die Aufnahme werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.
- b) Abiturientenlehrgänge an Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, welche die Aufgabe haben, in einem einjährigen Bildungsgang Frauen, die die Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art erfolgreich abgelegt haben, zusätzlich eine höhere wirtschaftlich-frauenberufliche Bildung zu vermitteln.

(2) Für die Lehrpläne gelten die Bestimmungen des § 76 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß bei den Abiturientenlehrgängen einzelne der im § 76

Abs. 2 angeführten Pflichtgegenstände entfallen können.

(3) Ferner können Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe oder einzelne ihrer Jahrgänge als Sonderform unter Bedachtnahme auf eine entsprechende Berufsausbildung körperbehinderter Personen geführt werden, für deren Lehrplan die Bestimmungen des § 76 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind.

§ 78. Berufsbildende höhere Bundesschulen.

(1) Die öffentlichen berufsbildenden höheren Schulen sind als „Berufsbildende höhere Bundesschulen“ zu bezeichnen.

(2) Die einzelnen Arten und Sonderformen der berufsbildenden höheren Bundesschulen haben folgende Bezeichnungen zu führen:

Höhere technische Bundeslehranstalt,
Höhere gewerbliche Bundeslehranstalt,
Höhere Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt,
Bundeshandelsakademie,
Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe.

(3) Zur näheren Kennzeichnung einer höheren technischen oder gewerblichen Bundeslehranstalt kann überdies die Fachrichtung angeführt werden. Umfaßt eine Höhere technische oder gewerbliche Bundeslehranstalt mehrere Fachabteilungen, so sind diese mit dem Ausdruck „Höhere Abteilung für ... (Anführung der Fachrichtung)“ zu bezeichnen.

(4) Bei berufsbildenden höheren Bundesschulen für Berufstätige ist der im Abs. 2 angeführten Bezeichnung der Ausdruck „für Berufstätige“ anzufügen.

Abschnitt IV.

Lehranstalt für gehobene Sozialarbeit.

§ 79. Aufgabe der Lehranstalt für gehobene Sozialarbeit.

Die Lehranstalt für gehobene Sozialarbeit hat die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule das für die Ausübung einer gehobenen Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Sozialarbeit erforderliche Wissen und Können zu vermitteln.

§ 80. Aufbau der Lehranstalt für gehobene Sozialarbeit.

(1) Die Lehranstalt für gehobene Sozialarbeit umfaßt sechs Semester.

(2) Die Lehranstalt für gehobene Sozialarbeit ist eine den Akademien verwandte Lehranstalt.

§ 81. Lehrplan der Lehranstalt für gehobene Sozialarbeit.

Im Lehrplan (§ 6) der Lehranstalt für gehobene Sozialarbeit sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

Religion, Einführung in die Sozialphilosophie, Einführung in die Pädagogik, in die Psychologie und in die Psychiatrie, Einführung in medizinische Fachgebiete, Einführung in rechtskundliche und in soziologisch-ökonomische Fachgebiete, Methodik der Sozialarbeit, musische Unterrichtsgegenstände, Leibeserziehung, Seminare, Praktika. Die angeführten Unterrichtsgegenstände können nach den Erfordernissen der Berufsausbildung auch in mehrere Pflichtgegenstände unterteilt werden.

§ 82. Aufnahmevoraussetzungen.

(1) Die Aufnahme in eine Lehranstalt für gehobene Sozialarbeit setzt die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule und einer Eignungsprüfung voraus.

(2) Bei besonderer Eignung für die berufliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Sozialarbeit, welche durch die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist, können auch Personen aufgenommen werden, die keine Reifeprüfung abgelegt, jedoch eine über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausreichende mindestens dreijährige Schulbildung erhalten haben.

(3) Die näheren Vorschriften über die Eignungsprüfungen (Abs. 1 und 2) werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 83. Abschlußprüfung.

Die Ausbildung an der Lehranstalt für gehobene Sozialarbeit wird durch die Abschlußprüfung beendet. Die näheren Vorschriften über die Abschlußprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 84. Lehrer.

(1) Für jede Lehranstalt für gehobene Sozialarbeit sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(2) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 85. Bundeslehranstalten für gehobene Sozialarbeit.

Die öffentlichen Lehranstalten für gehobene Sozialarbeit sind als „Bundeslehranstalten für gehobene Sozialarbeit“ zu bezeichnen.

TEIL C.

Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung.

Abschnitt I.

Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen.

§ 86. Aufgabe der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen.

Die Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen haben die Aufgabe, Lehrerinnen für den Unter-

richt in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an den allgemeinbildenden Pflichtschulen heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben dieses Unterrichtes zu erfüllen.

§ 87. Aufbau der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen.

(1) Die Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen schließen an die 8. Schulstufe an und umfassen vier Schulstufen (9. bis 12. Schulstufe), wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Für jede Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen sind geeignete Einrichtungen zum Zwecke der praktischen Einführung in die Berufstätigkeit vorzusehen.

(3) Die Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen sind mittlere Schulen.

§ 88. Lehrplan der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen.

Im Lehrplan (§ 6) der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Pädagogik, Schulpraxis, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Fachausbildung (verschiedene Techniken, wie Weißnähen, Kleidernähen, Schnittzeichnungen), Materialienkunde, Hauswirtschaft mit ihren theoretischen Grundlagen, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Leibeserziehung;
- b) ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind.

§ 89. Aufnahmevoraussetzungen.

Die Aufnahme in eine Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen setzt die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht und die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung voraus. Die näheren Vorschriften über die Eignungsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 90. Befähigungsprüfung.

Die Ausbildung an den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen schließt mit der Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen (für den Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an den allgemeinbildenden Pflichtschulen) ab. Die näheren Vorschriften über die Befähigungsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 91. Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Klassen der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 92. Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler einer Klasse einer Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Die Bestimmung des § 43 zweiter Satz findet Anwendung.

§ 93. Bundes-Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen.

Die öffentlichen Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen sind als „Bundes-Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen“ zu bezeichnen.

Abschnitt II.

Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen.

§ 94. Aufgabe der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen.

(1) Die Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen haben die Aufgabe, Kindergärtnerinnen heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Erziehungsaufgaben in den Kindergärten zu erfüllen.

(2) Bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz haben die Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen auch für den Beruf als Horterzieherinnen auszubilden.

§ 95. Aufbau der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen.

(1) Die Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen schließen an die 8. Schulstufe an und umfassen vier Schulstufen (9. bis 12. Schulstufe), wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Für jede Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen ist ein Übungskindergarten, allenfalls auch ein Übungshort zum Zwecke der praktischen Einführung in die Berufstätigkeit vorzusehen.

(3) An Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen können nach Bedarf Lehrgänge zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen zu Sonderkindergärtnerinnen eingerichtet werden.

(4) Die Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen sind mittlere Schulen.

§ 96. Lehrplan der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen.

Im Lehrplan (§ 6) der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Pädagogik, Spezielle Berufskunde, Kindergartenpraxis, Deutsch, Mathematik,

Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Rechtskunde, Naturkunde, Gesundheitslehre, Musikerziehung, Instrumentalmusik, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft, Leibeserziehung;

- b) ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind.

§ 97. Aufnahmuvoraussetzungen.

Die Aufnahme in eine Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen setzt die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht und die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung voraus. Die näheren Vorschriften über die Eignungsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 98. Befähigungsprüfung.

Die Ausbildung an den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen schließt mit der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen ab. Die näheren Vorschriften über die Befähigungsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 99. Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Klassen der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer, für einen eingegliederten Übungskindergarten die erforderlichen Übungskindergärtnerinnen und für einen allenfalls eingegliederten Übungshort die erforderlichen Horterzieherinnen zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 100. Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler einer Klasse einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Die Bestimmung des § 43 zweiter Satz findet Anwendung.

§ 101. Bundes-Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen.

Die öffentlichen Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen sind als „Bundes-Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen“ zu bezeichnen.

Abschnitt III.

Bildungsanstalten für Erzieher.

§ 102. Aufgabe der Bildungsanstalten für Erzieher.

Die Bildungsanstalten für Erzieher haben die Aufgabe, Erzieher heranzubilden, die nach Be-

rufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, insbesondere die Erziehungsaufgaben in Schülerheimen und Horten zu erfüllen.

§ 103. Aufbau der Bildungsanstalten für Erzieher.

(1) Die Bildungsanstalten für Erzieher umfassen Lehrgänge mit einer nach der Vorbildung der Schüler unterschiedlichen Dauer von einem bis fünf Jahren.

(2) Für jede Bildungsanstalt für Erzieher sind geeignete Einrichtungen zum Zwecke der praktischen Einführung in die Berufstätigkeit vorzusehen.

(3) An Bildungsanstalten für Erzieher können nach Bedarf Lehrgänge zur Ausbildung von Erziehern zu Sondererziehern eingerichtet werden.

(4) Bildungsanstalten für Erzieher, welche außer den im § 102 angeführten Aufgaben auch Aufgaben einer Tatsachenforschung auf dem Gebiete der Erziehung in Schülerheimen und Horten übernehmen, führen die Bezeichnung „Institut für Heimerziehung“.

(5) Die Bildungsanstalten für Erzieher sind mittlere Schulen; soweit jedoch die Befähigungsprüfung als Reifeprüfung zu werten ist (§ 106 letzter Satz), sind sie höhere Schulen.

§ 104. Lehrplander Bildungsanstalten für Erzieher.

Im Lehrplan (§ 6) der Bildungsanstalten für Erzieher sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

a) Religion, Pädagogik mit den einschlägigen Hilfsdisziplinen, Spezielle Berufskunde, Heimpraxis, Gesundheitslehre, Staatsbürgerkunde, Deutsch, Musikerziehung, Instrumentalmusik, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Leibeserziehung, Kurzschrift, Maschinschreiben; bei fünfjährigen Lehrgängen überdies eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Naturkunde, Handarbeit und Hauswirtschaft (für Mädchen);

b) ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind.

§ 105. Aufnahmuvoraussetzungen.

Die Aufnahme in eine Bildungsanstalt für Erzieher setzt zumindest die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht und die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung voraus. Die näheren Vorschriften über die Eignungsprüfung und die sonstigen Voraussetzungen werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 106. Befähigungsprüfung.

Die Ausbildung an den Bildungsanstalten für Erzieher schließt mit einer Befähigungsprüfung ab. Die näheren Vorschriften über die Befähigungsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt. Desgleichen wird durch ein gesondertes Bundesgesetz bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Befähigungsprüfung als Reifeprüfung zu werten ist.

§ 107. Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Klassen der Bildungsanstalten für Erzieher ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Bildungsanstalt für Erzieher sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer und Erzieher zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 108. Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler einer Klasse einer Bildungsanstalt für Erzieher soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Die Bestimmung des § 43 zweiter Satz findet Anwendung.

§ 109. Bundes-Bildungsanstalten für Erzieher.

(1) Die öffentlichen Bildungsanstalten für Erzieher sind als „Bundes-Bildungsanstalten für Erzieher“ zu bezeichnen. Zur näheren Kennzeichnung kann neben der genannten Bezeichnung die Dauer des Lehrganges angeführt werden.

(2) Bundes-Bildungsanstalten für Erzieher, welche Aufgaben einer Tatsachenforschung auf dem Gebiet der Erziehung in Schülerheimen und Horten übernehmen, führen die Bezeichnung „Bundesinstitut für Heimerziehung“.

Abschnitt IV.

Berufspädagogische Lehranstalten.

§ 110. Aufgabe der Berufspädagogischen Lehranstalten.

Die Berufspädagogischen Lehranstalten haben die Aufgabe, jenes fachliche Wissen und Können zu vermitteln, das zur Ausübung des Berufes als Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder für den gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen befähigt.

§ 111. Aufbau der Berufspädagogischen Lehranstalten.

(1) Die Berufspädagogischen Lehranstalten umfassen zwei bis vier Semester.

(2) Für jede Berufspädagogische Lehranstalt sind geeignete Einrichtungen zum Zwecke der

praktischen Einführung in die Berufstätigkeit vorzusehen.

(3) Berufspädagogische Lehranstalten können in Verbindung mit einer mittleren oder höheren berufsbildenden Schule geführt werden.

(4) Die Berufspädagogischen Lehranstalten sind den Akademien verwandte Lehranstalten.

§ 112. Lehrplan der Berufspädagogischen Lehranstalten.

Im Lehrplan (§ 6) der Berufspädagogischen Lehranstalten sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, Geschichte, Geographie, Staatsbürgerkunde, Leibesübungen;
- b) Pädagogik mit ihren Grund- und Hilfswissenschaften, Geschichte des österreichischen Schulwesens, Schulrechtskunde, Methodik mit schulpraktischen Übungen;
- c) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen fremdsprachlichen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, fachkundlichen, musischen und fraulich-lebenskundlichen sowie der praktischen Vervollkommnung dienenden Unterrichtsgegenstände.

§ 113. Aufnahmuvoraussetzungen.

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Lehranstalt ist

- a) für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht: die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe oder eines Mädchenrealgymnasiums sowie die Zurücklegung einer mindestens zehnmonatigen hauswirtschaftlichen Betriebspraxis;
- b) für den gewerblichen Fachunterricht: die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule einschlägiger Fachrichtung oder die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder eine der Meisterprüfung gleichwertige Befähigung.

(2) Inwieweit die Ablegung einer Eignungsprüfung erforderlich ist, wird durch ein gesondertes Bundesgesetz bestimmt.

§ 114. Lehramtsprüfung.

Die Ausbildung an den Berufspädagogischen Lehranstalten schließt mit der Lehramtsprüfung für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ab. Die näheren Vorschriften über die Lehramtsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 115. Lehrer.

(1) Für jede Berufspädagogische Lehranstalt sind die erforderlichen Lehrer und — sofern

sie nicht in Verbindung mit einer berufsbildenden höheren oder mittleren Schule geführt wird — ein Leiter zu bestellen.

(2) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 116. Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler einer Klasse einer Berufspädagogischen Lehranstalt soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Die Bestimmung des § 43 zweiter Satz findet Anwendung.

§ 117. Berufspädagogische Bundeslehranstalten.

Die öffentlichen Berufspädagogischen Lehranstalten führen die Bezeichnung „Berufspädagogische Bundeslehranstalten“. Zur näheren Kennzeichnung kann neben dieser Bezeichnung die Fachrichtung angeführt werden.

Abschnitt V.

Pädagogische Akademien.

§ 118. Aufgabe der Pädagogischen Akademien.

Die Pädagogischen Akademien haben die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, Volksschullehrer heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben des Lehrberufes zu erfüllen.

§ 119. Aufbau der Pädagogischen Akademien.

(1) Die Pädagogischen Akademien umfassen vier Semester.

(2) Für einzelne, insbesondere für praktische Unterrichtsgegenstände, können Arbeitsgruppen gebildet werden.

(3) Jeder Pädagogischen Akademie ist eine Übungsschule einzugliedern. Die Übungsschule hat eine Volksschule, nach Möglichkeit mit Oberstufenklassen, die auch örtlich getrennt geführt werden können, sowie allenfalls auch eine Hauptschule zu umfassen. Darüber hinaus sind geeignete Schulen als Besuchsschulen für ein Stadt- und Landschulpraktikum zu bestimmen.

§ 120. Lehrplan der Pädagogischen Akademien.

Im Lehrplan (§ 6) der Pädagogischen Akademien sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religionspädagogik;
- b) Pädagogik mit ihren Grund- und Hilfswissenschaften (insbesondere Unterrichts- und Erziehungslehre, Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, biologische Grundlagen der Erziehung, Schulhygiene,

Einführung in System, Theorie und Geschichte der Pädagogik);

- c) Volksschuldidaktik, Schulrechtskunde, Schul- und Erziehungspraxis (mit Lehrbesuchen, Lehrübungen, Lehrbesprechungen, Stadt- und Landschulpraktikum, Besuch von Schul- und Erziehungseinrichtungen), Musikerziehung, Instrumentalmusik, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Handarbeit und Hauswirtschaft (für weibliche Studierende), Leibeserziehung;
- d) ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind.

§ 121. Aufnahmuvoraussetzungen.

Voraussetzung für die Aufnahme in eine Pädagogische Akademie ist die erforderliche Ablegung der Reifeprüfung des musisch-pädagogischen Realgymnasiums oder die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer sonstigen höheren Schule. Durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung ist ferner die musische und körperliche Eignung für den Beruf als Lehrer nachzuweisen.

§ 122. Lehramtsprüfung.

Das Studium an den Pädagogischen Akademien schließt mit der Lehramtsprüfung für Volksschulen ab. Die Lehramtsprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, deren Vorsitzender ein vom Bundesministerium für Unterricht bestelltes Organ des Bundes ist. Die näheren Vorschriften über die Lehramtsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 123. Lehrer.

(1) Für jede Pädagogische Akademie sind ein Leiter, ein Fachvorstand für die Übungsschule und die erforderlichen weiteren Lehrer für die Vorlesungen, Seminare, Übungen und die Übungsschule zu bestellen.

(2) Für die im § 120 lit. b angeführten pädagogischen Pflichtgegenstände sind mindestens drei Lehrer mit voller Lehrverpflichtung zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 124. Pädagogische Akademien des Bundes.

(1) Die öffentlichen Pädagogischen Akademien haben die Bezeichnung „Pädagogische Akademien des Bundes“ unter Anführung des Bundeslandes, in dem sie errichtet sind, zu führen.

(2) An jeder Pädagogischen Akademie des Bundes ist ein Kuratorium einzurichten, dem die unmittelbare Verwaltung der Pädagogischen Akademie auf dem Gebiete der Schulerhaltung,

die Erstattung von Dreivorschlägen für die Bestellung des Direktors, des Fachvorstandes der Übungsschule und der Lehrer der Pädagogischen Akademie sowie die Beratung des Direktors obliegen.

(3) Dem Kuratorium haben als Mitglieder anzugehören:

a) mit beschließender Stimme:

Der Präsident des Landesschulrates (der Amtsführende Präsident des Landesschulrates) als Vorsitzender und zehn weitere vom Kollegium des Landesschulrates zu bestellende Mitglieder;

b) mit beratender Stimme:

Der Amtsdirektor des Landesschulrates, der (die) für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für die musisch-pädagogischen Realgymnasien zuständige(n) Landesschulinspektor(en), der Direktor der Pädagogischen Akademie des Bundes und drei weitere vom Lehrerkollegium der Pädagogischen Akademie des Bundes aus seiner Mitte zu entsendende Lehrer.

(4) Die nach Abs. 3 lit. a stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag zu bestellen. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu stellen.

(5) Zur Beschlußfassung im Kuratorium ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der nach Abs. 3 lit. a stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Jedem stimmberechtigten Mitglied kommt eine Stimme zu. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates ist berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums, in denen der Landeshauptmann als Präsident des Landesschulrates den Vorsitz führt, mit beratender Stimme teilzunehmen.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Entsendung der Mitglieder, die Beratung, die Beschlußfassung, das Zusammentreten und die Geschäftsbehandlung der Kuratorien der Pädagogischen Akademien des Bundes sind vom Bundesministerium für Unterricht durch eine Verordnung über die Geschäftsordnung der Kuratorien der Pädagogischen Akademien des Bundes festzusetzen.

Abschnitt VI.

Pädagogische Institute.

§ 125. Aufgabe der Pädagogischen Institute.

(1) Die Pädagogischen Institute dienen der Fortbildung der Lehrer an allgemeinbildenden

Pflichtschulen. Darüber hinaus können an den Pädagogischen Instituten auch Einrichtungen für die Fortbildung der Lehrer an den sonstigen Schulen vorgesehen werden. Als weitere Aufgabe obliegt den Pädagogischen Instituten die Vorbereitung von Volksschullehrern auf die Lehramtsprüfung für Hauptschulen und für Sonderschulen. Ferner haben sie der pädagogischen Tatsachenforschung zu dienen.

(2) Berufspädagogische Institute dienen der Fortbildung der Lehrer an berufsbildenden Schulen und der Vorbereitung auf Lehramtsprüfungen für berufsbildende Schulen. Außerdem haben sie der berufspädagogischen Tatsachenforschung zu dienen.

§ 126. Aufbau der Pädagogischen Institute.

(1) Die Pädagogischen Institute sind entsprechend ihren Aufgaben in Abteilungen und Lehrgänge zu gliedern.

(2) Die Bildungsaufgaben der Pädagogischen Institute sind durch Vorlesungen, Seminare und Übungen zu erfüllen, die auch im Zusammenwirken mit Pädagogischen Akademien durchgeführt werden können.

(3) Die Übernahme der Aufgaben der Pädagogischen Institute durch Pädagogische Akademien bleibt einem gesonderten Bundesgesetz vorbehalten.

(4) Die Berufspädagogischen Institute sind entsprechend ihren Aufgaben in Lehrgänge zu gliedern. Ihre Bildungsaufgaben sind durch Vorlesungen, Seminare und Übungen zu erfüllen, die auch im Zusammenwirken mit Berufspädagogischen Lehranstalten durchgeführt werden können.

§ 127. Lehrer.

(1) Für jedes Pädagogische Institut (Berufspädagogische Institut) sind ein Leiter und die erforderlichen Lehrer zu bestellen.

(2) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 128. Pädagogische Institute des Bundes.

(1) Die öffentlichen Pädagogischen Institute haben die Bezeichnung „Pädagogische Institute des Bundes“ unter Anführung des Bundeslandes, in dem sie errichtet sind, zu führen.

(2) Die öffentlichen Berufspädagogischen Institute haben die Bezeichnung „Berufspädagogische Institute des Bundes“ zu führen.

III. HAUPTSTÜCK.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 129.

Durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Bezeichnung von Schulen werden eigen-

namenähnliche Bezeichnungen einzelner Schulen nicht berührt.

§ 130.

(i) Dieses Bundesgesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

- a) Gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung zu den §§ 11 bis 14, 18 bis 21, 24 bis 27, 30 bis 33 und 48 bis 51 mit dem Tage der Kundmachung; die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen;
- b) für die Erlassung von Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit dem Tage der Kundmachung, wobei diese Verordnungen jedoch erst gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die jeweilige Schulart, auf die sie sich beziehen, in Kraft zu setzen sind;
- c) die §§ 129 bis 133 mit dem Tage der Kundmachung;
- d) die §§ 1 bis 10, 15 bis 17, 22, 23, 46, 47, 52 bis 59, 62 bis 73, 78, 102 bis 117, 125 bis 128 am 1. September 1963, soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen (lit. b) handelt;
- e) die §§ 34 bis 45 am 1. September 1963, soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen (lit. b) handelt, mit der Maßgabe, daß
 1. für jene Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1962/63 in die zweite Klasse eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums, einer Realschule oder einer Frauenoberschule eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1968/69,
 2. für jene Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1964/65 in den ersten Jahrgang einer Aufbaumittelschule eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1968/69,
 3. für jene Schüler, die spätestens im Schuljahr 1965/66 in den ersten Halbjahrslehrgang einer Arbeitermittelschule eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1969/70,
 die bisher geltenden Vorschriften weiter anzuwenden sind;
- f) die §§ 60 und 61 sowie 79 bis 85 am 1. September 1963, soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen (lit. b) handelt, mit der Maßgabe, daß für jene Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1962/63 in die erste Klasse

einer Handelsschule oder einer Abendhandelsschule oder in das erste Semester einer Fürsorgerinnenschule eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1963/64 die bisher geltenden Vorschriften weiter anzuwenden sind;

- g) die §§ 74 bis 77 am 1. September 1963, soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen (lit. b) handelt, mit der Maßgabe, daß für jene Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1962/63 in den ersten Jahrgang einer Handelsakademie, einer Abendhandelsakademie oder einer höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1965/66 die bisher geltenden Vorschriften weiter anzuwenden sind;
- h) die §§ 86 bis 101 am 1. September 1963, soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen (lit. b) handelt, mit der Maßgabe, daß für jene Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1962/63 in den ersten Jahrgang einer Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen oder einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1964/65 die bisher geltenden Vorschriften weiter anzuwenden sind;
- i) die §§ 28 und 29 am 1. September 1966, soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen (lit. b) handelt;
- j) die §§ 118 bis 124 am 1. September 1968, soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen (lit. b) handelt, mit der Maßgabe, daß
 1. für jene Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1962/63 in den ersten Jahrgang einer Lehrerbildungsanstalt eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1966/67,
 2. für jene Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1965/66 in einen einjährigen Maturantenlehrgang an einer Lehrerbildungsanstalt eintreten, bis zum Ende dieses Schuljahres,
 3. für jene Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1967/68 in den ersten Jahrgang eines zweijährigen Maturantenlehrganges an einer Lehrerbildungsanstalt eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1968/69,
 die bisher geltenden Vorschriften weiter anzuwenden sind. Ab 1. September 1966

können Pädagogische Akademien als Schulversuch (§ 7) eingerichtet werden.

(2) (Grundsatzbestimmung.) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ausführungsgesetze der Länder zu den §§ 11 bis 14, 18 bis 21, 24 bis 27 und 48 bis 51 ist mit 1. September 1963, jener zu den §§ 30 bis 33 mit 1. September 1966 festzusetzen.

§ 131.

(1) Mit dem jeweiligen Wirksamwerden der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (§ 130) treten die entsprechenden bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Organisation der in diesem Bundesgesetz geregelten Schularten außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, werden durch dieses Bundesgesetz nur insoweit berührt, als die Vorschriften dieses Bundesgesetzes über die Organisation der entsprechenden Schularten auch für die für die Minderheit in

Betracht kommenden Schulen und Einrichtungen gelten.

§ 132.

(Verfassungsbestimmung.)

Dieses Bundesgesetz kann vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ergänzt, abgeändert oder aufgehoben werden.

§ 133.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 1962, BGBl. Nr. ..., ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Ein Rückblick auf die Rechtsorganisation des österreichischen Schulwesens vor 1938 zeigt ein zum Teil unorganisches und lückenhaftes Bild und läßt erkennen, daß die Notwendigkeit zu einer durchgreifenden Neuordnung schon damals heranreifte.

Das Reichsvolksschulgesetz stand bis dahin mit verhältnismäßig geringfügigen Abänderungen seit 70 Jahren in Kraft, sieben Jahrzehnte, in denen sich ungeheure wirtschaftliche, soziale und politische Wandlungen in Evolution und Revolution vollzogen hatten. Eine Berücksichtigung dieser geänderten Verhältnisse erfolgte nur durch die Einführung der Hauptschule an Stelle der Bürgerschule im Jahre 1927.

Ohne organischen Zusammenhang mit dem genannten, nur mit dem Volks- und Hauptschulunterricht und der Lehrerbildung befaßten Gesetz hatte sich die Gesetzgebung über die allgemeinbildenden Mittelschulen entwickelt, während weite Gebiete des kaufmännischen, des technisch-gewerblichen und des hauswirtschaftlichen Schulwesens überhaupt jeder gesetzlichen Regelung entbehrten und mehr oder weniger isoliert voneinander und, ohne das einigende Band gemeinsamer Bildungsgedanken, im bloßen Verwaltungswege aufgebaut wurden. Das Fortbildungsschulwesen endlich war in jedem Bundesland durch partikuläres Landesrecht geregelt, dem keine das Bundesgebiet umfassende Grundsatzzgesetzgebung die Richtung gab.

Wie auf allen Lebensgebieten, hat auch auf dem der Schule die Zerstörung der Unabhängigkeit Österreichs im Jahre 1938 chaotische Zustände herbeigeführt, in denen das vorhandene Kultur- und Rechtsgut zu versinken drohte. Hiezu trug nicht nur das „Gedankengut“ des Nationalsozialismus, sondern auch die typische nationalsozialistische Rechtstechnik wesentlich bei.

So fand die wiedererstandene österreichische Republik im Jahre 1945 auf dem Gebiete des Schulwesens die Rechtskontinuität an zahlreichen Stellen durchbrochen und die Rechtsgrundlagen, auf denen das österreichische Schulwesen wieder aufgerichtet werden sollte, vielfach beseitigt oder

durch Bausteine ersetzt, die mit dem Begriff des demokratischen Rechtsstaates nicht vereinbar waren. Infolgedessen wurde das Schulleben, mit dessen Wiederaufnahme keinen Augenblick gezögert werden durfte, zwangsläufig zu einer Entwicklung praeter legem gedrängt.

Eine durchgreifende Neugestaltung des österreichischen Schulrechtes wurde daher immer dringlicher. Die beiden Regierungsparteien bemühten sich daher in jahrelangen Verhandlungen, zu einem Kompromiß zwischen ihren schulpolitischen Konzepten zu gelangen.

Nach einer Reihe von Versuchen gelang es in den Jahren 1960–1962, ein gemeinsames Regierungsprogramm auf dem Gebiete des Schulwesens zu entwickeln, auf dessen Basis der vorliegende Gesetzentwurf erstellt wurde.

Dieser Gesetzentwurf geht von dem Grundgedanken einer organisatorischen Einheit des im Entwurf geregelten österreichischen Schulwesens aus und umfaßt damit zum ersten Male in der Geschichte des österreichischen Schulwesens dessen Gesamtheit mit Ausnahme des eigenständig geregelten Hochschul- und Kunstakademiewesens und des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens. Diese organisatorische Zusammengehörigkeit der einzelnen Schultypen kommt insbesondere dadurch zum Ausdruck, daß dem Gesetzentwurf im § 2 eine Bestimmung über die Aufgabe der österreichischen Schulen vorangestellt wird, die für alle Schultypen in gleicher Weise gilt.

Ein wesentlicher Grundsatz des Entwurfes ist die Feststellung der allgemeinen Zugänglichkeit der öffentlichen Schulen. Damit wird ein traditioneller Grundsatz des österreichischen öffentlichen Schulwesens, der mit den ideellen Bestrebungen der Vereinten Nationen übereinstimmt, ausdrücklich gesetzlich normiert. Wie dies schon bisher auf Grund der Bestimmungen des Schulkirche-Gesetzes 1868 geltendes Recht ist, sieht der Entwurf die Interkonfessionalität der öffentlichen Schulen vor.

Ein weiterer Grundsatz des Entwurfes ist die Unentgeltlichkeit des Schulbesuches auf allen Stufen des öffentlichen Schulwesens. Damit soll

eine seit langem bestehende Forderung beider Regierungsparteien erfüllt werden. Ein Grundsatz, der bisher schon im Pflichtschulwesen galt, wird hiedurch auf alle Schultypen ausgedehnt.

Der Entwurf ist durch folgende organisatorische Neuerungen gekennzeichnet:

1. Die Verlängerung der allgemeinen Schulpflicht auf neun Jahre, die im ebenfalls vorliegenden Entwurf eines Schulpflichtgesetzes vorgesehen ist, führt zur Schaffung einer neuen Schultype im Bereich des allgemeinbildenden Pflichtschulwesens, nämlich des polytechnischen Lehrganges. Eingehende Überlegungen pädagogischer und psychologischer Natur haben zu der Überzeugung geführt, daß durch die Einführung eines 9. Schulpflichtjahres die Dauer der bisherigen allgemeinbildenden Pflichtschulen nicht einfach verlängert werden dürfe, sondern eine neue Form gefunden werden müsse, um sowohl der Forderung einer Festigung der Allgemeinbildung als auch der Notwendigkeit einer intensiven Berufsberatung und Einführung der Jugend in die möglichen Berufstätigkeiten Rechnung zu tragen. Diesen Erwägungen entspricht die Einführung des polytechnischen Lehrganges. Bezüglich der näheren Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zu den §§ 28 bis 33 verwiesen.

2. Während es seit 1945 in Österreich nur vier Typen der Mittelschule gibt, die in ihrem Aufbau im wesentlichen den durch das Mittelschulgesetz 1927 geschaffenen Typen entsprechen, sieht der vorliegende Entwurf nur drei Grundformen vor, die sich allerdings in der Oberstufe in mehrere Zweige aufteilen. Zu dieser Regelung hat die Notwendigkeit geführt, im Sinne des dem ganzen Entwurf zugrunde liegenden Gedankens der Brücken und Übergänge, allen Begebenheiten die ihnen adäquaten Bildungsmöglichkeiten zu geben. Bei einigen der neuen Formen wurden die nach 1945 weitgehend vereinheitlichten Formen des Realgymnasiums, wie sie das Mittelschulgesetz 1927 vorsah, der Neuregelung zugrunde gelegt; völlig neu ist die Oberstufenform des neusprachlichen Gymnasiums, dessen Aufgabe es ist, durch intensive Pflege der lebenden Fremdsprachen Menschen heranzubilden, die den mit der zunehmenden Integration Europas und der Welt verbundenen Anforderungen in sprachlicher Hinsicht gewachsen sind.

3. Sowohl die Mittelschule als auch einige berufsbildende Schulen erhalten durch den vorliegenden Entwurf neue Bezeichnungen. Die Mittelschule wird in Zukunft allgemeinbildende höhere Schule heißen, die ohne Reifeprüfung abschließenden berufsbildenden Lehranstalten werden als berufsbildende mittlere Schulen, die berufsbildenden Schulen, deren Bildungsgang mit Reifeprüfung abschließt, als berufsbildende höhere Schulen bezeichnet. Der Grund für die Änderung der Terminologie liegt

darin, daß die bisher in Österreich üblichen Bezeichnungen mit der in den meisten europäischen Ländern üblichen Terminologie nicht übereinstimmen und daher häufig Schwierigkeiten bei internationalen Vergleichen im Ausland auftraten.

4. Der Bildungsgang der allgemeinbildenden höheren Schulen und einiger berufsbildender mittlerer und höherer Schulen wird durch den vorliegenden Entwurf um ein Jahr verlängert. Diese Verlängerung der Schulzeit entspricht einerseits der Einführung eines 9. Jahres der allgemeinen Schulpflicht, andererseits trägt sie den in den letzten Jahrzehnten erheblich gestiegenen Anforderungen, die an die Abgänger solcher Schulen gestellt werden, Rechnung. Seit der Festsetzung der achtjährigen Dauer der Gymnasien im Jahre 1849 ist vieles, was damals Spezialwissen war, Bestandteil der Allgemeinbildung geworden. In gleicher Weise sind die Anforderungen, die von Technik und Wirtschaft an die Abgänger berufsbildender Schulen gestellt werden, erheblich gestiegen. Die mit der Verlängerung verbundene Tatsache einer Verzögerung des Berufseintrittes kann im Hinblick darauf vertretbar werden, daß die Lebenserwartung der Menschen in Österreich seit der Mitte des vergangenen Jahrhunderts um etwa 20 bis 30 Jahre gestiegen ist und eine Neuverteilung der Aufgaben der einzelnen Lebensabschnitte daher gerechtfertigt ist.

5. Im Sinne der Bestrebungen, Personen, die in ihrer Jugend keine Gelegenheit hatten, allgemeinbildende höhere Schulen oder berufsbildende mittlere oder höhere Schulen zu besuchen, diese Bildungsmöglichkeiten später zu erschließen, die unter dem Terminus „Zweiter Bildungsweg“ bekannt sind, sieht der Entwurf Sonderformen der genannten Schularten für Berufstätige vor, die vor allem in Form von Abendunterricht zum Bildungsziel der jeweiligen Schularten führen. Ferner sind an den berufsbildenden Schulen Abiturientenlehrgänge vorgesehen, die die Möglichkeit einer ergänzenden Ausbildung von Maturanten anderer höherer Schulen bieten. Darüber hinaus sieht der Entwurf Sonderformen für körperbehinderte Schüler vor, denen dadurch Gelegenheit zum Erwerb der gleichen Bildung geboten werden soll, wie sie ihren vom Schicksal begünstigteren Altersgenossen offensteht.

6. Eine entscheidende Neuerung des vorliegenden Entwurfes ist ferner die Neugestaltung der Ausbildung der Lehrer für die Volksschulen. Während bisher die Volksschullehrer an Lehrerbildungsanstalten ausgebildet wurden, die ihnen zugleich eine dem Bildungsgang eines Realgymnasiums entsprechende Allgemeinbildung und die für ihre Tätigkeit als Lehrer erforderliche Berufsbildung vermittelten, wird in Zukunft die

Berufsbildung erst nach Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule an den viersemitrigen Pädagogischen Akademien einsetzen. Diese Regelung ist einerseits durch die erhöhten Anforderungen hinsichtlich der Allgemeinbildung und andererseits mit Rücksicht auf die Weiterentwicklung der pädagogischen Wissenschaft und die im Laufe der Zeit sehr erweiterte praktische Ausbildung der Lehrer erforderlich geworden.

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des vorliegenden Entwurfes sind die Kompetenzregelungen, die Artikel 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der gleichfalls vorliegenden Bundesverfassungsnovelle enthält. Zum größten Teil beruht der Gesetzentwurf auf den Bestimmungen des Artikels 14 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der genannten Fassung, hinsichtlich der grundsatzgesetzlichen Regelungen über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen jedoch auf Artikel 14 Abs. 3 lit. b.

Der Entwurf gliedert sich in drei Hauptstücke, von denen das I. Hauptstück die Allgemeinen Bestimmungen über die Schulorganisation, das II. Hauptstück die Besonderen Bestimmungen über die Schulorganisation und das III. Hauptstück die Übergangs- und Schlußbestimmungen enthält.

Das II. Hauptstück (Besondere Bestimmungen über die Schulorganisation) ist das Kernstück des Gesetzentwurfes und enthält drei Teile, und zwar den Teil A, der die Organisationsbestimmungen hinsichtlich der allgemeinbildenden Schulen enthält, den Teil B, der die Organisation der berufsbildenden Schulen regelt und den Teil C, der die Organisation der Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung behandelt.

Jeder der angeführten Teile gliedert sich wiederum in einzelne Abschnitte, welche die Organisationsbestimmungen für die einzelnen Schularten enthalten.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfes bemerkt:

Zum I. Hauptstück (Allgemeine Bestimmungen über die Schulorganisation):

Dieses Hauptstück enthält die für alle im vorliegenden Gesetzentwurf geregelten Schularten gemeinsamen grundlegenden Bestimmungen, wie jene über die Aufgabe der Schulen, ihre Gliederung, die allgemeine Zugänglichkeit, die Schulgeldfreiheit und die Grundlagen für die Lehrpläne der öffentlichen Schulen.

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Diese Bestimmung stellt ausdrücklich fest, daß das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz sich nur auf die in diesem Entwurf behandelten Schularten bezieht. Dies bedeutet, daß einerseits

die Hochschulen und Kunstakademien, andererseits das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen von den Regelungen des Entwurfes nicht erfaßt werden. Das gleiche gilt für sonstige Schulen, über die der Gesetzentwurf keine Bestimmungen enthält, wie sie aber in der Form von Privatschulen bestehen; es handelt sich dabei um Schulen, deren Gestaltung noch nicht soweit entwickelt und gefestigt ist, daß ihre gesetzliche Einordnung möglich ist.

Zu § 2 (Aufgabe der österreichischen Schule):

Hier wird die Aufgabe der unter dieses Bundesgesetz fallenden öffentlichen und privaten Schulen umschrieben. Wie bereits in der Einleitung dieser Erläuternden Bemerkungen ausgeführt worden ist, wird damit zum ersten Male in der Geschichte des österreichischen Schulwesens die Aufgabe aller Schultypen aufbauend auf dem gleichen Bildungsgedanken in einer gemeinsamen Bestimmung umschrieben.

Zu den in der vorliegenden Bestimmung genannten gemeinsamen Aufgaben aller Schulen treten bei jeder Schulart die für sie im II. Hauptstück angeführten besonderen Aufgaben.

Zu § 3 (Gliederung der österreichischen Schulen):

Diese Bestimmung bringt in ihrem Abs. 1 einen der dem Entwurf zugrunde liegenden Wesenszüge zum Ausdruck, daß nämlich alle im Entwurf geregelten Schularten als Einheit aufgefaßt werden und die für die einzelnen Schularten geltenden besonderen Bestimmungen keinesfalls durch ein Bildungsprivileg, sondern nur durch die Besonderheiten der Alters- und Reifestufen, der Begabungen und der Lebensaufgaben und Berufsziele bestimmt werden. Keinem Schüler, der die notwendigen geistigen und charakterlichen Voraussetzungen mit sich bringt, darf der Zugang zu höherer Bildung verwehrt werden. Dieser Grundsatz stimmt mit den Bestrebungen überein, die im Rahmen der UNESCO zur Ausarbeitung einer Konvention gegen die Diskriminierung im Bereiche des Schulwesens geführt haben und wird, wenn auch bereits seit langer Zeit in Österreich zum größten Teil praktisch verwirklicht, zum ersten Male durch Gesetz festgestellt.

Der Abs. 2 gibt einen Überblick über die Gliederung der in diesem Gesetz geregelten Schulen.

Zu § 4 (Allgemeine Zugänglichkeit der Schulen):

Der Vorschrift des § 3 Abs. 1, die in den Erläuternden Bemerkungen zu § 3 bereits besprochen worden ist, entspricht die Normierung der allgemeinen Zugänglichkeit der Schulen im § 4. In Übereinstimmung mit Artikel 7 der Bundesverfassung, mit Artikel 66 des Staats-

vertrages von Saint-Germain und mit Artikel I § 6 des österreichischen Staatsvertrages vom Jahre 1955 bestimmt der Entwurf, daß keine Unterschiede der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses hinsichtlich des Zuganges zu den Schulen zulässig sind. Diese Bestimmung gilt auf Grund des Entwurfes eines Privatschulgesetzes — wie auch die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist — in gleicher Weise für Privatschulen, wobei Abs. 3 jedoch die Errichtung von konfessionellen Schulen durch die Kirchen und Religionsgesellschaften und andere Rechtsträger, soweit sie nicht öffentlich-rechtlichen Charakter haben, ermöglicht.

Für die öffentlichen Schulen wird im Abs. 2 ein Kontraktionszwang normiert.

Zu § 5 (Schulgeldfreiheit):

Wie bereits in der Einleitung dieser Erläuternden Bemerkungen festgestellt worden ist, wird durch diese Bestimmung der seit dem Jahre 1945 bestehende Wunsch beider Regierungsparteien nach Ausdehnung der Schuldgeldfreiheit auf alle öffentlichen Schulen erfüllt. Auf Grund dieser Bestimmung fällt in Zukunft an den öffentlichen Schulen sowohl die Einhebung eines Schulgeldes als auch von Aufnahmegebühren, Filmbeiträgen und ähnlichen finanziellen Leistungen weg, soweit sie im Abs. 2 nicht ausdrücklich für zulässig erklärt sind.

Zu bemerken ist, daß diese Bestimmung auf Privatschulen keine Anwendung findet, obwohl kein ausdrücklicher Vorbehalt gemacht ist, weil das Privatschulgesetz bestimmt, daß die schulrechtlichen Vorschriften, die sich auf das Schulgeld beziehen, auf Privatschulen, auch wenn sie mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattet sind, keine Anwendung finden.

Zu § 6 (Lehrpläne):

Diese Bestimmung enthält die Ermächtigung des Bundesministeriums für Unterricht beziehungsweise der Landesschulräte, die Lehrpläne der einzelnen Schularten durch Verordnung festzusetzen. Diese Verordnungsermächtigung wird ergänzt durch die jeweiligen Bestimmungen über den Lehrplan der einzelnen Schularten, wie sie im darauffolgenden II. Hauptstück enthalten sind. Im Hinblick auf Artikel 18 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung wurde die Verordnungsermächtigung so gefaßt, daß sie im Zusammenhalt mit den sonstigen Bestimmungen über die einzelnen Schularten, vor allem deren Bildungsaufgaben und Lehrplan, einen klaren Rahmen für den Verordnungsgeber bereits im Gesetz vorgezeichnet.

Insbesondere im Hinblick auf die Pflichtschulen und berufsbildenden Schulen ist vorgesehen, daß

in den Verordnungen des Bundesministeriums für Unterricht über den Lehrplan der einzelnen Schularten bestimmt werden kann, daß die Landesschulräte im Rahmen der genannten Verordnungen nach den örtlichen Erfordernissen nähere Bestimmungen erlassen können, deren gesetzliche Basis jedoch ebenfalls die im Gesetz enthaltene Verordnungsermächtigung ist.

Hinsichtlich der Lehrpläne für den Religionsunterricht wird auf die Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes Bedacht zu nehmen sein (Abs. 4). Dies gilt insbesondere für die Festsetzung der Wochenstundenanzahl sowie für den Lehrstoff und seine Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen.

Zu § 7 (Schulversuche):

Erfahrungen aus zwei Jahrhunderten zeigen, daß neue umfassende und eingehende schulgesetzliche Regelungen nur zu leicht zur Erstarrung des Schulwesens in seinen jeweiligen Organisationsformen und Arbeitsweisen führen und die notwendige stete Anpassung an die sich wandelnden Verhältnisse mehr oder minder unterbinden oder doch stark verzögern. Daraus ergeben sich dann — abgesehen von disparaten pädagogischen Entwicklungen — Spannungen und Schwierigkeiten politischer, wirtschaftlicher und kultureller Art, die sich vor allem auch für die Schule höchst ungünstig auswirken und überdies die Gefahr kurzschlußartiger Lösungen heraufbeschwören. Die Weiterentwicklung des Schulwesens kann aber auch nicht nur der oft zufälligen oder doch schwer beeinflussbaren Initiative von Einzelpersonen überlassen bleiben. Überdies haben gerade im letzten halben Jahrhundert Schulversuche in der Entwicklung und Vorbereitung neuer oder adaptierter Organisations- und Arbeitsformen im österreichischen Schulwesen eine sehr bedeutsame und nachhaltige Wirkung ausgeübt. Dies allein schon rechtfertigt die Verankerung auch in diesem Gesetz.

Die Führung solcher Schulversuche soll grundsätzlich an öffentlichen Schulen wie auch an mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen möglich sein, da sie gerade im Privatschulsektor eine weit zurückreichende und erfolgreiche Tradition haben. Die Initiative oder doch wenigstens kontrollierende Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht ist notwendig, um Spannweite, Erfolg und Koordinierung von Schulversuchen verfolgen und erforderlichenfalls durch Einzelmaßnahmen beeinflussen zu können. Die Übertragung von Verantwortlichkeit dafür in die Kompetenz der Landesschulbehörden war auch bisher schon üblich.

Da durch die Bundes-Verfassungsnovelle die Zuständigkeit der Bundesländer in Fragen der äußeren Organisation für die Pflichtschulen festgestellt wird, ist die im Abs. 3 vorgesehene

Vereinbarung notwendig. Darin haben sich Schwierigkeiten bisher nicht ergeben.

Die Festlegung der Schulversuche auf einen bestimmten Prozentsatz der Gesamtschulenbeziehungsweise -klassenzahl hat sich im bisherigen Versuchsschulwesen bewährt; die Versuche sollen überschaubar und echte Versuche bleiben, ihre besondere Kontrolle und Betreuung für die Schulaufsicht möglich sein und eine Beunruhigung der Öffentlichkeit (wegen Übersiedlungen, Übertritten u. ä.) vermieden werden. Vor allem aber ist der numerus clausus von 5% deshalb notwendig, weil ansonsten im Wege des Schulversuches unter Umständen das gesamte Schulorganisationsgesetz oder doch weite Teile davon unwirksam gemacht werden könnten.

Zu § 8 (Begriffsbestimmungen):

Diese Bestimmung definiert die wesentlichen Begriffe, die im Gesetzentwurf durchgehend verwendet werden, ohne daß ihr Begriffsinhalt aus dem Wort selbst oder aus anderen Bestimmungen entnommen werden kann.

Zum II. Hauptstück (Besondere Bestimmungen über die Schulorganisation):

Dieses Hauptstück enthält die besonderen Bestimmungen über die Organisation der im vorliegenden Entwurf behandelten Schularten und stellt somit das Kernstück des Gesetzes dar.

Zu Teil A (Allgemeinbildende Schulen):

Dieser Abschnitt bezieht sich in seinen Bestimmungen auf die allgemeinbildenden Schulen, unter welcher Bezeichnung nunmehr die im Abschnitt I behandelten allgemeinbildenden Pflichtschulen (die Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie der neugeschaffene polytechnische Lehrgang) und die im Abschnitt II behandelten allgemeinbildenden höheren Schulen (das sind die bisherigen Mittelschulen) zusammengefaßt sind.

Zu Abschnitt I (Allgemeinbildende Pflichtschulen):

Im Sinne des § 3 Abs. 2 werden hier unter allgemeinbildenden Pflichtschulen die Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie der polytechnische Lehrgang zusammengefaßt. Zu den schon bisher üblichen Bezeichnung kommt der polytechnische Lehrgang als Neueinrichtung für das durch das Schulpflichtgesetz einzuführende 9. Pflichtschuljahr hinzu.

Zu § 9 (Aufgabe der Volksschule):

In den Aufgaben der Volksschule ist eine grundlegende Änderung gegenüber früher nicht eingetreten — schon bisher hatte sie außer der Elementarbildung im besonderen für das prak-

tische Leben und für den Übertritt in weiterführende Schulen vorzubereiten. Die Betonung der ersten vier Schulstufen — auch durch die neue Bezeichnung „Grundschule“ — entspricht der schulorganisatorischen Entwicklung zufolge des Hauptschulbeziehungsweise Mittelschulgesetzes 1927 (Übertritt in diese Schulen nach Abschluß der vierten Schulstufe), des Ausbaues des Hauptschulwesens vor allem nach 1945 (Schrumpfung vieler Oberstufen der Volksschulen) sowie der Bevölkerungsverschiebung in Richtung Markt und Stadt (Zunahme der vierstufigen Volksschulen). Nur mehr in den ersten vier Schulstufen wird also eine für alle Schüler gemeinsame Elementarbildung vermittelt.

Die Volksschuloberstufe soll eine den jeweiligen Schulverhältnissen entsprechende erweiterte Bildung geben. Die letzten Jahrzehnte haben ihre Struktur vielfach grundlegend gewandelt: Die Begabungsausschöpfung ist je nach Nähe der Hauptschulen und höheren Schulen verschieden. Zuweilen sind nur mehr schwache und weniger leistungsfähige Reste vorhanden, an abgelegenen Orten dagegen nicht selten noch Oberstufen alter Art.

Die Ausbauf orm der Volksschuloberstufe, die für hauptschulferne Orte vorgesehen wird, wurde in den letzten Jahren vor allem in Tirol erprobt. Der über die Volksschulbildung hinausgehende Unterricht hat entsprechend den örtlichen Bedürfnissen ergänzenden Charakter durch die Führung bestimmter zusätzlicher Unterrichtsgegenstände oder einen vertieften Unterricht in Pflichtgegenständen. Nach einer solchen Ausbauf orm der Volksschuloberstufe wird in den Gebirgsgegenden Österreichs noch lange ein Bedürfnis bestehen, da deren Schüler nur mit großen Opfern Hauptschulen zugeführt werden können. Im übrigen bereitet die ausgebauten Volksschuloberstufe auch auf die Ablegung der Privatistenprüfung über den Lehrstoff der Hauptschule vor.

Zu § 10 (Lehrplan der Volksschule):

Die Pflichtgegenstände sind gegenüber dem Reichsvolksschulgesetz um Knabenhandarbeit und Hauswirtschaft erweitert, womit langjährigen und vielfach erhobenen Forderungen entsprochen wurde. Außerdem ist nunmehr der Unterricht in Leibesübungen für die Mädchen in der Volksschule als Pflichtgegenstand vorgesehen. Die Bezeichnung für Geschichte und Sozialkunde (bisher Geschichte), Geographie und Wirtschaftskunde (bisher Erdkunde), Musikerziehung (bisher Singen) und Bildnerische Erziehung (bisher Zeichnen) sind jenen der sonstigen Schulen angeglichen.

Die Unterrichtsgegenstände der Ausbauf orm der Volksschuloberstufe sind als relative Pflichtgegenstände in der Weise vorzusehen, daß die ganze an der Schule eingeführte Gruppe (meist zwei oder drei Unterrichtsgegenstände) zu besuchen ist.

Zu den §§ 11 bis 14:

Hier handelt es sich im Sinne des Artikels 14 Abs. 3 lit. b. des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des Entwurfes einer Bundesverfassungsnovelle um Grundsatzbestimmungen für die Ausführungsgesetzgebung der Länder.

Zu § 11 (Aufbau der Volksschule):

Die vorliegenden Bestimmungen übernehmen weitgehend die entsprechenden bisherigen Regelungen. Die ermöglichte Einrichtung von Klassen und Abteilungen mit nicht aufeinanderfolgenden Schulstufen sowie von Schulversuchen geht auf positive Ergebnisse solcher Versuche des In- und Auslandes zurück.

Zu § 12 (Organisationsformen der Volksschule):

Die Errichtung voll- und weniger organisierter (gegliederter) Volksschulen ist schon in den bisherigen schulgesetzlichen Vorschriften enthalten. Volksschulen mit vier Schulstufen in der Form, daß jeder Schulstufe eine Klasse entspricht, sind in jenen Orten üblich und weiter vorgesehen, in denen nach Oberstufenklassen kein Bedürfnis besteht, da — von vorherigen oder gleichzeitigen Überweisungen in die Sonderschulen abgesehen — alle Schüler nach Abschluß der vierten Volksschulstufe in den Ersten oder Zweiten Klassenzug einer Hauptschule übertreten. Abs. 3 gestattet jedoch ausdrücklich solche Oberstufenklassen — nicht mehr mit der diskriminierenden Bezeichnung „Abschlußklasse“ — auch an Orten mit den erwähnten vierstufigen Volksschulen.

Die ausgebaute Oberstufe ist selbstverständlich nur für Schüler vorgesehen, die mindestens die Lehrplanforderungen der vierten Schulstufe bewältigen. Andernfalls kann es sich nur um den Besuch von Freigegegenständen handeln.

Die nach Geschlechtern getrennte Führung von Schulen und Klassen wird im Abs. 4 in einem Umfang verankert, der den derzeitigen tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Damit werden Auswirkungen verschiedener Geburtenjahrgangsstärken ausgeglichen. Im übrigen sind in diesen und sonstigen schulorganisatorischen Belangen die Schulerhalter sowie der im konkreten Fall zuständige Bezirks- und Landesschulrat, und zwar das Kollegium, zu hören, ehe Entscheidungen gefällt werden.

Zu § 13 (Lehrer):

Durch diese Bestimmung werden die Länder im Wege der Ausführungsgesetzgebung im Rahmen dieser Grundsätze verpflichtet, die notwendigen Lehrer an die öffentlichen Volksschulen zuzuweisen. Diese Verpflichtung ist im Hinblick darauf von besonderer Bedeutung, daß die Länder Träger der Diensthoheit über die Pflichtschullehrer sind (Artikel 14 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung einer Bundesver-

fassungsnovelle). Die Aufnahme dieser Bestimmung als Grundsatzbestimmung findet ihre Rechtfertigung darin, daß durch die Bestimmungen der genannten Novelle zur Bundesverfassung der Begriff der Schulerhaltung weiter gefaßt wird, als dies durch das bisher geltende Schulerhaltungskompetenzgesetz der Fall war und nunmehr auch die Vorsorge für das notwendige Lehrpersonal einschließt.

Zu § 14 (Klassenschülerzahl):

Die Festlegung von etwa 30 als durchschnittliche Schülerzahl pro Klasse liegt im Interesse eines zeitgemäßen Unterrichtes. Dies gilt im besonderen für Klassen mit mehr als einer Schulstufe und vor allem wieder der weniggegliederten Schulen (ein- bis dreiklassigen Schulen). Die Festsetzung einer Höchstschrülerzahl von 36 pro Klasse wird die Organisationshöhe der Schulen allgemein verbessern, besonders aber jene der erwähnten weniggegliederten Volksschulen ländlicher Gebiete. Wie die Schulstatistik gezeigt hat, ist eine niederere Schüler- und Schulstufenzahl pro Klasse für die Erzielung besserer Schulleistungen von besonderer Bedeutung.

Zu § 15 (Aufgabe der Hauptschule):**Zu Abs. 1:**

Im Hauptschulgesetz vom Jahre 1927, BGBl. Nr. 245, wurde die vierklassige Hauptschule aufbauend auf die 4. Schulstufe der Volksschule geschaffen. Durch dieses Bundesgesetz wurde die dreiklassige Bürgerschule, die auf die 5. Schulstufe der Volksschule aufbaute, von der vierklassigen Hauptschule abgelöst. Weiters wurde bestimmt, daß die Hauptschule in der Regel in zwei Klassenzügen geführt wird, die sich, entsprechend der Begabung der Schüler, durch den Umfang des zu vermittelnden Lehrgutes und den Lehrvorgang voneinander unterscheiden. An dieser Rechtslage tritt durch das im Entwurf vorliegende Organisationsgesetz im wesentlichen nur dadurch eine Änderung ein, daß die im Jahre 1946 als Pflichtgegenstand eingeführte Fremdsprache in allen vier Jahren beibehalten wird.

Über die Bedeutung der Hauptschule hat der Verfasser des Entwurfes des Hauptschulgesetzes 1927 im Bundesministerium für Unterricht, Ministerialrat Dr. Ludwig Battista, in der Festschrift „100 Jahre Unterrichtsministerium“ auf Seite 162 folgendes ausgeführt:

„Der Wert und die Bedeutung der Hauptschule wurde in der breiten Öffentlichkeit bald erkannt und der Übergang von der Bürgerschule zur Hauptschule vollzog sich in allen Bundesländern völlig reibungslos. Namentlich in den ländlichen Gebieten wurde es als Wohltat empfunden, daß die Kinder noch vier Jahre in der heimatlichen Hauptschule verbleiben konnten, ohne auf das Studium in einer Mittelschule ver-

zichten zu müssen. Eine Überfüllung der Mittelschulen ergab sich jedoch durch diese Übergangsmöglichkeit nicht, denn die Zahl der Schüler, die von dieser Vergünstigung des Gesetzes Gebrauch machte, war gering.

Überblickt man die wesentlichen Bestimmungen für die Hauptschule, so erkennt man ihre große Bedeutung für den Aufbau des österreichischen Schulwesens. Sie ist in der Tat das Kernstück der damaligen Reform, denn durch sie ist einerseits Geschlossenheit, andererseits Beweglichkeit in der Organisation des gesamten Schulwesens geschaffen worden. Ohne Zwischenglieder schließt sie an die vierte Volksschulstufe an, gewährt nach ihrem Besuch ohne Aufenthalt den Übertritt in Fachschulen und ermöglicht es fähigen Schülern, ohne Zeitverlust und ohne Prüfungen in die Mittelschulen überzutreten. Dabei werden aber die Schultypen, zwischen denen die Hauptschule zu vermitteln hat, in ihrem Wesen nicht berührt.“

Zu Abs. 2:

Hier wird bestimmt, daß in der einzügig geführten Hauptschule und im 1. Klassenzug von zweizügig geführten Hauptschulen eine lebende Fremdsprache als Pflichtgegenstand im Hinblick auf die Bildungsanforderungen der modernen Gesellschaft, aber auch im Hinblick auf die Übertrittsmöglichkeit von der Hauptschule in allgemeinbildende höhere Schulen zu führen ist.

Zu Abs. 3:

Der Freigegegenstand Latein ist vor allem im Hinblick auf die Übertrittsmöglichkeit in ein Gymnasium vorgesehen. Der Unterricht in der lebenden Fremdsprache im 2. Klassenzug wird auf eine einfache Verständigungssprache, wie sie etwa für den Fremdenverkehr von Bedeutung ist, zu beschränken sein.

Zu § 17 (Aufnahmuvoraussetzungen):

Die der geltenden Rechtslage entsprechende Aufnahmuvoraussetzung für den Eintritt in die Hauptschule ist die erfolgreiche Absolvierung der Volksschule.

Zu den §§ 18 bis 21:

Die einleitenden Bemerkungen zu den §§ 11 bis 14 gelten auch hier.

Zu § 18 (Aufbau der Hauptschule):

Diese Grundsatzbestimmung entspricht der seit 1927 bestehenden Rechtslage.

Zu § 19 (Organisationsformen der Hauptschule):

Zu Abs. 1:

Die Führung in zwei Klassenzügen entspricht der Auffassung, daß jedem Kind eine seinen

Fähigkeiten entsprechende Bildung zuteil werden soll. Eine solche individuelle Berücksichtigung der Fähigkeiten soll überall dort erfolgen können, wo dies organisatorisch möglich ist, das heißt, in der Regel vor allem in größeren Städten. Die vorliegende Bestimmung enthält die grundsätzlichen Voraussetzungen in der einen oder anderen Organisationsform.

Zu Abs. 2:

Grundsätzlich ist für die Hauptschule das Prinzip der Geschlechtertrennung vorgesehen, welches Prinzip jedoch nur in größeren Hauptschulen durchführbar ist, zumal die Führung der Hauptschule in zwei Zügen der Trennung nach Geschlechtern vorausgeht.

Zu § 20 (Lehrer):

Zu Abs. 1:

In der Hauptschule wird das Klassenlehrersystem der Volksschule durch das Fachlehrersystem abgelöst. Im übrigen wird auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 13 verwiesen.

Zu Abs. 2:

Die Leiter der Hauptschulen führen nach den Bestimmungen der Landeslehrer-Amtstitelverordnung, BGBl. Nr. 105/1958, den Amtstitel Direktor; ebenso sind in der obzitierten Verordnung die Amtstitel der Hauptschullehrer geregelt.

Zu § 21 (Klassenschülerzahl):

Auf die Bemerkungen zu § 14 wird verwiesen.

Zu § 22 (Aufgabe der Sonderschule):

Die Anstalten für die Betreuung körperlich, geistig oder seelisch behinderter Kinder, die wegen ihres Gebrechens dem Unterricht der Normalschule nicht zu folgen vermögen, entwickelten sich im Verlaufe der letzten zwei Jahrhunderte aus reinen Pflege-, Fürsorge- oder Verwahrungsinstitutionen zu Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, die erforderlichenfalls auch die berufliche Ausbildung in einer der vorliegenden Behinderung entsprechenden Form und Ausmaß vermitteln.

In besonderen Fällen sind den Sonderschulen auch Berufsbildungseinrichtungen angeschlossen. Mit den Taubstummen- und Blindenanstalten sind in der Regel Lehrwerkstätten, Berufsfachschulen oder halb- bis zweijährige Einschulungskurse verbunden.

Zu § 23 (Lehrplan der Sonderschule):

Die Lehrpläne der meisten Sonderschulsparten mußten nach 1945 neu gestaltet werden, namentlich jene für die einklassigen Formen der den Volks- oder Hauptschulen angeschlossenen Son-

derschulklassen und für die neu entwickelten hochorganisierten Formen der Sonderschule für schwachbefähigte Kinder (Allgemeine Sonderschule), die derzeit noch in Erprobung stehen.

Zu den §§ 24 bis 27:

Die einleitenden Bemerkungen zu den §§ 11 bis 14 gelten auch hier.

Zu § 24 (Aufbau der Sonderschule):

Die Gliederung der Sonderschulen ist von der Zahl der Schüler abhängig. In ländlichen Bereichen können meist nur zwei- oder dreiklassige Sonderschulen, vielfach auch bloß einklassige Formen eingerichtet werden. Die einklassigen Formen sind meist Volks- oder Hauptschulen angeschlossen. Die Sonderschullehrerschaft der meisten Bundesländer strebt jedoch aus pädagogischen Gründen eine Verselbständigung der angeschlossenen Klassen an. Um auch in ländlichen Bereichen hochorganisierte Sonderschulen zu erreichen, werden bei günstigen Verkehrsverhältnissen „Gebietsonderschulen“ mit großen Sprengeln eingerichtet.

Zu § 25 (Organisationsformen der Sonderschule):

Nach 1920 und besonders seit 1945 setzte aus pädagogischen Gründen eine weitgehende Differenzierung der Sonderschultypen ein. Die Schulen für gehörgeschädigte Kinder wurden in Taubstummenanstalten, Schwerhörigenschulen und Sonderschulen für sprachgestörte Kinder aufgegliedert. Die Schulen für sehbehinderte Kinder wurden in Blindenanstalten und Sonderschulen für sehgestörte Kinder unterteilt. Die Sonderschulen für schwachbefähigte Kinder werden je nach dem Grad der intellektuellen Behinderung der Schüler als „Allgemeine Sonderschulen“ (früher Hilfsschule oder Sonderschule für schwachbefähigte Kinder) oder als „Spezialonderschule“ für schwerstbehinderte Kinder geführt.

Zu § 27 (Klassenschülerzahl):

Die Klassenschülerzahlen in den verschiedenen Sonderschularten richten sich nach dem Grad der Behinderung und Aufnahmefähigkeit, nach der Art der Unterrichtsführung und der vorliegenden Erziehungsschwierigkeiten. Der Unterricht taubstummer und blinder Kinder ist weitgehend Einzelunterricht. Die Schülerzahlen in den Klassen dieser Sonderschulen liegen in allen europäischen Ländern um zehn, ebenso in den Sonderklassen für schwerstbehinderte Kinder.

Zu § 28 (Aufgabe des polytechnischen Lehrganges):

Durch das im Entwurf vorliegende Schulpflichtgesetz wird die Schulpflicht von acht auf neun Jahre erweitert. Der Gestaltung des 9. Pflicht-

schuljahres liegt der Gedanke zugrunde, eine Festigung der Allgemeinbildung mit einer Berufsvorbereitung zu verbinden. Diesen pädagogischen Intentionen zufolge erscheint es richtig, das zusätzliche Schuljahr weder zur Verlängerung der bisherigen Formen der allgemeinbildenden Pflichtschulen zu verwenden noch es zur Vorstufe des berufsbegleitenden Pflichtschulwesens (Berufsschule) zu machen. Dadurch erscheint die Eigenständigkeit einer solchen Schultype begründet. Zur Bezeichnung der neuen Schultype ist festzustellen, daß der Begriff „polytechnisch“ in Österreich eine jahrhundertalte Tradition besitzt, durch die auch die Verbindung der Allgemeinbildung mit der Berufsbildung zum Ausdruck gebracht wird.

Diese Schultype ist für jene Schüler bestimmt, die nach Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht keine weiterführende Schule besuchen und auch nicht zur Erreichung einer abgeschlossenen Volks- oder Hauptschulbildung in diesen Schulen verbleiben.

Zu § 29 (Lehrplan des polytechnischen Lehrganges):

Im Sinne der Zweckbestimmung des polytechnischen Lehrganges wird der Lehrplan drei Gegenstandsgruppen umfassen:

1. Berufsorientierung
2. Vertiefung der Allgemeinbildung
3. Persönlichkeitsbildung.

Im Rahmen der Berufsorientierung sollen die Schüler mit den Erfordernissen, Aufgaben und den Wegen zur Erlernung der wichtigsten Berufe vertraut gemacht werden. Durch praktische Betätigung sollen ihnen die Grundbegriffe der wichtigsten manuellen Berufe nähergebracht werden. Ferner sollen sie zum Verständnis der physikalischen, chemischen und biologischen Vorgänge, die im täglichen Leben in Haushalt, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft vorkommen, geführt werden. Darüber hinaus soll ihnen eine grundlegende Gesundheitslehre vermittelt werden.

Im allgemeinbildenden Unterricht soll das erworbene Grundwissen gefestigt und erweitert werden.

Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung wird den jungen Menschen die Möglichkeit gegeben werden, für ihr künftiges Leben in Familie, Gesellschaft und Beruf sinnvolle Lebensformen zu finden.

Zu den §§ 30 bis 33:

Hier handelt es sich im Sinne des Artikels 14 Abs. 3 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des Entwurfes einer Bundesverfassungsnovelle um Grundsatzbestimmungen für die Ausführungsgesetzgebung der Länder.

Zu § 30 (Aufbau des polytechnischen Lehrganges):

Der polytechnische Lehrgang ist die für die Erfüllung des 9. Jahres der allgemeinen Schulpflicht eigens geschaffene Schultype und umfaßt daher nur ein Schuljahr.

Eine Gliederung des Lehrganges in mehrere Klassen wird notwendig sein, wenn die Klassenschülerzahl 36 übersteigt (§ 33). In diesem Fall ist bei der Zusammenfassung der Schüler in Klassen auf die Art ihrer Vorbildung Bedacht zu nehmen, um ein möglichst günstiges pädagogisches Klima zu schaffen.

Zu § 31 (Organisationsformen):

Im Sinne der eigenständigen Bildungsaufgabe des polytechnischen Lehrganges wird die Führung als selbständige Schule vorgesehen, sofern eine entsprechende Anzahl von Klassen gegeben ist. Um aber eine möglichst breite Streuung dieser Schultype im Lande zu gewährleisten, ist auch die Angliederung des polytechnischen Lehrganges an andere Pflichtschulen (Volks- und Hauptschule, Berufsschule und allenfalls Sonderschule) möglich. Von der Führung als selbständige Schule wird zweifellos in erster Linie in größeren Orten, von der Angliederung an andere Pflichtschulen in ländlichen Gebieten Gebrauch gemacht werden.

Im Hinblick auf die Verschiedenheit der Berufswege wird als Regelfall die Geschlechtertrennung vorgesehen.

Zu den §§ 32 und 33 (Lehrer und Klassenschülerzahl):

Auf die Bemerkungen zu den §§ 13 und 14 wird verwiesen. Als Unterrichtssystem wird ähnlich der Hauptschule ein gefächerter Unterricht vorgesehen.

Zu Abschnitt II (Allgemeinbildende höhere Schulen):

Das österreichische Mittelschulwesen hat durch das Mittelschulgesetz 1927 zum erstenmal in seiner Gesamtheit eine einheitliche gesetzliche Regelung erfahren. Der vorliegende Entwurf eines Schulorganisationsgesetzes unternimmt einen weiteren Schritt und baut das Mittelschulwesen unter seiner neuen Bezeichnung „allgemeinbildende höhere Schulen“ in die Gesamtheit der im § 1 angeführten Schulbereiche ein, womit der Grundsatz der Einheit der österreichischen Schule in seiner organisatorischen Lösung durchgeführt ist.

Der Verzicht auf die gegenwärtige Bezeichnung „Mittelschulen“ beruht auf einer schon seit längerer Zeit angestrebten Angleichung der österreichischen Schulbezeichnungen an die Schulbezeichnungen anderer europäischer Staaten. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß alle Schularten, die zu einer die Berechtigung zum Hoch-

schulstudium verleihenden Reifeprüfung führen, unter einer gemeinsamen Bezeichnung zusammengefaßt werden sollen. Als eine solche gemeinsame Bezeichnung wird der Ausdruck „höhere Schule“ gewählt.

Zu § 34 (Aufgabe der allgemeinbildenden höheren Schulen):

Als Aufgabe der allgemeinbildenden höheren Schulen wird — unter gleichzeitiger Interpretation dieser Schulbezeichnung — bestimmt, daß diese Schulen ihren Schülern eine umfassende und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen haben. Damit ist im wesentlichen das gesagt, was im Mittelschulgesetz von 1927 mit „höherer Allgemeinbildung“ gemeint war.

Aus ihrer Stellung im Aufbau des österreichischen Schulwesens ergibt sich, daß die allgemeinbildenden höheren Schulen einerseits für einen angemessenen Anschluß ihrer Bildungsarbeit an jene der Volksschule zu sorgen, andererseits in ihren Schülern jene Leistungsfähigkeit zu entwickeln und zu sichern haben, die für die wissenschaftliche Arbeit auf den Hochschulen vorausgesetzt werden muß. Die Aufgabe einer solchen Allgemeinbildung, in der als Ziel auch die Hochschulreife inbegriffen ist, kann nicht als eine Vorwegnahme fachwissenschaftlicher Ausbildung verstanden werden, die ausschließlich Aufgabe der Hochschule ist. Mit „Hochschulreife“ als Ziel der Allgemeinbildung ist somit gemeint: Die auf breiter Grundlage (umfassend und vertieft) aufgebaute allgemeine Bildung (ein den ganzen Menschen erfassendes Bildungsziel), wie sie die allgemeinbildende höhere Schule zu vermitteln hat, bietet die beste Gewähr, daß die von ihr vorbereiteten jungen Menschen mit Erfolg ihre Studien auf den Hochschulen betreiben werden. Mit diesem Gedanken der Allgemeinbildung als Vorbereitung auf das Hochschulstudium ist auch der Gedanke der Begabtenauslese engstens verbunden.

Zu § 35 (Aufbau der allgemeinbildenden höheren Schulen):

Diese Bestimmung setzt die Dauer des Bildungsganges an den allgemeinbildenden höheren Schulen mit neun Jahren fest; dadurch tritt gegenüber der Dauer des Bildungsganges an den gegenwärtigen Mittelschulen eine Verlängerung um ein Jahr ein.

Der achtjährige Bildungsgang an Mittelschulen wurde in Österreich durch den „Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen in Österreich“ des Jahres 1849 eingeführt, damals allerdings nur für den Bereich des Gymnasiums, welches aber im Organisationsentwurf als die Mittelschule an sich aufgefaßt wird. Die Realschulen, die durch die Realschulgesetze der Jahre

1869 und 1870 als siebenklassige Anstalten eingerichtet worden waren, wurden erst durch das Mittelschulgesetz 1927 zu achtklassigen Mittelschulen ausgebaut. Die anderen Mittelschulformen — Realgymnasium und Frauenoberschule — wurden durch die gesetzlichen Regelungen der Jahre 1908 beziehungsweise 1927 als achtklassige Mittelschule eingerichtet; die diesen Mittelschultypen vorausgegangenen Versuchsformen sind hier nicht weiter anzuführen. Das bereits erwähnte Mittelschulgesetz 1927 bestimmte alle Mittelschulformen als achtklassige mittlere Lehranstalten mit einer vierjährigen Unterstufe und einer vierjährigen Oberstufe.

Der auf neun Jahre verlängerte Bildungsgang an der allgemeinbildenden höheren Schule bietet vor allem die Möglichkeit einer völlig neuen Aufteilung des Lehrstoffes in allen Klassen, wodurch nunmehr dem in den letzten Jahren immer wieder beklagten Zustand der Überlastung der Schüler und der unbewältigten Stofffülle der Lehrpläne wirksam entgegengetreten werden kann. Insbesondere bietet sich die Möglichkeit für eine Neugestaltung der ersten Klasse in jener Richtung, durch die eine allmähliche Überleitung der Schüler vom ungefächerten Unterricht der Volksschule zum Fachunterricht der allgemeinbildenden höheren Schule erreicht werden kann. Ebenso wird — nicht zuletzt durch die Gliederung der allgemeinbildenden höheren Schule in eine vierjährige Unterstufe und eine fünfjährige Oberstufe — die Grundlage für eine Neuordnung und Vertiefung des Studiums an der Oberstufe einschließlich seines Abschlusses durch die Reifeprüfung geschaffen.

Aus der neuen Organisation der gegenwärtigen Mittelschule als allgemeinbildende höhere Schule erwachsen somit Rahmen und Grundlage für die innere Neuordnung dieses Schulwesens.

Zu § 36 (Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen):

Während der rund acht Jahrzehnte der schulgeschichtlichen Entwicklung in Österreich vom Organisationsentwurf 1849 bis zur Schulgesetzgebung des Jahres 1927 sind jene vier Hauptformen der Mittelschule herausgebildet worden, die im Mittelschulgesetz 1927 dann festgelegt wurden und die seither das österreichische Mittelschulwesen bestimmen:

Gymnasium,
Realgymnasium (1927 mit seinen Formen A, B und C),
Realschule und
Frauenoberschule.

Nach 1945 wurde die österreichische Mittelschule wieder in diesen vier Hauptformen von 1927 beziehungsweise nach ihren Lehrplänen von 1928 eingerichtet, wobei aber einige Änderungen im Aufbau der Typen vorgenommen

wurden. Im Realgymnasium fielen die einzelnen Unterformen weg, es wurde eine einheitliche realgymnasiale Type mit einer lebenden Fremdsprache ab der 1. Klasse, Latein ab der 3. Klasse und Darstellender Geometrie in der 7. und 8. Klasse geschaffen. Im Gegensatz zu dieser Vereinheitlichung des Realgymnasiums vollzog sich eine Aufgliederung des Gymnasiums in einen „östlichen“ und einen „westlichen“ Typus. In den östlichen Bundesländern wurde das Gymnasium in seiner Unterstufe dem Realgymnasium vollständig angeglichen, die lebende Fremdsprache in der 4. Klasse als obligater Unterrichtsgegenstand abgeschlossen und Griechisch erst ab der 5. Klasse unterrichtet. In den westlichen Bundesländern wurde das Gymnasium auf der Grundlage eines „altsprachlichen Gymnasiums“ aufgebaut, das heißt, mit dem Unterricht aus Latein wurde in der 1. Klasse und mit dem Unterricht aus Griechisch in der 3. Klasse begonnen; zu den klassischen Fremdsprachen kam ab der 5. Klasse noch eine lebende Fremdsprache, so daß die Oberstufe dieser Gymnasialform einen obligaten Unterricht in drei Fremdsprachen führte und damit — wenn auch bei verschiedenen Ansätzen des jeweiligen Fremdsprachenunterrichtes — ein Modell für das humanistische Gymnasium des neuen Schulorganisationsgesetzes bietet. Der Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern war im „östlichen“ Gymnasium etwa gleich dem realgymnasialen Ausmaß, im „westlichen“ Gymnasium diesem gegenüber um einiges eingeschränkt. Die Realschule — nach 1945 zahlenmäßig nicht mehr so stark vertreten wie zwischen 1920 und 1938 — wurde zwar in ihrer traditionellen Form weitergeführt, es entwickelte sich aber in ihrem Bereich auch immer stärker der Typus der „Latein-Realschule“, in welcher die zweite lebende Fremdsprache — 5. bis 8. Klasse — durch Latein ersetzt wurde. Bezüglich der übrigen Unterrichtsgegenstände bestand kein Unterschied zwischen den beiden Realschulformen. Sieht man vom Gegenstand Darstellende Geometrie ab, so kann die „Latein-Realschule“ als eine Vorstufe des künftigen „naturwissenschaftlichen Gymnasiums“ angesprochen werden. Der Lehrplan der Frauenoberschule wurde im wesentlichen nach den Gesichtspunkten des Lehrplanes von 1928 aufgebaut.

Ein Überblick über die Verteilung der Mittelschüler auf die einzelnen der vier Typen zeigt, daß — zumindest in den letzten fünf Jahren — rund 65% das Realgymnasium, 17% das Gymnasium, 12% die Realschule und 6% die Frauenoberschule besucht haben.

Der vorliegende Entwurf des Schulorganisationsgesetzes gliedert die allgemeinbildende höhere Schule in drei Hauptformen, nämlich in das Gymnasium, das Realgymnasium und das

Mädchenrealgymnasium. Eine weitere Verzweigung in den einzelnen Hauptformen selbst tritt erst in der Oberstufe ein.

Das Gymnasium entspricht in seiner Unterstufe dem gegenwärtigen Gymnasium des „östlichen Typus“ beziehungsweise dem gegenwärtigen Realgymnasium; es ist also organisatorisch im wesentlichen dadurch gekennzeichnet, daß der Lateinunterricht mit der 2. Klasse beginnt. Das Charakteristikum eines in der Unterstufe beginnenden Lateinunterrichtes war auch ausschlaggebend dafür, diese Hauptform als „Gymnasium“ zu bezeichnen.

Die gymnasiale Oberstufe wird in drei Zweige aufgliedert:

Das humanistische Gymnasium, in dem das traditionelle Gymnasium in akzentuierter Form weiterlebt;

das neusprachliche Gymnasium, eine für das österreichische Schulwesen neue Form der allgemeinbildenden höheren Schule, welcher eine intensive Pflege der lebenden Fremdsprachen übertragen ist;

das realistische Gymnasium, in dem die Form des gegenwärtigen Realgymnasiums als Bindeglied zwischen den stärker im sprachlich-geisteswissenschaftlichen Bereich und den stärker im naturwissenschaftlich-mathematischen Bereich wurzelnden Typen weitergeführt wird.

Das neue Realgymnasium tritt an die Stelle der bisherigen Realschule, von der es in seinem Aufbau die Unterstufe und für seinen mathematischen Zweig auch die Oberstufe übernimmt. Auf die Bezeichnung „Realschule“, die im österreichischen Schulwesen zu einem festumrissenen Begriff geworden ist, wurde nicht aus bloßen Rücksichten auf eine einheitliche Terminologie in diesem Gesetzentwurf verzichtet. Ausschlaggebend war in erster Linie die Tatsache, daß die Bezeichnung „Realschule“ (wie auch die Bezeichnung „Mittelschule“) außerhalb Österreichs insofern eine starke Abwertung erfahren hat, als hierunter nicht mehr eine zum Hochschulstudium führende höhere Schule verstanden wird. Zum anderen war auch zu bedenken, daß unter „Realschule“ ursprünglich jener Bildungsgang gemeint war, der vor allem für ein technisches Studium vorzubereiten hatte. Von dieser ihrer ursprünglichen Widmung hat sich aber die Realschule in ihrer letzten Entwicklung stark entfernt; außerdem kommt dazu, daß praktisch die Aufgaben einer Vorbereitung für das technische Studium mehr und mehr vom technischen und gewerblichen Schulwesen übernommen worden sind. Somit muß die neue Bezeichnung der bisherigen Realschule als durchaus berechtigt erscheinen.

Die realgymnasiale Oberstufe kennt zwei Zweige:

das naturwissenschaftliche Realgymnasium und

das mathematische Realgymnasium (auf die Weiterführung der traditionellen Realschule in dieser Form ist bereits hingewiesen worden).

Bei der Schaffung des naturwissenschaftlichen Realgymnasiums, das weniger von der alten Realschule als von der Form C des Realgymnasiums der Jahre 1927/28 herkommt, wurde noch stärker als in allen anderen Formen der Grundsatz der „Brücken und Übergänge“ beachtet. Die Bezeichnung als ein „naturwissenschaftliches“ Realgymnasium erklärt sich aus der stärkeren Betonung der naturwissenschaftlichen Unterrichtsgebiete (Chemie, Physik, Naturgeschichte). Dem Lateinunterricht kommt in dieser Type nur eine ergänzende Funktion zu.

Im Bereich der Mädchenbildung, der in Österreich schon seit Beginn des 20. Jahrhunderts besondere Bedeutung zugemessen wird (zum Unterschied von zahlreichen anderen Staaten, in denen es keine eigenständigen Typen für diesen Bildungsbereich gibt), treten im Grundsätzlichen keine wesentlichen Veränderungen ein. Lediglich die Bezeichnung „Frauenoberschule“ wird durch die Bezeichnung „Mädchenrealgymnasium“ ersetzt.

Die einzelnen Formen der allgemeinbildenden höheren Schule sind keine organisatorischen Konstruktionen, sondern Ausdruck bestimmter Bildungsideen, für deren Verwirklichung sie als Rahmenbau eines Bildungsgeschehens zu verstehen sind. Der Entwurf eines Schulorganisationsgesetzes bietet keine Gelegenheit, diese Bildungsideen darzustellen, was aber nicht bedeutet, daß die einzelnen Typen nicht aus den sie bedingenden bildungstheoretischen Grundlagen entwickelt worden sind. Die nähere Ausführung dieser Grundlagen wird in den Lehrplänen (vgl. § 6 Abs. 2 lit. a) geschehen.

Zu § 37 (Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schulen):

Der Entwurf des Schulorganisationsgesetzes sieht im Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen drei Sonderformen vor, und zwar

das musisch-pädagogische Realgymnasium,
das Aufbaugymnasium und das Aufbaureal-
gymnasium,

das Gymnasium für Berufstätige und das Real-
gymnasium für Berufstätige.

Das musisch-pädagogische Realgymnasium stellt in gewisser Weise eine Nachfolge der gegenwärtigen Lehrerbildungsanstalten dar. Dies kommt besonders auch dadurch zum Ausdruck, daß es in erster Linie der Vorbereitung auf den Besuch der Pädagogischen Akademie und der Vorbereitung auf Sozialberufe dient. Das musisch-pädagogische Realgymnasium schließt an die 8. Schulstufe an und bildet im Rahmen der allgemeinbildenden höheren Schulen eine selb-

ständige fünfjährige Oberstufe (9. bis 13. Schulstufe).

Das Aufbaugymnasium und das Aufbaurealgymnasium übernehmen die Funktionen der gegenwärtigen Aufbaumittelschule, die auf Grund des Mittelschulgesetzes 1927, § 9 Abs. 1, durch Verordnung vom 24. Juli 1928, BGBl. Nr. 215, errichtet worden ist. Die gegenwärtigen Aufbaumittelschulen sind mit einem fünfjährigen Studiengang eingerichtet; der Studiengang an der neuen Aufbauform wird auf sechs Jahre verlängert, wobei eine Gliederung in eine einjährige Übergangsstufe und eine fünfjährige Oberstufe vorgenommen wird. Durch diese Gliederung wird jene Organisationsform erzielt, die es am ehesten ermöglicht, Schüler nach Abschluß der Volksschule (§ 12) zum Bildungsziel einer allgemeinbildenden höheren Schule zu führen. Diese Sonderform ist nämlich vornehmlich für Schüler bestimmt, welche den Bildungsgang an einer achtstufigen Volksschule abgeschlossen haben. Es wird dadurch in erster Linie für Schüler aus ländlichen Gebieten ein Weg zu einer höheren Schulbildung eröffnet. Das Alter der in die Aufbauform eintretenden Schüler ist nach unten durch den Abschluß der achtstufigen Volksschule bestimmt; nach oben sieht der Gesetzentwurf keine Altersbegrenzung vor, weshalb aus pädagogischen Gründen im Abs. 3 vorgesehen ist, daß bei größeren Altersunterschieden gesonderte Klassen zu führen sind.

Das Gymnasium für Berufstätige und das Realgymnasium für Berufstätige übernehmen die Funktionen der gegenwärtigen Arbeitermittelschule, die — ebenfalls auf Grund des § 9 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes 1927 — durch Verordnung eingerichtet worden ist. Die gegenwärtigen Arbeitermittelschulen sind mit einem durch neun Halbjahrslehrgänge (Semester) führenden Studiengang eingerichtet; in der neuen Sonderform dieser Art wird der Studiengang auf zehn Halbjahrslehrgänge (Semester) verlängert, um auch hier eine günstigere Verteilung des Lehrstoffes zu ermöglichen.

Mit Rücksicht auf die vielgestaltige berufliche Herkunft der Besucher der gegenwärtigen Arbeitermittelschulen wurde für die neue Form die Bezeichnung „für Berufstätige“ gewählt. Ihrer Eigenart und ihrer besonderen Aufgabe entsprechend werden die allgemeinbildenden höheren Schulen für Berufstätige ebenso wie die derzeitigen Arbeitermittelschulen in erster Linie als Abendschulen (Abendgymnasien, Abendrealgymnasien) geführt werden. Dies schließt aber nicht aus, daß gegebenenfalls auch eine „Tagesform“ dieser Schule für Berufstätige eingerichtet wird.

Als eine besondere Form einer allgemeinbildenden höheren Schule für Berufstätige ist — entsprechend der gegenwärtigen Bundes-

Oberrealschule an der Militärakademie in Wiener Neustadt (die fünf Semester umfaßt) — ein Realgymnasium für Berufstätige vorgesehen, das an der Militärakademie geführt werden kann, und zwar mit einer gegenüber der allgemeinen Form eines Realgymnasiums für Berufstätige verringerten Dauer. Diese Sonderform hat die Aufgabe, befähigten, den Offiziersberuf anstrebenden Soldaten des Bundesheeres ein Studium, das mit Reifeprüfung abschließt, zu ermöglichen. Die besonderen Voraussetzungen für die Aufnahme in diese Sonderform sowie die zeitintensive Gestaltung dieses Studiums begründen die Verkürzung der Studiendauer.

Im Sinne der bereits in der Einleitung dieser Erläuternden Bemerkungen erwähnten Grundsätze, allen geeigneten Personen den Zugang zu höherer Bildung zu ermöglichen, wird im § 37 Abs. 6 vorgesehen, daß allgemeinbildende höhere Schulen beziehungsweise einzelne ihrer Klassen auch als Sonderform für körperbehinderte Schüler geführt werden können.

Zu § 38 (Höhere Internatsschulen):

Zum erstenmal wird im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Regelung des Schulwesens auch das Internatsschulwesen als selbständige Schulform behandelt. Das Charakteristikum dieser Schulform ist die organische Verbundenheit von Schule und Internat, welche in der Einheit des Erziehungsplanes ihren Ausdruck findet. Die höheren Internatsschulen müssen daher streng von jenen Schulen unterschieden werden, denen ein Schülerheim nur angeschlossen ist.

Die besonderen Erziehungsaufgaben der höheren Internatsschulen werden im Abs. 2 mit den Bereichen der musischen Erziehung, der Leibeserziehung, der Ausbildung in Fertigkeiten und — hinsichtlich der höheren Internatsschulen für Mädchen — mit den fraulich-lebenskundlichen Fächern umschrieben. Im Interesse der weiteren Entwicklung dieses Schulwesens ist hierin aber nicht eine abschließende Definition der besonderen Erziehungsaufgaben zu sehen. Besonders zu betonen ist die Aufgabe der Gemeinschaftserziehung, womit sowohl die Gemeinschaft der Zöglinge selbst gemeint ist, darüber hinaus aber auch die Erziehung zu verantwortlicher Mitarbeit in den Gemeinschaftsformen, denen der Zögling in seinem späteren Lebensbereich als Erwachsener begegnen wird.

Der Aufbau der höheren Internatsschulen wird sich — soweit es sich dabei um öffentliche Schulen handelt — in vielen Punkten nach den Erfahrungen und Erkenntnissen richten, die zum Beispiel aus der Arbeit der Bundeserziehungsanstalten gewonnen werden konnten.

Der Erfolg des Schulversuches „Werkschulheim Felbertal“, der im Jahre 1951 eingeleitet worden ist und in den letzten Jahren in immer

stärkerem Maße auch internationale Beachtung gefunden hat, ist als die geschichtliche Grundlage für die Bestimmung über das „Werkschulheim“ aufzufassen, die Abs. 3 enthält. Eine solche Schulform wird nur als Internatsschule geführt werden können. Wenn hierfür eine Notwendigkeit besteht, kann der gesamte Bildungsgang in einem Werkschulheim bis zu einem Ausmaß von einem Jahr verlängert werden. Auch in den gegenwärtigen Werkschulheimen dauert der Bildungsgang neun Jahre, also um ein Jahr länger als in den allgemeinbildenden Mittelschulen.

Die Bildungsbedürfnisse der modernen Industriegesellschaft sind ein zwingender Grund, die Aufgabenstellung in den allgemeinbildenden Schulen unter neuen Perspektiven zu sehen, sie verlangen aber auch zugleich nach einer Abkehr vom reinen Spezialistentum. Die organisatorische Formung des künftigen österreichischen Schulwesens muß daher innerhalb des allgemeinbildenden höheren Schulwesens einen entsprechenden Bildungsraum vorsehen, von dem aus in einem besonderen Maße diesen Bildungsbedürfnissen entsprochen werden kann. Hier liegt eine Aufgabe des Werkschulheimes.

Zu § 39 (Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schulen):

Zu Abs. 1:

Im ersten Teil des Abs. 1 wird festgelegt, welche Pflichtgegenstände im Lehrplan aller Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen vorzusehen sind. Die angeführten Unterrichtsgegenstände stimmen im wesentlichen mit jenen der gegenwärtigen Lehrpläne überein. Eine stärkere Betonung als bisher erfahren Sozialkunde (in diesem weiteren Sachgebiet ist auch die Staatsbürgerkunde inbegriffen) und Wirtschaftskunde, die hier zwar in Zusammenhang mit den Unterrichtsgegenständen Geschichte und Geographie als ihren Grundlagenfächern stehen, für die aber ebenso wesentlich die Zusammenschau mit anderen Sachgebieten sein wird. Die mit den künstlerischen Unterrichtsgegenständen verbundenen besonderen Erziehungsaufgaben finden ihren Ausdruck in neuen Bezeichnungen (Musikerziehung, Bildnerische Erziehung; zur Bildnerischen Erziehung gehört auch der bisherige Unterrichtsgegenstand Schreiben). Der Unterrichtsgegenstand Handarbeit wird zu Handarbeit und Werkerziehung erweitert, wodurch auch auf die technische Seite der künstlerischen Erziehung hingewiesen wird.

Der Kanon der Pflichtgegenstände wird in den einzelnen Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen entsprechend deren Bildungszielen und Bildungsaufgaben durch weitere Pflichtgegenstände ausgebaut (Typendifferenzierung). So wird durch den Beginn des Latein-

unterrichtes schon in der Unterstufe die Hauptform des Gymnasiums von der Hauptform des Realgymnasiums unterschieden. Die eigentlichen Merkmale der Typendifferenzierung sind aber erst von der 5. Klasse an zu verzeichnen. Im humanistischen Gymnasium beginnt hier der Unterricht aus Griechisch, im neusprachlichen Gymnasium der Unterricht aus einer zweiten lebenden Fremdsprache. Im naturwissenschaftlichen Gymnasium, in welchem der Grundsatz der „Brücken und Übergänge“ seinen besonderen Ausdruck findet, ist in der 5. Klasse der Beginn des Lateinunterrichtes angesetzt. Außerdem wird in dieser Oberstufenform ein ergänzender Unterricht in Naturgeschichte, Physik und Chemie alternativ zum Gegenstand Darstellende Geometrie geführt. Für den Bereich der Mädchenbildung (Mädchenrealgymnasium) wurde ab der 5. Klasse die alternative Führung von Latein oder einer zweiten lebenden Fremdsprache vorgesehen. Im mathematischen Realgymnasium, jener Form also, in der die traditionelle Realschule weiterlebt, beginnt in der 5. Klasse der Unterricht in einer zweiten lebenden Fremdsprache.

Es ist somit zum Fremdsprachenunterricht in der allgemeinbildenden höheren Schule festzustellen, daß in jeder Form dieses Schulwesens zumindest zwei Fremdsprachen als Pflichtgegenstände unterrichtet werden. Die Schwerpunkte des Unterrichtes in den lebenden Fremdsprachen liegen vor allem im neusprachlichen Gymnasium, dann aber auch noch im mathematischen Realgymnasium und im Mädchenrealgymnasium.

Die Oberstufen des realistischen Gymnasiums und des mathematischen Realgymnasiums werden des weiteren durch den Unterricht in Darstellender Geometrie gekennzeichnet, der im mathematischen Realgymnasium stärker ausgebaut sein wird als im realistischen Gymnasium. In den anderen Typen ist nach den Bestimmungen des Abs. 2 der Unterrichtsgegenstand Darstellende Geometrie als Freigegegenstand zu führen, wodurch auch hier die Möglichkeit zu einer Erweiterung der Studienberechtigungen besteht (siehe auch § 40 Abs. 2).

Dem besonderen Bildungsziel des Mädchenrealgymnasiums entsprechend werden auf der Oberstufe dieser Schultype frauulich-lebenskundliche Gegenstände als Pflichtgegenstände unterrichtet, die sich in ihren Sachgebieten und ihrem Ausmaß im großen und ganzen nach dem Lehrplan der gegenwärtigen Frauenoberschule richten werden.

Es wird Aufgabe der Lehrpläne sein, Stellung und Gewicht der einzelnen Unterrichtsgegenstände einschließlich ihres lehrstoffmäßigen Ausmaßes in den verschiedenen Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen entsprechend deren Bildungszielen näher zu bestimmen. Dabei

wird besonders die Einheitlichkeit der Bildungsarbeit zu beachten sein, welchem Grundsatz sich die Erfordernisse des fachlichen Unterrichtes unterzuordnen haben.

Zu Abs. 2:

Die Bildungsziele der Hauptschule und der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule werden trotz der Abstimmung aufeinander und auch bei einer möglichst Berücksichtigung des Grundsatzes der „Brücken und Übergänge“ zu einer unterschiedlichen Gestaltung der Lehrpläne, führen. Durch die Formulierung des § 39 Abs. 2 wird dieser voraussichtlichen Entwicklung in der Lehrplangestaltung Rechnung getragen, gleichzeitig aber betont, daß hieraus keine Erschwernisse für den Übertritt von Hauptschülern in die allgemeinbildende höhere Schule erwachsen dürfen.

Zu Abs. 3:

Der lehrplanmäßige Unterricht in den Pflichtgegenständen wird durch Freigegegenstände und unverbindliche Übungen ergänzt und erweitert. Dieser Unterricht, der den Schülern Möglichkeiten bietet, nach besonderen Begabungen und Interessen ihre allgemeine Bildung weiter zu vertiefen, wird besonders in der Oberstufe auszubauen sein. In den vergangenen Jahren konnten wertvolle Erfahrungen für die Gestaltung dieses Unterrichtes gewonnen werden.

Zu Abs. 4:

Diese Bestimmung führt die Unterrichtsgegenstände an, die im Lehrplan für das musisch-pädagogische Realgymnasium als Pflichtgegenstände und Freigegegenstände vorzusehen sind. Auf die Betonung der Fremdsprachen und der Musikerziehung (einschließlich Instrumentalunterricht) ist besonders hinzuweisen. Entsprechend dem realgymnasialen Lehrplan, nach welchem diese Sonderform einzurichten ist, wird Latein von der 1. bis zur 5. Klasse (also in allen Stufen dieser Sonderform) unterrichtet.

Zu Abs. 5:

Die Lehrpläne für die weiteren Sonderformen (Aufbaugymnasium und Aufbaurealgymnasium, Gymnasium für Berufstätige und Realgymnasium für Berufstätige) richten sich nach den Lehrplänen für die entsprechenden Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen. Die Lehrpläne werden aber die Eigenart dieser Sonderformen und ihres Bildungsganges zu berücksichtigen haben, wie dies auch gegenwärtig hinsichtlich der Mittelschulsonderformen der Fall ist.

Zu Abs. 6:

Die Lehrpläne der höheren Internatsschulen richten sich zwar im allgemeinen nach den Lehr-

plänen der einzelnen Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen, können aber entsprechend den besonderen Erziehungsaufgaben dieser Schulform ergänzt und erweitert werden.

In der Form von Werkschulheimen wird der Bildungsgang einer allgemeinbildenden höheren Schule mit der Ausbildung in einem Handwerk verbunden, die in ihrem Ausmaß etwa einer fachschulmäßigen Ausbildung entspricht.

Zu § 40 (Aufnahmevoraussetzungen):

Voraussetzung für die Aufnahme in die 1. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule ist — wie bisher für die Aufnahme in die 1. Klasse einer allgemeinbildenden Mittelschule — der erfolgreiche Abschluß der 4. Schulstufe der Volksschule und die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung. Gegenwärtig wird diese Aufnahmeprüfung aus den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Rechnen abgelegt. Über die künftige Form der Aufnahmeprüfungen für die 1. Klasse, für höhere Klassen und auch für die Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schulen wird eine gesonderte Regelung durch Bundesgesetz getroffen werden.

Für begabte und befähigte Schüler einzügig geführter Hauptschulen beziehungsweise des ersten Klassenzuges zweizügig geführter Hauptschulen ist wie bisher die Möglichkeit des Übertrittes in die allgemeinbildende höhere Schule ohne Aufnahmeprüfung gegeben. Dabei wird entsprechend der gegenwärtigen Regelung bestimmt, daß ein Hauptschüler, dessen Jahreszeugnis einen guten Gesamterfolg aufweist, ohne Aufnahmeprüfung in die nächsthöhere Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule übertreten kann, und zwar jeweils zu Beginn des unmittelbar folgenden Schuljahres. Hauptschüler, deren Jahreszeugnis keinen guten Gesamterfolg aufweist und die dennoch den Übertritt in eine allgemeinbildende höhere Schule anstreben, haben eine Aufnahmeprüfung in die entsprechende Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule abzulegen.

Zu § 41 (Reifeprüfung):

Diese Bestimmung entspricht den Regelungen in den bisherigen Vorschriften über die Reifeprüfungen und die Zusatzprüfungen zu einer Reifeprüfung.

Mit dem Reifezeugnis erwirbt der Absolvent einer allgemeinbildenden höheren Schule die Berechtigung zum Hochschulstudium. Strebt er das Studium an einer Hochschule beziehungsweise in einer bestimmten Fachrichtung an, für die ihn sein Reifezeugnis von vornherein nicht berechtigt, so kann er diese zusätzliche Studienberechtigung durch Ablegung einer Zusatzprüfung zu seiner Reifeprüfung gleichzeitig mit seiner Reifeprüfung oder nachträglich erwerben. Dabei bietet ihm der Besuch des Unterrichtes

in einem Freigegegenstand (§ 38 Abs. 2) die Möglichkeit zur Vorbereitung auf diese Zusatzprüfung.

Zum Zwecke einer Erweiterung der mit einem bestimmten Reifezeugnis verbundenen Studienberechtigungen, die derzeit auch durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung an der betreffenden Hochschule erreicht werden kann, wird für die Zukunft generell die Ablegung von Zusatzprüfungen zu einer Reifeprüfung im Bereich der allgemeinbildenden höheren Schule vorgesehen.

Zu § 42 (Lehrer):

Diese Bestimmung enthält keine dienstrechtlichen Regelungen, sondern stellt lediglich die Verpflichtung des Schulerhalters fest, dafür Sorge zu tragen, daß der Schule die notwendigen Lehrer zur Verfügung stehen. Hinsichtlich des Unterrichtssystems, nämlich des gefächerten Unterrichtes, entspricht die Regelung der gegenwärtigen Rechtslage.

Zu § 43 (Klassenschülerzahl):

Die mit etwa 30 Schülern festgelegte durchschnittliche Schülerzahl einer Klasse entspricht den Erfordernissen eines zeitgemäßen Unterrichtes. Hiedurch sowie durch die Festsetzung der Höchstschülerzahl einer Klasse mit 36 ist gegenüber den bisherigen Vorschriften eine Verbesserung erzielt worden, die sich zweifellos pädagogisch günstig auswirken wird. Bei Überschreitung dieser Höchstzahl ist eine Parallelklasse einzurichten, sofern nicht mit der Aufteilung der Schüler auf vorhandene Parallelklassen das Auslangen gefunden werden kann.

Zu § 44 (Knaben- und Mädchenschulen):

Durch diese Bestimmung wird die nach Geschlechtern getrennte Führung von Schulen oder einzelnen Klassen in jenem Umfang festgelegt, der sowohl den gegenwärtigen tatsächlichen Verhältnissen wie auch den pädagogischen Erfordernissen entspricht.

Zu § 45 (Allgemeinbildende höhere Bundes-schulen):

Diese Bestimmung regelt die Bezeichnung der öffentlichen allgemeinbildenden höheren Schulen. Dabei wird hinsichtlich der öffentlichen höheren Internatsschulen die traditionelle Bezeichnung „Bundeserziehungsanstalten“ beibehalten.

Zu Teil B (Berufsbildende Schulen):

Auf dem Gebiete des berufsbildenden Schulwesens bestehen bisher nur hinsichtlich des Fortbildungsschulwesens, das heute als Berufsschulwesen bezeichnet wird, teilweise gesetzliche Regelungen, während die übrigen Schulen technischer, gewerblicher, kaufmännischer, wirtschaftlich-frauenberuflicher und sozialer Rich-

tung trotz ihrer nahezu 100jährigen Entwicklung bisher keine gesetzliche Regelung erfahren haben.

Bis zum Jahre 1938 gehörte das berufsbildende Schulwesen, soweit es sich nicht um das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen handelte, zum Ressortbereich des jeweils für die Angelegenheiten des Handels und des Gewerbes zuständigen Ministeriums. Im Jahre 1938 und vor allem durch das Behörden-Überleitungsgesetz 1945 ging die Zuständigkeit auf das Bundesministerium für Unterricht über. Das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen gehört hingegen auch derzeit, wie dies schon seit jeher der Fall ist, zum Ressortbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

Diese von den sonstigen Schulen getrennte Entwicklung des berufsbildenden Schulwesens brachte es mit sich, daß es in seinem Aufbau vielfach vom sonstigen Schulwesen divergierte. Nach 1945, aufbauend auf dem Ischler Reformprogramm, wurde eine Neuorganisation des technischen und gewerblichen Schulwesens eingeleitet, in deren Rahmen auch die Beziehung zum allgemeinbildenden Schulwesen hergestellt wurde.

Die berufsbildenden Schulen sind vor allem dadurch gekennzeichnet, daß sie die berufserzieherische Arbeit betonen, dabei aber die Erweiterung der Allgemeinbildung nicht vernachlässigen und damit bei den höheren Schulen auch die Grundlagen für ein späteres einschlägiges Hochschulstudium vermitteln.

Bezüglich der Gestaltung der in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Verordnungsermächtigungen über den Lehrplan der einzelnen Schularten (§ 6 im Zusammenhalt mit den Lehrplanbestimmungen in den folgenden Abschnitten) ist zu bemerken, daß die betreffenden Gesetzesvorschriften weiter gehalten sind als diejenigen hinsichtlich der allgemeinbildenden Schulen. Dies findet seine Begründung darin, daß die wirtschaftliche Entwicklung und die ständigen technischen Veränderungen in Gewerbe und Industrie zur steten Bereitschaft zwingen, neue Wege einzuschlagen, um den Unterricht mit den wechselnden Forderungen des Wirtschaftslebens in Einklang zu bringen.

Der Teil B gliedert sich in vier Abschnitte. Abschnitt I enthält die Bestimmungen über die berufsbildenden Pflichtschulen (gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen); Abschnitt II regelt die Organisation der berufsbildenden mittleren Schulen (gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen, Handelsschulen, Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, Fachschulen für Sozialarbeit); Abschnitt III behandelt die Organisationsvorschriften der berufsbildenden höheren Schulen (Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, Handels-

akademien und Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe); Abschnitt IV enthält die Organisationsvorschriften über die Lehranstalt für gehobene Sozialarbeit, die im Sinne der Gliederung nach § 3 eine den Akademien verwandte Lehranstalt ist.

Zu Abschnitt I (Berufsbildende Pflichtschulen):

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält lediglich Organisationsvorschriften über die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen. Die in einzelnen Bundesländern bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen konnten in den Gesetzentwurf nicht aufgenommen werden, da diesbezüglich — wie auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens überhaupt — eine abschließende Kompetenzregelung zwischen Bund und Ländern vorläufig noch nicht in Aussicht genommen ist und diesbezüglich noch § 42 des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1920 in Geltung steht.

Der Entwurf enthält ferner keine Organisationsvorschriften über die hauswirtschaftlichen Berufsschulen, die als öffentliche Schulen derzeit nur im Lande Vorarlberg bestehen, da nach den Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Schulpflichtgesetzes eine hauswirtschaftliche Berufsschulpflicht in Vorarlberg nur bis zur Einführung der neunjährigen Schulpflicht bestehen soll. Bis dahin sind für die Organisation dieser Schulen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Jänner 1929, BGBl. Nr. 74, anzuwenden.

Im Hinblick auf die Tatsache, daß derzeit auch die Einführung einer allgemeinen Berufsschulpflicht für alle Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr, die keine andere Schule besuchen, nicht beabsichtigt ist (vgl. die Erläuterung zum Entwurf eines Schulpflichtgesetzes), enthält der Entwurf auch keine diesbezüglichen Organisationsvorschriften.

Da nach den Bestimmungen des Artikels 14 Abs. 3 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des vorliegenden Entwurfes einer Bundesverfassungsnovelle dem Bund in den Angelegenheiten der äußeren Organisation der Pflichtschulen, wozu auch die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen zählen, nur die Grundsatzgesetzgebung vorbehalten ist, gliedert sich der Abschnitt I in die als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht geltenden §§ 46 und 47 und in die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen der §§ 48 bis 51.

Zu § 46 (Aufgaben der Berufsschule):

Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen sind eine die Berufsausbildung begleitende Schulart. Sie sind als integrierender Bestandteil der in der Meisterlehre oder im Betrieb erfolgenden Lehrlingsausbildung anzusehen und

dazu bestimmt, die gewerbliche Ausbildung durch schulmäßigen Unterricht zu ergänzen und zu fördern. Aus dieser Aufgabenstellung ergibt sich ihre überaus enge Verbindung mit der Wirtschaft.

Zu § 47 (Lehrplan der Berufsschule):

Der Forderung der Wirtschaft nach Vereinfachung des Berufsschulunterrichtes wird dadurch Rechnung getragen, daß diese Bestimmung in den Mittelpunkt der Lehrplangestaltung den Fachunterricht stellt, der bei den gewerblichen Berufsschulen insbesondere auch einen entsprechenden Werkstättenunterricht einzuschließen hat. Eine besondere Bedeutung hat die Berufsschule aber auch dadurch, daß sie neben der fachlichen Ausbildung eine Erziehungsaufgabe zu erfüllen hat. Dieser Aufgabe dienen insbesondere die Unterrichtsgegenstände Religion (nach Maßgabe des Religionsunterrichtsgesetzes) und Staatsbürgerkunde, bei den kaufmännischen Berufsschulen überdies Deutsch.

Zu § 48 (Aufbau der Berufsschule):

Die Dauer des Bildungsganges der Berufsschule ist entsprechend ihrer Aufgabenstellung auf die Dauer der Lehr(Ausbildungs)zeit abgestellt.

Zu § 49 (Organisationsformen der Berufsschule):

Hinsichtlich der Formen der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen sind die fachlichen Berufsschulen und die allgemein-gewerblichen Berufsschulen zu unterscheiden. Der vorherrschende und vom Gewerbe ebenso wie von der Schulverwaltung als zweckmäßiger anerkannte Typ ist die fachliche Berufsschule. Sie ist für Lehrlinge einer bestimmten Gewerbe-Gruppe oder eines einzelnen bestimmten Gewerbes eingerichtet; in ihrem Mittelpunkt steht der fachliche Unterricht. Eine besondere Form der fachlichen Berufsschule ist die lehrgangsmäßig oder saisonmäßig geführte Berufsschule, die meist mit einem Internat verbunden ist. Hier tritt an die Stelle der wöchentlich regelmäßig wiederkehrenden Unterrichtstage eine geschlossene acht Wochen dauernde Unterrichtszeit. Allgemein-gewerbliche Berufsschulen für Lehrlinge verschiedener Fachrichtungen werden nur dann in Betracht kommen, wenn die Schülerzahl die Führung fachlich aufgegliederter Berufsschulen nicht zuläßt.

Zu den §§ 50 und 51 (Lehrer und Klassenschülerzahl):

Auf die Erläuterungen zu den §§ 13 und 14 wird verwiesen.

Zu Abschnitt II (Berufsbildende mittlere Schulen):

Der Entwurf versteht unter berufsbildenden mittleren Schulen alle jene berufsbildenden

Schulen, die weder Pflichtschulen sind noch zur Reifeprüfung führen. Die Vielgestaltigkeit des berufsbildenden Schulwesens findet gerade auf diesem Gebiet ihren besonderen Ausdruck. Durch den Umfang und die Erfolge dieses Schulwesens steht Österreich wohl an erster Stelle unter den europäischen Staaten, was die Möglichkeit einer schulmäßigen Erlernung gewerblicher, kaufmännischer, wirtschaftlich-frauenberuflicher und sozialer Berufe anlangt. Die Spannweite dieser Bildungsmöglichkeiten reicht etwa von der Familienhelferinnenschule bis zu Fachschulen für Gebrauchsgraphik, Uhrenindustrie, Handfeuerwaffen u. a. m. Auf Grund der gewerblichen Vorschriften ersetzt das Abschlußzeugnis einer solchen Fachschule je nach der Dauer der Fachschule die Gesellenprüfung, zum Teil auch über diese hinaus mehrere Jahre der Gesellenzeit.

Der Abschnitt II enthält in den §§ 52 bis 57 allgemeine Bestimmungen für alle berufsbildenden mittleren Schulen und in den §§ 58 bis 63 besondere Bestimmungen für die einzelnen Arten.

Zu § 52 (Aufgaben):

Aufgabe der berufsbildenden mittleren Schulen ist die Ausbildung des jungen Menschen für seinen künftigen Beruf. Dies schließt neben hohem fachlichem Können auch eine entsprechende Erweiterung der Allgemeinbildung ein.

Zu § 53 (Aufbau):

Die Dauer des Bildungsganges der berufsbildenden mittleren Schulen richtet sich nach den Erfordernissen der betreffenden Fachrichtung.

Zu § 54 (Arten):

Diese Bestimmung gibt einen Überblick über die im folgenden geregelten Arten der berufsbildenden mittleren Schulen.

Gemäß Abs. 2 können berufsbildende mittlere Schulen in organischer Verbindung mit einer höheren Schule gleicher oder verwandter Fachrichtung geführt werden. Diese Bestimmung ist insbesondere im Zusammenhalt mit § 72 Abs. 3 von Bedeutung, wonach Schüler der höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, die die Unterstufe erfolgreich besucht haben, ihre Ausbildung in der 3. Klasse einer Fachschule gleicher oder verwandter Fachrichtung abschließen können.

Zu § 55 (Aufnahmuvoraussetzungen):

Wie schon bisher sieht der Entwurf vor, daß die Aufnahme in eine berufsbildende mittlere Schule die erfolgreiche Absolvierung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht (8. Schulstufe der Volksschule, 4. Schulstufe der Haupt-

schule oder 4. Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule) sowie das positive Ergebnis einer pädagogisch-psychologischen Einigungsprüfung in Verbindung mit einer Überprüfung der Selbständigkeit in der Anwendung des bis dahin erworbenen Wissens voraussetzt.

Zu den §§ 56 und 57 (Lehrer und Klassenschülerzahl):

Auf die Erläuterungen zu den §§ 42 und 43 wird verwiesen.

Zu § 58 (Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen):

Die besondere Aufgabe der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen liegt in der Ausbildung von gut geschulten Fachkräften, wie sie die Wirtschaft dringend benötigt.

Im Sinne des in der Einleitung der Erläuterungen zum Teil B erwähnten Ischler Programms wird bei der Gestaltung des Lehrplanes (Abs. 4) der fachliche Unterricht und insbesondere der praktische Unterricht in den Vordergrund zu stellen sein. In diesem praktischen Unterricht soll der Schüler nicht nur seine manuellen Fertigkeiten entwickeln, sondern auch die Anwendung moderner Produktionsmethoden kennenlernen.

Da sich die in der Praxis bei einigen Fachschulen schon bisher durchgeführte Abschlußprüfung am Ende der Schulzeit bewährt hat, wird die Ablegung einer solchen Abschlußprüfung im Abs. 5 für alle Fachschulen technischer, gewerblicher und kunstgewerblicher Richtung vorgesehen.

Zu § 59 (Sonderformen):

Neben den Normalformen der Fachschulen werden in organisatorischem Zusammenhang mit diesen oder auch selbständig bereits derzeit spezielle Lehrgänge und Kurse zur Aus- und Weiterbildung insbesondere berufstätiger Personen geführt. Die vorliegende Bestimmung gibt dafür die gesetzliche Grundlage.

Zur Erfüllung der Erfordernisse bestimmter Wirtschaftszweige, die neben einer technischen Vorbildung auch kaufmännische Kenntnisse voraussetzen, ist im Abs. 3 die Einrichtung spezieller Schulen vorgesehen. Ein Beispiel dafür ist die bereits bestehende Textilhandelsschule an der Höheren Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie in Wien, die neben der textiltechnischen auch eine textilkaufmännische Ausbildung vermittelt.

Im Sinne der in der Einleitung dieser Erläuternden Bemerkungen bereits genannten Absicht des Entwurfes, allen geeigneten Personen die Möglichkeit des Erwerbes fachlicher Bildung zu erschließen, sieht Abs. 4 der vorliegenden Entwurfsbestimmung vor, daß auch Sonderformen der gewerblichen, technischen und kunstgewerb-

lichen Fachschulen zum Zwecke der Berufsausbildung Körperbehinderter geführt werden können.

Zu § 60 (Handelsschule):

Aufgabe der Handelsschule ist es, die in Staat und Wirtschaft notwendigen Fachkräfte für den Bürodienst, für Verwaltung, Buchhaltung und Verkauf heranzubilden.

Auf dieses Ziel werden auch die unter Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 zu erlassenden Lehrpläne auszurichten sein, wobei entsprechend der bereits eingeleiteten Entwicklung auch der praktische Unterricht etwa in der Form der bereits eingeführten Lehrbüros an Bedeutung gewinnen wird. Dadurch soll die in der Praxis notwendige Anlernzeit auf ein Minimum reduziert und den Erfordernissen der Wirtschaft in noch stärkerem Maße Rechnung getragen werden.

Zu § 61 (Sonderformen der Handelsschule):

In Übereinstimmung mit dem bereits mehrfach erwähnten Grundsatz des Entwurfes, soweit als möglich Einrichtungen eines zweiten Bildungsweges zu schaffen, sieht die vorliegende Bestimmung Handelsschulen für Berufstätige, die vor allem in Form von Abendunterricht geführt werden, und Handelsschulen als Sonderform für körperbehinderte Personen vor.

Zu § 62 (Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe):

Der bewährten Einrichtung von Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe liegt die Erkenntnis der Bedeutung eines speziellen mädchenbildenden Unterrichtes zugrunde. Sie bieten den Mädchen die Gelegenheit, in einem ein-, zwei- oder dreijährigen Bildungsgang jene Allgemeinbildung und jene Fachkenntnisse zu erwerben, die für die Führung eines Haushaltes oder eines sonstigen wirtschaftlichen Frauenberufes erforderlich sind. Aus diesem Grunde wird, so wie schon bisher, bei der Erlassung des Lehrplanes gemäß Abs. 3 insbesondere auch auf die praktische Schulung Bedacht zu nehmen sein.

Gemäß Abs. 4 und 5 können besondere Lehrgänge und Kurse für Teilgebiete der Hauswirtschaft und Fachschulen für Körperbehinderte eingerichtet werden.

Zu § 63 (Fachschulen für Sozialarbeit):

Die Fachschulen für Sozialarbeit haben die Heranbildung von Fachkräften für den fürsorglichen Hilfsdienst im Sinne unmittelbarer persönlicher Hilfeleistung in Fällen sozialen Notstandes zum Ziele.

Abweichend von den sonstigen Normalformen der berufsbildenden mittleren Lehranstalten setzen sie im Hinblick auf ihr Ausbildungsziel eine größere Reife (Vollendung des 18. Lebensjahres) voraus.

Der Inhalt der Bestimmungen über den Lehrplan (Abs. 4) ist vom Bildungsziel dieser Schulen bestimmt.

Zu § 64 (Berufsbildende mittlere Bundesschulen):

Diese Bestimmung enthält die notwendigen Regelungen über die Bezeichnung der öffentlichen berufsbildenden mittleren Schulen.

Zu Abschnitt III (Berufsbildende höhere Schulen):

Während bisher unter dem Begriff der berufsbildenden mittleren Schulen auch die mit Reifeprüfung abschließenden Lehranstalten verstanden worden sind, bezeichnet der vorliegende Entwurf die zuletzt genannten Anstalten als höhere Schulen.

Es handelt sich dabei um die bisher zumeist als Gewerbeschulen bezeichneten höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, die Handelsakademien und die höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe.

Der Abschnitt III enthält in seinen §§ 65 bis 71 die für alle berufsbildenden höheren Schulen geltenden Bestimmungen, in den §§ 72 bis 78 die besonderen Bestimmungen für die einzelnen Arten.

Zu § 65 (Aufgabe):

Die Aufgabe der berufsbildenden höheren Schulen besteht vor allem darin, der österreichischen Wirtschaft Fachleute zuzuführen, die kraft ihrer fachlichen Ausbildung, ihres geistigen Horizonts, ihrer Aufgeschlossenheit für die Belange der Wirtschaft und der österreichischen Kultur und auf Grund ihres beruflichen Ethos die Konkurrenzfähigkeit Österreichs zu behaupten vermögen.

Darüber hinaus sollen sie die Grundlage für ein Studium an einer Hochschule gleicher oder verwandter Fachrichtung, im Falle der Ablegung von Ergänzungsprüfungen aber an jeder Universität oder Hochschule schaffen.

Zu § 66 (Aufbau):

Die Dauer des Bildungsganges der berufsbildenden höheren Schulen wird einheitlich mit fünf Schuljahren festgesetzt. Während die technischen und gewerblichen Schulen (Gewerbeschulen) in der Regel schon bisher fünf Jahre umfaßten, bringt diese Bestimmung eine Verlängerung der Schulzeit an den Handelsakademien und an den höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe mit sich, die im Hinblick auf die steigenden Anforderungen notwendig ist.

Zu § 67 (Arten):

Diese Bestimmung gibt einen Überblick über die verschiedenen Arten der berufsbildenden höheren Schulen.

Zu § 68 (Aufnahmuvoraussetzungen):

Mit Rücksicht auf die großen Anforderungen, die im Interesse einer intensiven Berufsausbildung an die Schüler der berufsbildenden höheren Schulen gestellt werden müssen, sieht der Entwurf — wie dies schon bisher Praxis war — vor, daß für die Aufnahme neben der positiven Erfüllung der ersten acht Jahre (8. Stufe der Volksschule, 4. Klasse der Hauptschule oder der allgemeinbildenden höheren Schule) die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung Voraussetzung ist.

Zu § 69 (Reifeprüfung):

Die Ausbildung an den berufsbildenden höheren Schulen schließt nach dieser Bestimmung mit der Ablegung einer Reifeprüfung ab. Durch diese Bestimmung soll aber nicht die Ausstellung eines Abschlußzeugnisses ausgeschlossen werden, welches auf Grund der geltenden gewerberechtl. Vorschriften für die Erlangung gewerberechtl. Begünstigungen genügt.

Abs. 2 ermächtigt das Bundesministerium für Unterricht, durch Verordnung zu bestimmen, welche Fachrichtungen der Hochschulen und Kunstakademien jenen der berufsbildenden höheren Schulen jeweils gleich oder verwandt sind und deren Besuch daher auf Grund der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung möglich ist. Ferner wird durch Verordnung zu bestimmen sein, in welchen Fällen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen sein werden.

Zu den §§ 70 und 71 (Lehrer und Klassenschülerzahl):

Auf die Erläuterungen zu den §§ 42 und 43 wird verwiesen.

Zu § 72 (Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten):

Die höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten dienen der Heranbildung der für gehobene Stellen in Industrie und Wirtschaft notwendigen Fachleute. Dabei beschränkt sich die Ausbildung nicht allein auf die Vermittlung der theoretischen Grundlagen, sondern soll in gleicher Weise die praktischen Fertigkeiten entwickeln.

Den Grundsätzen des Ischler Programms folgend, sieht der Entwurf im Abs. 3 vor, daß sich die höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten in eine zweijährige Unterstufe und dreijährige Oberstufe gliedern. Der Übertritt von der Unterstufe in die Oberstufe setzt einen guten Studienerfolg voraus. Schülern, die diesen guten Studienerfolg nicht aufweisen, ist die Möglichkeit geboten, in die 3. Klasse einer Fachschule gleicher oder verwandter Fachrichtung überzutreten. Dadurch soll jenen Schülern, die den Anforderungen des Unterrichtes an den

höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten voraussichtlich nicht gewachsen sind, ein Abschluß ihrer Schulzeit, der ihnen die gewerberechtl. Begünstigungen in ihrer Sparte vermittelt, ermöglicht werden.

Im Lehrplan (Abs. 5) werden einerseits die für eine erweiterte Allgemeinbildung erforderlichen Unterrichtsgegenstände und andererseits die gediegene fachliche Ausbildung berücksichtigt.

Zu § 73 (Sonderformen):

Im Sinne des bereits mehrfach erwähnten Grundsatzes, allen geeigneten Personen den Zugang zu höherer Bildung zu öffnen, sieht die vorliegende Bestimmung die Führung höherer technischer und gewerblicher Lehranstalten für Berufstätige, von Abiturientenlehrgängen an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und von höheren technischen und gewerblichen Schulen, die zur Berufsausbildung von körperbehinderten Personen bestimmt sind, vor.

In gleicher Weise, wie dies bereits bei den Erläuterungen zu § 59 hinsichtlich der gewerblichen und technischen Fachschulen bemerkt worden ist, sieht der Entwurf auch hinsichtlich der höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten die Führung als Sonderform unter besonderer Berücksichtigung einer kaufmännischen Ausbildung vor.

Zu § 74 (Handelsakademie):

Die Handelsakademien sollen die für eine gehobene und leitende Tätigkeit in der Wirtschaft, vor allem kaufmännischer Richtung, erforderlichen Fachleute heranbilden. Darüber hinaus ermöglichen sie das Studium an der Hochschule für Welthandel oder einer verwandten Fachrichtung.

Die traditionelle Bezeichnung „Handelsakademie“ wurde im Entwurf beibehalten, obgleich sie Anlaß zu der irrigen Meinung geben könnte, daß es sich dabei um eine Schultype handelt, die der im § 3 Abs. 2 lit. b als „Akademien und verwandte Lehranstalten“ bezeichneten Schulgattung angehört. Es handelt sich vielmehr, wie auch aus der Stellung der Bestimmung des § 74 im Entwurf hervorgeht, um eine berufsbildende höhere Schule.

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 66 bemerkt worden ist, wird der Bildungsgang an den Handelsakademien durch die zitierte Bestimmung um ein Jahr verlängert.

Die Bestimmungen über den Lehrplan (Abs. 2) tragen den Aufgaben der Handelsakademie Rechnung. Neben einer erweiterten Allgemeinbildung hat der Lehrplan die fachlichen, theoretischen, aber auch praktischen Grundlagen für den künftigen Beruf entsprechend zu berücksichtigen. Gerade die Vermittlung praktischer Kenntnisse, die in der Form von Lehrbüros

42

bereits ihre Bewährung gefunden hat, ist für die Ausübung eines Berufes in gehobener Stellung nicht mehr zu vermissen.

Zu § 75 (Sonderformen):

Auch im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Handelsakademien sieht der Entwurf Einrichtungen eines zweiten Bildungsweges vor. Es handelt sich dabei um die Handelsakademien für Berufstätige (bisher Abendhandelsakademien bezeichnet) und die Abiturientenlehrgänge an Handelsakademien. Bezüglich der letzteren ist ferner vorgesehen, daß sie ebenfalls in der Form von Abiturientenlehrgängen für Berufstätige geführt werden können. Ferner ist die Führung von Handelsakademien als Sonderformen für Körperbehinderte im Entwurf vorgesehen.

Zu § 76 (Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe):

Die höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe sollen die Absolventinnen zur Ausübung einer gehobenen oder leitenden Funktion in betriebsmäßigen Großhaushalten und ähnlichen Einrichtungen befähigen, die spezifisch ausgebildete Fachleute benötigen.

Wie dies bei allen anderen berufsbildenden höheren Schulen der Fall ist, vermitteln sie sowohl eine erweiterte Allgemeinbildung als auch eine intensive fachliche Ausbildung. Diesen Zielen entsprechen auch die Vorschriften über den Lehrplan (Abs. 2).

Zu § 77 (Sonderformen):

Hier werden wiederum die zusätzlichen Bildungswege für Berufstätige, Maturanten anderer höherer Schulen und für Körperbehinderte geregelt.

Zu § 78 (Berufsbildende höhere Bundesschulen):

Analog § 64 regelt diese Bestimmung die Bezeichnung der öffentlichen berufsbildenden höheren Schulen.

Zu Abschnitt IV (Lehranstalt für gehobene Sozialarbeit):

Dieser Abschnitt enthält die Organisationsvorschriften für die Lehranstalten für gehobene Sozialarbeit. Bei diesen Lehranstalten handelt es sich im Sinne des § 3 Abs. 2 um die nach der Bildungshöhe höchste Art der berufsbildenden Schulen, nämlich um den Akademien verwandte Lehranstalten.

Zu § 79 (Aufgabe):

Die Lehranstalt für gehobene Sozialarbeit soll die für die Ausübung gehobener sozialer und fürsorglicher Berufe erforderliche Bildung vermitteln. Sie baut dabei auf dem Bildungsgut der höheren Schule auf.

Zu § 80 (Aufbau):

Da mit dem bisher zweijährigen Bildungsgang gegenwärtig das Auslangen nicht mehr gefunden werden kann, sieht der Entwurf eine Verlängerung von vier auf sechs Semester vor.

Zu § 81 (Lehrplan):

Im Lehrplan der Lehranstalt für gehobene Sozialarbeit werden auf Grund dieser Bestimmung die für den künftigen Beruf erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Bedachtnahme auf die hohen sittlichen Anforderungen, die dieser Beruf erfordert, vorzusehen sein.

Zu § 82 (Aufnahmuvoraussetzungen):

Der Entwurf sieht vor, daß für die Aufnahme in eine Lehranstalt für gehobene Sozialarbeit im Normalfalle die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule und einer Eignungsprüfung erforderlich ist. Wie schon bisher wird jedoch auch anderen, für die Tätigkeit auf dem Gebiete der Sozialarbeit besonders geeigneten Personen unter bestimmten Voraussetzungen der Zugang eröffnet.

Die Tatsache, daß für den Besuch der Lehranstalten für gehobene Sozialarbeit die Reifeprüfung nicht ausschließlich vorausgesetzt wird, hat dazu geführt, daß diese Schulen im Entwurf nicht als „Akademien“ bezeichnet werden. Da sie aber nach ihrem Bildungsziel über jenes der höheren Schulen hinausgehen, wurden sie als den Akademien verwandte Lehranstalten in den Entwurf eingereiht.

Zu § 83 (Abschlußprüfung):

Wie schon bisher ist vorgesehen, daß die Ausbildung mit einer Abschlußprüfung endet.

Zu § 84 (Lehrer):

Auf die Bemerkungen zu § 42 wird verwiesen.

Zu § 85 (Bundeslehranstalt für gehobene Sozialarbeit):

Diese Bestimmung regelt die Bezeichnung der öffentlichen Lehranstalten für gehobene Sozialarbeit.

Zu Teil C (Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung):

Der Teil C enthält die Organisationsvorschriften über die Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung. Soweit es sich um die im Abschnitt I behandelten Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, die im Abschnitt II behandelten Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und die im Abschnitt III behandelten Bildungsanstalten für Erzieher handelt, weicht der Entwurf im wesentlichen von der derzeitigen Rechts-

lage und Praxis nicht ab, wenn von der Verlängerung der beiden zuerst genannten Bildungsanstalten um ein Jahr abgesehen wird. Hingegen enthält der Abschnitt IV über die Berufspädagogischen Lehranstalten teilweise, der Abschnitt V über die Pädagogischen Akademien zur Gänze wesentliche Neuerungen. Auf die Einführung der Pädagogischen Akademien wurde bereits in der Einleitung dieser Erläuternden Bemerkungen hingewiesen; im einzelnen wird auf die Erläuterungen zu Abschnitt V verwiesen. In einem Abschnitt VI enthält der Entwurf erstmals eine gesetzliche Regelung über die Pädagogischen und Berufspädagogischen Institute.

Zu Abschnitt I (Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen):

Die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen stand ursprünglich mit der Lehrerbildung für Volks-, Haupt- und Sonderschulen in engem Zusammenhang. Aus besonderen Kursen der Lehrerinnenbildungsanstalten haben sich im Laufe der Zeit selbständige Schulen entwickelt. Der vorliegende Gesetzentwurf unterzieht diese Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen im Hinblick auf die Bedeutung der Mädchenbildung an den allgemeinbildenden Pflichtschulen einer eingehenden Regelung.

Zu § 86 (Aufgabe):

Die Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen sollen die für den Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an den allgemeinbildenden Pflichtschulen erforderlichen Lehrerinnen heranbilden.

Zu § 87 (Aufbau):

Der Bildungsgang der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen wird um ein Jahr auf vier Jahre verlängert. Ferner wird bestimmt, daß für die Aufnahme nunmehr die Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht Voraussetzung ist und daher das derzeit bestehende Ein-Jahr-Intervall zwischen der Entlassung aus der Volks-, Hauptschule oder der Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule und dem Eintritt in diese Bildungsanstalten entfällt. Die Verlängerung der Ausbildungsdauer ermöglicht eine weitere Verbesserung in der Berufsausbildung.

Zu § 88 (Lehrplan):

Die Bestimmungen über den Lehrplan tragen den Anforderungen Rechnung, die an die Absolventinnen der Bildungsanstalten gestellt werden müssen.

Zu § 89 (Aufnahmuvoraussetzungen):

Diese Bestimmung enthält keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Zu § 90 (Befähigungsprüfung):

Diese Bestimmung entspricht ebenfalls der geltenden Rechtslage.

Zu den §§ 91 und 92 (Lehrer und Klassenschülerzahl):

Auf die Erläuterungen zu den §§ 42 und 43 wird verwiesen.

Zu § 93 (Bundesanstalten):

Diese Entwurfsbestimmung regelt die Bezeichnung der öffentlichen Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen.

Zu Abschnitt II (Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen):

Gemäß Artikel 14 Abs. 4 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der im Entwurf vorliegenden Bundesverfassungsnovelle kommt den Ländern die Gesetzgebung und die Vollziehung auf dem Gebiete des Kindergartenwesens zu. Unter den Begriff des Kindergartenwesens fällt jedoch nicht die Ausbildung der Kindergärtnerinnen, die — wie schon bisher — auch in Zukunft an mittleren Schulen erfolgen soll und deren Regelung in Gesetzgebung und Vollziehung daher dem Bund vorbehalten ist (Artikel 14 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der genannten Fassung).

Zu § 94 (Aufgabe):

Während bisher die Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen gleichzeitig schon in ihrer Bezeichnung auch Bildungsanstalten für Horterzieherinnen waren, sieht der Entwurf vor, daß die Ausbildung der Horterzieher in Zukunft in erster Linie an den Bildungsanstalten für Erzieher erfolgen soll. Da aber diese Schultype erst im Aufbau begriffen ist, wird im Abs. 2 vorgesehen, daß die Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen vorläufig auch Horterzieherinnen heranzubilden haben.

Zu § 95 (Aufbau):

In gleicher Weise wie der Bildungsgang der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen wird auch die Dauer der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen um ein Jahr verlängert, welche Regelung die bereits bei den Erläuterungen zu § 87 erörterten Vorteile mit sich bringt.

Zu den §§ 96, 97 und 98 (Lehrplan, Aufnahmuvoraussetzungen, Befähigungsprüfung):

Die darin enthaltenen Regelungen entsprechen der geltenden Rechtslage.

Zu den §§ 99 und 100 (Lehrer und Klassenschülerzahl):

Auf die Bemerkungen zu den §§ 42 und 43 wird verwiesen.

Zu § 101 (Bundesanstalten):

Hier wird die Bezeichnung der öffentlichen Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen geregelt.

Zu Abschnitt III (Bildungsanstalten für Erzieher):

Dieser Abschnitt behandelt eine sehr junge schulische Einrichtung. Seit dem September 1960 werden an einem Bundesinstitut für Heimerziehung Erzieher für die verschiedenartigen Heime ausgebildet, Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der Heimerziehung eingeleitet und die Fortbildung und Nachschulung von Erziehern vorbereitet. Diese neue schulische Aufgabe ist aus der unabwieslichen Verpflichtung erwachsen, über die sonstige Betreuung hinaus auch für eine richtige und angemessene Erziehung der mehr als 70.000 Kinder und Jugendlichen vorzusorgen, die in österreichischen Heimen aller Art untergebracht sind. Die bisherigen Überlegungen und Erfahrungen in der Erzieherausbildung bestimmen die folgenden neuen gesetzlichen Regelungen.

Zu § 102 (Aufgabe der Bildungsanstalten für Erzieher):

Aufgabe dieser Bildungsanstalten ist die Ausbildung von Erziehern und Sondererziehern, die als Erzieher in Heimen oder auf anderen Gebieten der Erziehungs- und Sozialarbeit wertvolle Arbeit leisten können.

Auf der Grundlage der allgemeinbildenden Ausbildung zum Erzieher wird die Ergänzung für Sondererzieher und Facherzieher aufgebaut und darüber hinaus auch ein Einsatz als Heimleiter oder auch in ähnlichen Bereichen der Erziehungs- und Sozialarbeit und -verwaltung vorbereitet.

Zu § 103 (Aufbau der Bildungsanstalten für Erzieher):

Die Ausbildung zum Erzieher ist nur Berufsausbildung, soweit sie eine ausreichende Allgemeinbildung voraussetzen kann. Daher genügt eine Art einjähriger Abiturientenkurs für Bewerber mit dem Reifezeugnis einer höheren Schule. Ein zweijähriger Ausbildungsgang ist für Studierende vorgesehen, die eine hinreichende, über die Pflichtschule (etwa drei Jahre) hinausgehende Vorbildung besitzen. Für sie ist die Allgemeinbildung zu ergänzen und die Berufsausbildung für Erzieher zu vermitteln. Wenn lediglich die Ausbildung der obersten Stufe beziehungsweise Klasse der Volks- oder Hauptschule oder der Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule nachgewiesen werden kann, ist der Eintritt in einen fünfstufigen Ausbildungslehrgang möglich, der vertiefte Allgemeinbildung und Berufsausbildung geben wird.

Selbstverständlich gehört zu all diesen Ausbildungsformen wesentlich eine möglichst umfangreiche Einführung in die Erzieherpraxis, wozu entsprechende Einrichtungen (der Bildungsanstalt beigegebene Heime) unerlässlich sind.

Zu § 104 (Lehrplan der Bildungsanstalten für Erzieher):

Die hier angeführten Pflicht- und Freigegegenstände stellen in dieser Form ein Gerippe der verschiedenen Ausbildungsformen dar, das erst durch die Lehrpläne klar und plastisch Gestalt annehmen wird. Weitere Erfahrung und eine an die jeweiligen Erfordernisse sich anpassende Bewegungsfreiheit sichern die berufsspezifischen Ergänzungen. Dabei werden — ähnlich der bisherigen Lehrerbildung — Allgemein- und Berufsbildung mit- und nebeneinander, aber auch nacheinander im gleichen Unterrichtsgegenstand auftreten.

Zu § 105 (Aufnahmuvoraussetzungen):

Hier sind die Mindestbedingungen festgelegt; nähere Ausführungen zu verkürzten Ausbildungsgängen bleiben einem gesonderten Bundesgesetz vorbehalten. Erst die kommenden Jahre können zeigen, welche Schülergruppen (auch hinsichtlich der Vorbildung) vor allem für die Erzieherausbildung gewonnen werden. Darnach richten sich, entsprechend der Führung bestimmter Ausbildungsgänge, die Aufnahmebedingungen.

Zu § 106 (Befähigungsprüfung):

Für den Abschluß der Erzieherausbildung an diesen Bildungsanstalten wird, wie an jenen für Kindergärtnerinnen wie auch Arbeitslehrerinnen, eine Befähigungsprüfung vorgesehen. Dies entspricht auch der Zuordnung dieser Anstalten im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu den mittleren Schulen und dem Umstand, daß eine Hochschulreife nur von höheren Schulen erteilt wird. Bei Absolventen einjähriger Formen der Erzieherausbildung wird schon jetzt der Besitz eines Reifezeugnisses verlangt. Unter welchen Bedingungen mit der Befähigungsprüfung gleichzeitig eine vertiefte Allgemeinbildung zur Erteilung einer Hochschulreife festgestellt wird beziehungsweise eine Wertung dieser Befähigungsprüfung als Reifeprüfung erfolgt, wird durch gesondertes Bundesgesetz vornehmlich im Hinblick darauf bestimmt werden, daß die derzeitigen Erfahrungen nicht ausreichen, die künftige Entwicklung der Erzieherausbildung schon jetzt genauer abzuschätzen.

Zu § 107 (Lehrer):

Außer den Lehrern erfordert eine Bildungsanstalt für Erzieher auch Erzieherpersonal für die angeschlossene Übungseinrichtung (Heim) sowie für ein etwa mit ihr verbundenes Internat für die Studierenden selbst.

Zu § 108 (Klassenschülerzahl):

Sie wird im Umfang der übrigen Bildungsanstalten festgesetzt.

Zu § 109 (Bundes-Bildungsanstalten für Erzieher):

Hier wird die Bezeichnung der öffentlichen Bildungsanstalten für Erzieher geregelt:

Zu Abschnitt IV (Berufspädagogische Lehranstalten):

Die in diesem Abschnitt behandelten Berufspädagogischen Lehranstalten haben die Aufgabe, die Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder für den gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen heranzubilden. Diese Aufgabe oblag bisher den Bildungsanstalten für Lehrer für den hauswirtschaftlichen beziehungsweise gewerblichen Fachunterricht sowie verschiedenen organisierten Kursen. Die Wichtigkeit der Ausbildung entsprechend befähigter Lehrer für diese Gebiete hat dazu bewogen, diesen Ausbildungsstätten im vorliegenden Entwurf eingehende Regelungen zu widmen. Dabei wurde die Bezeichnung „Bildungsanstalt“ nicht übernommen, da sie die Ausbildungshöhe nicht richtig zum Ausdruck bringt. Bei diesen Lehranstalten handelt es sich nämlich um über das Bildungsziel einer höheren Schule hinausgehende Einrichtungen, die daher im Sinne des § 3 Abs. 2 lit. b in die nach der Bildungshöhe höchste Schulgattung, nämlich die den Akademien verwandten Lehranstalten einzureihen waren.

Zu § 110 (Aufgabe der Berufspädagogischen Lehranstalten):

Wie bereits in der Einleitung zu Abschnitt IV ausgeführt worden ist, haben die Berufspädagogischen Lehranstalten die Aufgabe, Lehrerpersönlichkeiten heranzubilden, die zur Ausübung des Lehrberufes an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen geeignet sind.

Zu § 111 (Aufbau der Berufspädagogischen Lehranstalten):

Während die Ausbildung der Lehrer für den hauswirtschaftlichen und den gewerblichen Fachunterricht an den mittleren und höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe beziehungsweise den für Mädchen bestimmten gewerblichen Fachschulen bereits derzeit eine weitgehend abgeschlossene Entwicklung aufweist, ist dies hinsichtlich der Ausbildung der Lehrer für den gewerblichen Fachunterricht an den sonstigen mittleren und höheren berufsbildenden Schulen nicht der Fall. Diese wurde bisher in fallweise organisierten Kursen durchgeführt. Aus diesem Grunde ist die Ausbildungsdauer an den Berufspädagogischen Lehranstalten im vorliegenden Entwurf mit zwei bis vier Semestern angegeben, um

einer den Ausbildungserfordernissen entsprechenden Entwicklung Raum zu lassen.

Zu § 112 (Lehrplan der Berufspädagogischen Lehranstalten):

Die Bestimmungen über den Lehrplan der Berufspädagogischen Lehranstalten weichen zum Teil von der derzeitigen Praxis im Interesse einer vertieften Ausbildung der Lehrer, wie sie die steigenden Anforderungen an die berufsbildenden Schulen erforderlich macht, ab. Dabei wird sowohl eine Vertiefung der Allgemeinbildung als auch eine ausreichende pädagogische Schulung in Theorie und Praxis sowie eine Vervollkommnung in fachlicher Hinsicht vorgesehen.

Zu § 113 (Aufnahmuvoraussetzungen):

Übereinstimmend mit der derzeitigen Praxis wird als Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Lehranstalt für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht ausschließlich die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe oder eines Mädchenrealgymnasiums sowie eine entsprechende Praxis, für den gewerblichen Fachunterricht hingegen die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule oder einer einschlägigen Meisterprüfung verlangt.

Die Tatsache, daß der Zugang zu den Berufspädagogischen Lehranstalten nicht ausschließlich auf Grund einer Reifeprüfung einer höheren Schule möglich ist, hat dazu geführt, daß der Entwurf diese Schulen nicht als Akademien bezeichnet. Wie bereits erwähnt, sind sie jedoch unter die den Akademien verwandten Lehranstalten eingereiht, weil ihr Bildungsziel über das einer höheren Schule hinausgeht.

Zu § 114 (Lehramtprüfung):

Der Ausbildungsgang wird durch die Lehramtsprüfung abgeschlossen.

Zu den §§ 115 und 116 (Lehrer und Klassenschülerzahl):

Auf die Erläuterungen zu den §§ 42 und 43 wird verwiesen.

Zu § 117 (Berufspädagogische Bundeslehranstalten):

Diese Bestimmung regelt die Bezeichnung der öffentlichen Berufspädagogischen Lehranstalten.

Zu Abschnitt V (Pädagogische Akademien):

Die im Reichsvolksschulgesetz (1869) grundlegende Lehrerbildung war durch viele Jahrzehnte möglich, da die dort mit der Berufsbildung verquickte Allgemeinbildung sich nur wenig über die gegenwärtige Hauptschulbildung erhob. Die zurzeit auf einer realgymnasialen

Höhe stehende Allgemeinbildung in der Lehrerbildung läßt sich jedoch mit der pädagogischen Ausbildung nicht mehr verbinden. Die Weiterentwicklung der pädagogischen Wissenschaft und ihrer Teilgebiete, aber auch die sehr erweiterte praktische Ausbildung lassen sich mit der früher erwähnten notwendigen gehobenen Allgemeinbildung nicht mehr in einem Ausbildungsgang vereinen.

Daher erfährt die Lehrerbildung für die allgemeinbildenden Pflichtschulen durch dieses Bundesgesetz eine umfassende Neugestaltung. Dafür sind — von den nur indirekt einschlägigen Erfahrungen der bisherigen Maturantenjahrgänge abgesehen — Vorbilder aus der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg nicht vorhanden. Dagegen gibt es ähnlich konstruierte Lehrerbildungseinrichtungen in zahlreichen Ländern der Welt. Die innere Gestaltung der Pädagogischen Akademien wird den Zusammenhang mit der bisherigen Entwicklung der Lehrerbildung wahren, wo sie von brauchbaren Regelungen und Traditionen ausgehen kann. Auch auf eine unmittelbare Zubringerschule wurde nicht verzichtet, wodurch den unangenehmen Übergangserscheinungen (ungenügender Zugang) nach Möglichkeit vorgebeugt wird. In unserem so betont musischen Land ist auf eine hinreichend musisch vorgebildete Lehrerschaft besonders zu achten. Darauf nimmt das Ausbildungsprogramm der Pädagogischen Akademien gebührend Rücksicht. Die höhere Allgemeinbildung wird — wie oben erwähnt — schon bei Eintritt in die Pädagogische Akademie vorausgesetzt und damit der Hauptschwierigkeit der bisherigen Lehrerbildung begegnet. Die Forderung nach Trennung von Allgemeinbildung und Berufsbildung ist eine alte, bisher in Österreich nur unvollkommen in den Maturantenjahrgängen verwirklichte Forderung, über die es mehr als ein halbes Jahrhundert in der Lehrerschaft keine unterschiedlichen Auffassungen gab.

Zu § 118 (Aufgabe der Pädagogischen Akademien):

Im Gegensatz zu den bisherigen Lehrerbildungsanstalten, die Allgemeinbildung und Berufsausbildung in einem einheitlichen Bildungsgang vermittelte, haben die Pädagogischen Akademien die Aufgabe, aufbauend auf der bereits erworbenen Allgemeinbildung der Berufsausbildung für das Lehramt an Volksschulen zu dienen.

Zu § 119 (Aufbau der Pädagogischen Akademien):

Die Pädagogischen Akademien werden ihre Aufgabe in einer Normal-Studiendauer von vier Semestern erfüllen. Die Vorlesungen werden durch Seminare und schulpraktische Übungen ergänzt und erweitert. Dafür sind Übungsschulen mit Schularten der künftigen Verwendung der

Studierenden anzugliedern. Entsprechend den Erfahrungen nach dem Zweiten Weltkrieg werden auch örtlich getrennte Schulen beziehungsweise Schulklassen als Besuchsschulen (-klassen) für Land- und Stadtschulpraktika vorgesehen.

Zu § 120 (Lehrplan der Pädagogischen Akademien):

Der Umfang der Unterrichtsgegenstände an den Pädagogischen Akademien entspricht weitgehend den derzeitigen Richtlinien für die Maturantenjahrgänge an Lehrer(innen)bildungsanstalten. Erforderliche Ergänzungen zur höheren Schule sieht der Absatz d) vor, der auch die erforderliche Ermächtigung für zusätzliche Lehrgebiete gibt (so etwa für Volks- und Landeskunde, Erwachsenenbildung u. ä.). Dies ist auch im Interesse einer dauernden Angleichung der Lehrerbildung an neue Entwicklungen und besondere Verhältnisse gelegen.

Zu § 121 (Aufnahmuvoraussetzungen):

Während bisher die Lehrerbildung mit dem 14. Lebensjahr begonnen und mit der Reifeprüfung beendet wurde, soll der Beginn der Lehrerbildung nunmehr erst nach der Reifeprüfung liegen. Dadurch wird gewährleistet, daß die Hinwendung zum Lehrberuf in einem für eine solche Entscheidung wesentlich reiferen Alter erfolgt, in dem der junge Mensch bereits eine höhere Allgemeinbildung erworben hat.

Um die positiven Seiten der bisherigen Lehrerbildung jedoch beizubehalten, ist gerade im Hinblick auf die Lehrerbildung die Einführung eines musisch-pädagogischen Realgymnasiums vorgesehen, dessen Besuch in der Regel zum Eintritt in die Pädagogische Akademie führen wird. Darüber hinaus soll der Eintritt aber auch den Maturanten aller anderen höheren Schulen ermöglicht werden.

Zu § 122 (Lehramtsprüfung):

Die Lehramtsprüfung an pädagogischen Akademien tritt an die Stelle der bisherigen Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen. Künftig wird also zur definitiven Anstellung an Volksschulen eine zusätzliche Lehrbefähigungsprüfung nicht mehr erforderlich sein. Wie bei den Reifeprüfungen werden die Einzelheiten der Lehramtsprüfung durch ein eigenes Gesetz geregelt.

Zu § 123 (Lehrer):

Ein voller Lehr- und Übungsbetrieb der Pädagogischen Akademien wird Lehrer verschiedener Verwendungsgruppen erfordern, worüber die Dienstzweigeverordnung die Einzelheiten festsetzen wird. Durch die Bestimmung des Abs. 2, daß für die pädagogischen Hauptfächer min-

destens drei Lehrer mit voller Lehrverpflichtung zu bestellen sind, soll gewährleistet werden, daß der Lehrkörper einer Pädagogischen Akademie eine gewisse Kontinuität erhält.

Zu § 124 (Pädagogische Akademien des Bundes):

Da eine Unterstellung der Pädagogischen Akademien unter die Landesschulbehörden nicht vorgesehen wird — um den besonderen Charakter dieser Anstalten zwischen höheren Schulen und Hochschulen zu unterstreichen —, muß für die Wahrnehmung der Aufgaben vorgesorgt werden, die mit der Schulerhaltung und der personellen Ausstattung der öffentlichen Pädagogischen Akademien zusammenhängen.

Die Einrichtung besonderer Kuratorien für die genannten Aufgaben hat den Zweck, einerseits die Leitung der Pädagogischen Akademien des Bundes von den mit der Schulerhaltung zusammenhängenden administrativen Arbeiten zu entlasten und andererseits den Faktoren der einzelnen Bundesländer einen entscheidenden Einfluß darauf einzuräumen, der bei einer Verwaltung durch die zuständige Zentralstelle in dieser Weise nicht möglich wäre.

Zu bemerken ist insbesondere, daß der Aufgabenbereich der Kuratorien die Schulaufsicht in pädagogischer Hinsicht nicht einschließt und diese daher dem Bundesministerium für Unterricht vorbehalten ist.

Was die Zusammensetzung der Kuratorien betrifft, so ist sie derjenigen der Landesschulräte nachgebildet, wie sie der Entwurf eines Bundes-Schulaufsichtsgesetzes vorsieht. Auch die Bestimmungen über die Geschäftsführung der Kuratorien stimmen mit den korrespondierenden Regelungen hinsichtlich der Kollegien der Landesschulräte überein.

Für private Pädagogische Akademien sind keine Kuratorien vorgesehen, weil die Aufgaben bei diesen vom Schulerhalter selbst besorgt werden.

Zu Abschnitt VI (Pädagogische Institute):

In diesem Abschnitt wird die wichtige Frage der Fortbildung der Lehrer geregelt.

Vor 1938 gab es (mit Ausnahme von Wien) nur unvollkommene Einrichtungen und Ansätze für diese Lehrerfortbildung, nach dem Zweiten Weltkrieg konnten darin beachtliche Fortschritte erzielt werden.

Auch die Vorsorgen für eine Vorbereitung auf die Hauptschullehrbefähigungsprüfungen sind derzeit unzureichend, hinsichtlich der Sonderschullehrbefähigungsprüfungen haben zentrale Vorbereitungskurse des Bundesministeriums für Unterricht in den letzten Jahren wesentliche Verbesserungen gebracht; aber auch hierin ist eine voll befriedigende Lösung noch nicht gefunden. Das gleiche gilt zum Teil für die Lehrer

an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen.

Immer mehr haben die Fortbildung der Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer die nunmehr schon in sechs Bundesländern bestehenden Pädagogischen Institute übernommen, die abgesehen von Wien erst nach 1945 errichtet wurden. Ferner gibt es eine ähnliche Einrichtung in Niederösterreich (Institut für Lehrerfortbildung). Vorarlberg und Burgenland entbehren eines solchen Institutes. Eine wichtige Aufgabe wird den Pädagogischen Instituten in der Abhaltung von Kursen zur Vorbereitung auf die Lehramtsprüfungen für Haupt- und Sonderschulen erwachsen. Während bisher die Vorbereitung auf diese Prüfungen neben der Berufstätigkeit als Volksschullehrer autodidaktisch erfolgte, wird den Volksschullehrern im Rahmen der personalmäßigen Möglichkeiten durch das gleichzeitig im Entwurf vorliegende Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz ein Rechtsanspruch auf Gewährung einesurlaubes in der Dauer eines Jahres zum Zwecke dieser Prüfungsvorbereitung eingeräumt.

Die in diesem Bundesgesetz vorgesehene Regelung geht weit über den derzeitigen Stand hinaus und zielt — wie aus räumlichen, personellen und verwaltungstechnischen Gründen empfehlenswert — darauf ab, zu einem späteren Zeitpunkt die Pädagogischen Institute mit den Pädagogischen Akademien zu vereinigen und damit für Lehrerbildung und Lehrerfortbildung gemeinsame Zentren zu schaffen.

Zu § 125 (Aufgaben der Pädagogischen Institute):

Wie schon einleitend erwähnt, haben die Pädagogischen Institute in erster Linie der Fortbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Pflichtschulen zu dienen. Daneben wird aber in zunehmendem Maße auch die Fortbildung der Lehrer an sonstigen Schulen übernommen. Spezielle Berufspädagogische Institute werden der Fortbildung der Lehrer an berufsbildenden Schulen zu dienen haben. Ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Pädagogischen Institute ist auch die pädagogische Tatsachenforschung, der sie schon bisher dienten.

Zu § 126 (Aufbau der Pädagogischen Institute):

Der Aufbau der Pädagogischen Institute und der Berufspädagogischen Institute wird durch die sich aus deren Aufgabenstellung ergebenden Arbeitsformen bestimmt. Über die im Gesetz gegebenen Regelungen hinaus kann — um genügend elastisch zu bleiben — ein engerer Rahmen noch nicht gezogen werden. Pädagogische Akademien und Pädagogische Institute werden in ihrem fortschreitenden Aufbau besonders darauf zu achten haben, daß zu einem möglichst frühen Zeitpunkt die Übernahme der Aufgaben

48

der Pädagogischen Institute durch die Pädagogischen Akademien ermöglicht wird.

Zu § 127 (Lehrer):

Auf die Bemerkungen zu § 42 wird verwiesen.

Zu § 128 (Pädagogische Institute des Bundes):

Diese Bestimmung regelt die Bezeichnung öffentlicher Pädagogischer Institute.

Zum III. Hauptstück (Übergangs- und Schlußbestimmungen):

Dieses Hauptstück enthält in den §§ 129 und 130 Übergangsbestimmungen, in den §§ 131 bis 133 Schlußbestimmungen.

Zu § 129:

Im Hinblick darauf, daß der vorliegende Entwurf für jede der darin geregelten Schularten auch die Bezeichnungen der öffentlichen Schulen festsetzt, erscheint es notwendig, die traditionellen Bezeichnungen einzelner Schulen, die eigennamenähnlichen Charakter haben, durch eine Übergangsbestimmung aufrechtzuerhalten. Dazu zählen zum Beispiel die Bezeichnungen „Technologisches Gewerbemuseum“ und „Akademisches Gymnasium“.

Zu § 130:

Durch die Verlängerung einzelner Schularten und die Einführung neuer Schultypen kann das Gesetz nicht hinsichtlich aller seiner Bestimmungen im gleichen Zeitpunkte in Kraft treten. Diese Tatsache macht eingehende Bestimmungen notwendig, die eine reibungslose Überleitung vom bestehenden auf den dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Zustand ermöglichen.

Dabei trägt die vorliegende Bestimmung auch der Notwendigkeit Rechnung, daß die durch die Verlängerung einzelner Schultypen der Wirtschaft entzogenen Arbeitskräfte nicht hinsichtlich aller Schultypen im gleichen Jahr vom Berufseintritt ferngehalten werden. Im wesentlichen ist dabei als Stichtag für das Inkrafttreten des Gesetzes für die jeweilige erste Klasse der verschiedenen Schultypen der 1. September 1963 vorgesehen. Im Hinblick auf die verschiedene Dauer der einzelnen Schularten wird die volle Einführung des dem Gesetz entsprechenden Zustandes daher verschieden lange dauern, spätestens jedoch mit dem Ende des Schuljahres 1970/71 abgeschlossen sein.

Zu § 131:

Diese Bestimmung sieht vor, daß die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Organisation der in diesem Entwurf geregelten

Schularten nach Maßgabe des im § 130 geregelten Inkrafttretens der vorliegenden Bestimmungen außer Kraft treten.

Durch die Bestimmung des Abs. 2 werden die besonderen Bestimmungen des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, aufrechterhalten, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die in gleicher Weise alle übrigen entsprechenden Schularten betreffen.

Zu § 132:

Der Wegfall der paktierten Gesetzgebung im Sinne des § 42 Verfassungs-Übergangsgesetz 1920 durch das Inkrafttreten einer dem ebenfalls vorliegenden Entwurf einer Bundesverfassungsnovelle entsprechenden Kompetenzregelung soll im Interesse der Stabilität rechtspolitisch dadurch ausgeglichen werden, daß ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Bundesgesetz in Hinkunft nur mit qualifizierter Mehrheit im Nationalrat abgeändert werden kann. Diesem Zweck entspricht die Bestimmung des § 132, nach welcher durch Verfassungsbestimmung festgesetzt wird, daß dieses Bundesgesetz nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ergänzt, abgeändert oder aufgehoben werden kann. Damit wird ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Bundesgesetz mit den Sicherheiten der gemäß Artikel 44 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes für die Beschlußfassung über Verfassungsgesetze vorgesehenen Stimmerfordernisse ausgestattet, ohne selbst zum Verfassungsgesetz zu werden. Diese Regelung verbindet mit dem Vorteil einer Stabilisierung des Bundesgesetzes denjenigen, die Qualität eines Verfassungsgesetzes den eigentlichen Grundgesetzen des Staates vorzubehalten und sie nicht auf Regelungen zu übertragen, die dem materiellen Verwaltungsrecht angehören.

Zu § 133:

Diese Bestimmung enthält die Vollzugsklausel. Dabei wird auch bestimmt, welche Behörde zur Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des Entwurfes einer Bundesverfassungsnovelle zukommenden Rechte berufen ist. Die zitierte Verfassungsbestimmung sieht vor, daß dem Bund in jenen Angelegenheiten, in denen dem Bund die Gesetzgebung oder Grundsatzgesetzgebung, den Ländern aber die Vollziehung zukommt, das Recht der Mängelrüge zusteht. Da der vorliegende Entwurf hinsichtlich der äußeren Organisation der Pflichtschulen Grundsatzbestimmungen enthält, ist es notwendig, die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Rechte des Bundes im Hinblick auf die Vollziehung der Länder gemäß den zu diesen Grundsatzbestimmungen erlassenen Ausführungsgesetzen zu regeln.

Beiblatt zu den Erläuternden Bemerkungen zum Schulorganisationsgesetz.

Mit diesem Bundesgesetz ist voraussichtlich folgender finanzieller Mehraufwand verbunden:

Für den Bund:

Laufender Mehraufwand:

- | | |
|---|-----------------------------|
| <p>1. Ausbau der Volksschuloberstufe:
ab 1. September 1963 zusätzlicher jährlicher Personalaufwand</p> | 600.000 S |
| <p>2. Einrichtung polytechnischer Lehrgänge:
ab 1. September 1966 zusätzlicher jährlicher Personalaufwand
In den Schuljahren 1966/67 bis 1968/69 wird der zusätzliche jährliche Personalaufwand nur 57.000.000 S betragen, da in diesen Jahren zirka 1000 Berufsschullehrer zur Verfügung stehen werden.</p> | 114.000.000 S |
| <p>3. Allgemeinbildende höhere Schulen:
Verlängerung um ein Jahr ab 1. September 1970 zusätzlicher jährlicher Personalaufwand
zusätzlicher jährlicher Sachaufwand</p> | 42.000.000 S
3.000.000 S |
| <p>4. Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen und Kindergärtnerinnen:
Verlängerung um ein Jahr ab 1. September 1966 zusätzlicher jährlicher Personalaufwand
zusätzlicher jährlicher Sachaufwand</p> | 1.080.000 S
320.000 S |
| <p>5. Kurse für die Vorbereitung auf die Lehramtsprüfung für Haupt- und Sonderschulen:
ab 1. September 1964 jährlicher Aufwand</p> | 2.000.000 S |
| <p>6. Einrichtung Pädagogischer Akademien:
ab 1. September 1968 zusätzlicher jährlicher Personalaufwand
zusätzlicher jährlicher Sachaufwand</p> | 4.900.000 S
3.100.000 S |

Übertrag ... 171.000.000 S

Übertrag ... 171.000.000 S

- | | |
|--|-----------------------------|
| <p>7. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen:
Verlängerung der Handelsschulen, Handelsakademien und Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe um ein Jahr
ab 1. September 1967 zusätzlicher jährlicher Personalaufwand
zusätzlicher jährlicher Sachaufwand</p> | 22.800.000 S
2.200.000 S |
| <p>8. Unentgeltlichkeit des Unterrichtes:
Wegfall der Schulgelder</p> | 11.000.000 S |
| <p>Zusätzlicher jährlicher Gesamtaufwand</p> | |
| 207.000.000 S | |
| <p>Einmaliger Mehraufwand (Bau- und Einrichtungskosten):</p> | |
| <p>1. Allgemeinbildende höhere Schulen</p> | 155.400.000 S |
| <p>2. Pädagogische Akademien</p> | 100.000.000 S |
| <p>3. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen</p> | 47.600.000 S |
| <p>Zusätzlicher einmaliger Gesamtaufwand</p> | |
| 303.000.000 S | |

Für die Länder:

Der von den Gemeinden zu tragende jährliche Sachaufwand für die polytechnischen Lehrgänge (zirka 1500 zusätzliche Klassen) kann mangels Vergleichsziffern nicht geschätzt werden.

Einmaliger Mehraufwand:
Bau- und Einrichtungskosten der polytechnischen Lehrgänge 500.000.000 S

Der Entwurf dieses Bundesgesetzes wurde allen Bundesministerien, allen Ämtern der Landesregierung, allen Landesschulräten, den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Arbeiterkammertag, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, dem Landarbeiterkammertag und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund zur Stellungnahme übermittelt. Die innerhalb der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme eingelangten Gutachten wurden der Ausarbeitung des Entwurfes zugrunde gelegt.